Der Faschismus als soziale Wirtschaftsmacht

Von Prof. Dr.-Ing. W. Müller

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Der Faschismus als soziale Wirtschaftsmacht

Von

Professor Dr.-Ing. **W. Müller**
Regierungsbaurat a. D.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1928

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

ISBN 978-3-662-36196-2 ISBN 978-3-662-37026-1 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-37026-1

Vorwort.

Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands schreitet nur langsam vorwärts, stark beeinflußt von den unendlich vielseitigen, sich widerstreitenden Interessen, die nur ein so kompliziertes Gebilde wie die deutsche Wirtschaft besitzen kann. Technisch und organisatorisch ist die deutsche Industrie zu einer Stabilisierung gelangt, aber in der Sozialfrage stehen wir immer noch am Anfang eines Entwicklungszustandes, der unserer Industrie die Ruhe geben soll, die sie zur erfolgreichen Produktion benötigt. Es ist bedauerlich, daß wir die Erfolge und Bestrebungen des Auslandes nicht mehr beachten, sondern die Produktion mechanisch betreiben und für die seelischen Vorgänge in der Arbeiter- und Angestelltenschaft ein zu geringes Verständnis besitzen. Warum vermag unsere Industrie nicht auch das Herz und den guten Willen ihrer Arbeiter zu erringen? Als Führerin in der Wirtschaft sollte sie die Initiative ergreifen, um sich mit ihrem Produktionspartner auseinanderzusetzen; und es erscheint undenkbar, daß sich die Arbeiterschaft einem Ruf, an der Lösung des großen Problems mitzuarbeiten, entziehen würde. So wie die Verhältnisse jetzt liegen, begehen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Fehler, die Zeichen der Zeit nicht zu erkennen, die überall auf der Welt einen neuen Geist industrieller Zusammenarbeit verkünden! Amerika, England, Frankreich, Italien und andere Länder suchen nach Wegen, die Interessen von Kapital und Arbeit in Einklang zu bringen, in der Hoffnung, damit nicht nur der verstärkten demokratischen Geistesrichtung, sondern auch der Notwendigkeit einer für den Konkurrenzkampf wichtigen allgemeinen Produktionsfreudigkeit Rechnung zu tragen; sie haben erkannt, daß die Industrie ebensowenig wie die gewerkschaftliche Organisation eine alleinseligmachende Wirtschaftsgemeinschaft darstellt, sondern nur in der Interessensolidarität der Produktionsfaktoren eine solche Verbundenheit besteht. Und diese zu erhalten, sollte auch unser eifriges Bestreben und unsere moralische und nationale Pflicht sein, damit nicht die kommenden Generationen ihre Väter mit Recht der Verblendung zeihen können.

Nachdem die grundlegenden Wirtschaftsstudien der Vereinigten Staaten von Amerika und Englands durch den Verfasser[1] die Wege aufgezeigt haben, die von der amerikanischen und englischen Wirtschaftsdemokratie in sicherem Instinkte für die Entwicklung der Menschheitsgeschichte eingeschlagen wurden, um die Arbeiterschaft nicht nur für den Wirtschaftsfrieden, sondern zugleich für den nationalen Gedanken und die bestehende Gesellschaftsordnung zu gewinnen, bestand in den industriellen Kreisen, die dem Problem der Menschenökonomie und des Wirtschaftsfriedens am nächsten stehen, der Wunsch, die wirtschaftlichen Verhältnisse Italiens im Hinblick auf das neuartige Regime einer objektiven Würdigung unterzogen zu haben. Der Verfasser bereiste daher jenes Land mit Unterstützung des preußischen Kultusministeriums, des Landesarbeitsamtes Berlin und der Gesellschaft für deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik; die Botschafts- und Konsularbehörden stellten sich bereitwilligst in den Dienst der Sache, so daß es mir eine angenehme Pflicht ist, den Herren Ministerialrat Dr. v. Rottenburg, Direktor Dr. Horst, Generaldirektor Dr. Büren, Direktor Siebert sowie den besuchten amtlichen italienischen und deutschen Behörden den besonderen Dank für die Unterstützung auszusprechen.

Die Aufgabe, die sich der Verfasser stellte, ging dahin, den Einfluß der neuen Wirtschaftsform auf die Industrie und die soziale Frage zu studieren, denn der italienische Syndikalismus weicht so außerordentlich von der normalen liberalen Wirtschaftsverfassung der meisten Industrieländer ab, daß man in ihm gewisse Ansätze zum planwirtschaftlichen Gedanken erblicken kann; es ist eine Art Staatssozialismus, aufgebaut auf dem Ständeprinzip, jedoch nach unten hin in einen Privatkapitalismus ausweichend.

Die Kenntnis und die Erfolgswirkung dieses eigenartigen Wirtschaftsregimes wird uns eine neue, reiche Erfahrung über die Zweckmäßigkeit der freien oder gebundenen Wirtschaft, der Zweckmäßigkeit einer Staats- oder Wirtschaftssuprematie und des Wertes eines einheitlichen oder eines vielköpfigen Wirtschaftswillens geben. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß die italienische Wirtschaftsentwicklung sich immer noch in einem Zustand der Fluktuation befindet, der erst in Jahren die Stabilität erreichen wird. Daher ist noch eine gewisse Unsicherheit in der Gesetzgebung zu beobachten, die ihren Ursprung in der völlig neuen Materie findet. Aber vielleicht ist es sogar von Vorteil für die Lösung der Probleme, daß keine alten Erfahrungen vorliegen, weil sie die Gefahr einer suggestiven Hemmung und

[1] Soziale und technische Wirtschaftsführung in Amerika (Verlag Julius Springer); Englands Industrie am Scheidewege (Verlag des Vereins deutscher Ingenieure).

Blickstrübung für den Schöpfer der neuen Wirtschaftsform bedeuten könnten.

Möge dieser italienische Bericht als Fortsetzung meiner bisherigen Untersuchungen über die internationalen Sozialwirtschaften dazu beitragen, die Sozialprobleme unseres Volkes in den Vordergrund des allgemeinen Interesses und einer wissenschaftlichen Forschung zu rücken, um Wege zur inneren Befriedung der Nation aufzufinden.

Berlin, im Januar 1928.

W. Müller.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Aus der Rede von Signor Rocco vor dem Senat	1
I. Der Charakter des Faschismus	1
II. Der augenblickliche Stand der faschistischen Wirtschaft und die Maßnahmen zu ihrer Hebung	6
III. Die Arbeitsverfassung und der organisatorische Aufbau der Sozialwirtschaft	17
IV. Arbeitsgerichtsbarkeit, Schlichtungs- und Schiedswesen . .	42
V. Sozialmaßnahmen zur Hebung der Arbeiterwohlfahrt (Opera Nazionale Dopolavoro)	50
VI. Zukunftsaussichten der faschistischen Wirtschaft	55
VII. Liberale oder faschistische Wirtschaftsordnung?	58

Aus der Rede von Signor Rocco vor dem Senat.

(Vor der Beratung des Syndikatsgesetzes.)

„Die Demokratie gab der Masse den Stimmzettel und damit das Schicksal des Staates in die Hände. Zur selben Zeit wurde aber die Menge dem Staate entfremdet, weil sie der politischen Ausbeutung überlassen blieb.

Es war kein gesundes System, dem Volk eine furchtbare Waffe zu geben, ohne gleichzeitig für eine Annäherung und Verständigung seiner Einzelteile zu sorgen.

Der Faschismus hat diese zwei Irrtümer vermieden, aber nicht durch Bedrückung der arbeitenden Masse durch Abschaffung ihrer Privilegien, sondern durch die Möglichkeit ihres uneingeschränkten Eintritts in das Staatsleben. Hierbei gab er ihr das Bewußtsein der gemeinsamen nationalen Verpflichtung und der nicht zu unterdrückenden Produktionssolidarität der verschiedenen Gruppen, wenn auch die Interessenverschiedenheiten hinsichtlich der Verteilung des Reichtums nicht ausgeschaltet werden können. Der Faschismus hat den arbeitenden Klassen die Dummheit jener Theorie gezeigt, die für sich das Recht in Anspruch nimmt, den ewigen Krieg innerhalb der Nation zu organisieren, während sie gleichzeitig den ewigen Frieden mit dem Auslande anstrebt."

I. Der Charakter des Faschismus.

Als im Verlaufe der Nachkriegszeit in Italien der alte Brauch der saumseligen Arbeitsweise des Parlaments nicht nachließ und in den Jahren 1921/22 die kommunistischen Unruhen sich in einer Besitzergreifung der Industrie durch die Arbeiterschaft auswirkten, trat Mussolini durch seinen berühmten Zug nach Rom als Beschützer der Wirtschaft und Erneuerer des nationalen Staatsgedankens auf. Seit der Zeit, wo viele tausende Gemeinden dem sozialistischen Einfluß entrissen und dem Faschismus zugeführt wurden, hat dieser Mann die Gewalt in Händen, anfänglich unter Innehaltung aller verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten erworben, später aber sein Diktatorgesicht immer mehr enthüllend. Die Anfänge seiner Macht stützten sich auf das Geld, das dieser ehemalige, heute 44jährige Sozialist in großen Mengen von der Industrie zur Abwendung der kommunistischen Gefahr erhielt, dem sich zuerst die Kriegsteilnehmer, dann aber auch Arbeitslose anschlossen, unter ihnen unendlich viele Menschen mit großem Idealismus und Verantwortungsgefühl. Mussolini, ein

Mann, der alle Schwächen der Gewerkschaftsbewegung und sozialistischen Gedankenwelt in praxi kennengelernt hatte, wandte sich mit der Organisierung des Faschismus von seinen Genossen ab und suchte eigene Wege zu gehen, die ihn zum Vater einer neuen Wirtschaftsordnung, des berufsständischen Prinzips, machten. Und es war ein großer Sieg Mussolinis, als im Verlaufe der Entwicklung eine Reihe sozialistischer Führer beschloß, die syndikalistischen Grundsätze des Faschismus anzuerkennen, weil diese sich mit den sozialen der alten Gewerkschaften decken, aus welchem Grunde man den Klassenkampfgedanken nicht mehr aufrechterhalten könne.

Sozialistisch ist das System in den sozialen Belangen des Gesamtaufbaus der Wirtschaftsordnung zu nennen, kapitalistisch bleibt es in seinen Fundamenten, in den Privatbetrieben und in den örtlichen Beziehungen der Unternehmer zu ihrer Arbeiterschaft. Man kann es den sozialorganisierten Wirtschaftsstaat, ein „scientific social management" nennen, dem zur Zeit noch ein großes Maß von Autokratie anhaftet. Die Demokratie und der Liberalismus, das „Laissez faire, laissez aller" sind ausgeschaltet, und der Staat hat sich einen genügenden Einfluß gesichert, um seinen Willen schnell durchsetzen zu können. Dieser Gedanke von dem unbedingten Vorrang des Staates und seiner allgemeinen Interessen steht in scharfem Gegensatz zu der Entwicklung, die wir in Deutschland in der Nachkriegszeit durchgemacht haben. Hier finden wir die Wirtschaft zum Staat mindestens ebenbürtig, ja in manchen Fragen sogar mit einer Vorrangstellung; und die Einflüsse der wirtschaftlichen Sonderinteressen haben unter dem demokratischen Regime der Parteiherrschaften stark zugenommen, was ungehemmt eintreten mußte, sobald die vollkommene Abhängigkeit der Regierungsstellen von dem Parlament und den politischen Parteien durch die Verfassung sichergestellt war. Die Gefahren einer solchen Entwicklung liegen offen zutage; und sie drängten sich nach dem Kriege besonders stark in Italien an die Oberfläche, so daß dort eine ordnungsmäßige Parlamentarbeit auch hinsichtlich der für die Wirtschaft in Betracht kommenden Gesetze und Vorlagen nicht mehr möglich war. Ganz ähnlich wie in den italienischen gesetzgebenden Körperschaften lagen die Verhältnisse auch in den dortigen Kommunalverwaltungen.

Es war klar, daß eine Ordnung in dem demokratischen Chaos Italiens nur mit Hilfe einer diktatorischen Gewalt möglich war, die sich allein mit Erfolg über die Forderungen der Interessenpolitiker und Interessenwirtschaftler hinwegsetzen konnte. Deshalb griff Mussolini zu einer systematischen Organisation des Faschismus, wobei er ihn auf eine ihm treu ergebene, mit Eifer und Liebe an der Sache hängende Schar, die Schwarzhemden, stützte, die heute noch als besondere

Eisenbahn- und Postmiliz wertvolle Dienste für die Allgemeinheit leisten. Die anfänglichen Erschwernisse, die sich mit der Aufstellung dieser überwachenden Organe ergaben, wichen bald einer klugen Einordnung, so daß Reibereien heute wohl kaum noch vorkommen; auch hat sich eine Vernachlässigung von Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der alten Beamtenschaft kaum gezeigt. Die Schwarzhemden, einst die Kriegsteilnehmer und heute viele Arbeitslose, sind verantwortungsbewußte Menschen, die — und das ist bemerkenswert — ihre Rolle mit Würde und Pflichtbewußtsein ausüben. Sie bilden den Kerntrupp der faschistischen Organisation, die zur Zeit über 1 Mill. Männer und über 233000 Vereinigungen und sonstige Organisationen umfaßt. Jedoch sind nicht alles willfährige Parteigänger, sondern ein großer Teil sind, wie man das für gewöhnlich bei allen Organisationen und Parteien finden kann, Mitläufer, die es für zweckmäßig halten, sich das Gewand überzeugter Faschisten anzulegen, sei es, um wirtschaftlichen Schädigungen aus dem Wege zu gehen, sei es, um spekulative Absichten durchführen zu können.

Im Laufe der Zeit wurde neben dieser Partei noch die faschistische Jugendorganisation mit schätzungsweise 150—200000 Mitgliedern ausgebaut; sie besteht aus zwei Gruppen, von denen die Balilla Knaben und Mädchen im Alter von 6—14 Jahren, dagegen die Avanguardia diejenigen von 14—19 Jahren enthält. Beide Gruppen sind in der Opera Nazionale Balilla, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammengefaßt, die mit der faschistischen Partei in Verbindung steht. Die Ziele der Balilla gehen einmal nach einer militärischen Jugendvorbereitung mit sonntäglichen Übungen unter Anleitung von Milizoffizieren, dann aber auch nach einer Beschäftigung während der schulfreien Zeit mit der Aufgabe, aus der Jugend gute Faschisten zu machen. Den Konflikt mit den päpstlich klerikalen Jugendorganisationen hat man von seiten der Faschisten durch ein geschicktes Kompromiß beendigt, wonach die Balilla ihren jugendlichen Mitgliedern auch eine kirchliche Erziehung zuteil werden läßt, wofür die katholischen Organisationen sich nur auf die größeren Städte mit mindestens 20000 Einwohnern erstrecken dürfen. Die katholischen Organisationen sind zudem autonom, unterstehen nicht mehr dem Vatikan und führen auch das faschistische Abzeichen, das Liktorenbündel mit der Axt.

Es ist selbstverständlich, daß in den Schulen alles getan wird, um den Faschismus den Kindern einzuimpfen, wie denn der Faschismus eine ganz besondere Note in seinen Volkserziehungsmitteln anwendet. Es geht das Bestreben dahin, den Duce als den Befreier Italiens hinzustellen und in dem Volk den Glauben an seine für das Vaterland erfolgreiche Arbeit zu wecken. Daher überall an Häusern und Türen sein Bild, stilisiert, einem Amulette gleichend. Jede, auch sachliche

Kritik an den Regierungshandlungen erscheint gefahrvoll, und die Zeitungen sind in rein faschistischem Sinne geschrieben. Man hat diese Art der persönlichen Verherrlichung mit Cäsarismus verglichen; vielleicht liegt ein Teil davon auch darin, aber Mussolini hat sich bisher als ein so guter Kenner der italienischen Volkspsyche erwiesen, daß er die Nation in der richtigen Weise zu nehmen versteht. Seine Idee von dem Vorrang des Staates vor allen Sonderinteressen, von der notwendigen Unterordnung des Einzelindividuums unter die Belange der Nation und der Allgemeinheit, von der gleichmäßigen Berücksichtigung der Interessen aller in einer für das Allgemeinwohl tragbaren Form sind Gedanken, die durchaus nicht neu sind, aber besonders in der Nachkriegszeit mit ihrer sozial- und wirtschaftspolitisch besonders ausgeprägten Orientierung der Regierungskunst Not gelitten haben. Wollte Mussolini diese Gedanken in die Tat umsetzen, mußte er sich auf die breite Masse des Volkes stützen; deshalb läßt sich sein Regime weder als eine Links- noch Rechtsdiktatur ansehen, sondern eher als eine solche der breiten Mitte. Er besaß zu Anfang das volle Vertrauen von Arbeiter- und Unternehmerkreisen, was ihm die Weiterentwicklung beträchtlich erleichtern mußte. Die Industrie zählt auch heute noch zu den, wenn auch nicht mehr unbedingten Anhängern des Systems, weil es ihr eine ruhige Produktion gewährleistet, ein Vorteil, der schwerer wiegt als der ihr auferlegte Organisationszwang unter einer Staatskontrolle; dazu hält man die Wirksamkeit des Faschismus für vorteilhafter als die des Kommunismus. Die Arbeiterschaft gehört zu großen Teilen auch noch zur Anhängerschaft, nicht aus Sympathie, aber vermöge der materiellen Besserstellung und des offenbaren Schutzes durch die Regierung gegenüber den Unternehmern, wenn sie auch ab und zu manches von ihren Forderungen nachlassen muß. Zwar ist die Arbeiterschaft kommunistischen Einflüssen, wenn auch nur unterirdisch, ausgesetzt, aber der Faschismus hält sich für stark genug, eine etwaige russische Propaganda wirkungslos zu machen.

Der Adel ist im allgemeinen nicht antifaschistisch, wenn er sich vielleicht auch reserviert hält; die starke Agrarpolitik Mussolinis läßt auch ihn manche Vorteile erhoffen.

Die unblutige Revolution, die sich mit der Übernahme der Macht durch Mussolini in Italien vollzog, wickelte sich eigenartigerweise in verfassungsrechtlichen Grenzen ab, indem der Diktator vom König zum Ministerpräsidenten ernannt wurde; das königliche Haus blieb unberührt, womit Mussolini vermied, das Heer gegen sich aufzubringen. Das Parlament ist durch die letzten Wahlen in faschistenfreundlichem Sinne besetzt; eine Opposition gibt es nur noch insoweit, als sich ein Faschismus mehr oder weniger radikaler Art unter den verschiedenen Teilen der Kammer breit macht. Der große Rat der

faschistischen Partei hat im weiteren Verfolg seiner Bestrebungen auf politischem Gebiet vor kurzem eine neue Wahlreform beschlossen, um die Schaffung des berufständischen Staates weiter vorzubereiten. Das zu erwartende Gesetz über die Reform des Parlaments wird voraussichtlich zu einer vollkommenen Ausschaltung desselben führen. Der Staat soll letzten Endes durch die 13 faschistischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen regiert werden. Ganz Italien soll danach ein einheitlicher Wahlkreis und die Zahl der Abgeordneten auf 400 beschränkt sein.

In der Verwaltung finden wir heute meist junge Beamte, die aus der faschistischen Partei entnommen wurden und damit dem Regime treu ergeben sind. Die Disziplin unter ihnen ist sehr straff, weil man ungeeignete Leute sofort von ihrem Platze entfernt und Verantwortungslosigkeit schwer bestraft. Zwar soll sich im Lande ein großer Bürokratismus zu erkennen geben, aber langjährige Kenner des Faschismus halten diesen nicht als eine Errungenschaft desselben, sondern sehen in ihm eine Nachkriegserscheinung allgemeiner Art, eine Ansicht, die sicherlich nicht unberechtigt ist, weil wir diese Überhäufung mit Bürokratismus in allen Ländern antreffen; es hängt das mit der Demokratisierung des Verwaltungsapparates, der Unterbringung von Kriegsteilnehmern und vor allem mit dem Wachsen der parteipolitischen Macht- und Einflußsphäre zusammen.

Die Führer werden heute noch aus der Partei genommen; als Grundlage dienen gute nationale Gesinnung, moralische Qualitäten und schließlich auch Empfehlungen; das letztere soll eine beträchtliche Vetternwirtschaft mit sich führen; aber wo ist eine solche in der übrigen Welt nicht zu finden?

Die Stadtverwaltungen sind entsprechend den sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch nicht mehr autonom. An ihrer Spitze stehen die Podesta, von der Regierung eingesetzte und ihr verantwortliche Beamte, die allerdings öfter mehr als eine Kommune von Rom aus betreuen. Ähnliches gilt von den Hochschulen.

Es ist natürlich unmöglich, voraussagen zu wollen, wie die spätere Entwicklung gehen wird, ob tatsächlich die Gefahr eines Bürgerkrieges besteht, wenn mal die zwei Augen, auf denen das System heute ruht, nicht mehr über den Geschicken der Nation wachen; aber Mussolini hat bisher eine solche Wendigkeit und Anpassungsgabe gezeigt, daß er dem Faschismus eine den Belangen des Volkes und der Wirtschaft gerecht werdende Richtung geben wird. Natürlich ist es notwendig, das System zu befestigen und dem Volke die Erfolge handgreiflich vor Augen zu führen, sofern solche tatsächlich vorhanden sind; es kommt also eine Volkserziehung in breitestem Maße in Betracht, die sicherlich ein schwieriges Problem bildet, weil großen Volksmassen

entsprechend den verschiedenartigen Interessen immer ein gewaltiges Trägheitsmoment innewohnt. Erschwerend kommt dabei in Betracht, daß der Italiener im allgemeinen solange Gefolgschaft leistet, als er einer Sache Interesse abgewinnen kann. Man kann heute aber doch schon sagen, daß das Land im moralischen, wirtschaftlichen und politischen Aufschwung begriffen ist. Bettler gibt es nur noch wenige; sie bleiben an Zahl bedeutend hinter denjenigen Londons zurück. Die Ehrlichkeit wächst; die Gerichte sorgen für die strikte Innehaltung der Gesetze und scheuen vor Verbannungen und schweren Strafen nicht zurück, wenn es z. B. gilt, einer Sabotage des Preisabbaues oder einer Unehrlichkeit bei Eisenbahn und Post zu steuern. „Die Mittel des Faschismus sind ungerecht und grausam, aber die Idee ist gut", sagte mir ein prominenter Gewährsmann. Das starke Nationalgefühl des Italieners stellt Mussolini in den Mittelpunkt seiner Lehre und weiß hierdurch, das Volk mit sich zu reißen und die Einigkeit herzustellen. So kommt es, daß Mussolini von der Sympathie des Volkes getragen wird, und bemerkenswert ist es, daß er bei keiner Gelegenheit versäumt, in persönliche Verbindung mit der Arbeiterschaft zu treten, was bei Besichtigungen von Fabriken regelmäßig geschieht.

II. Der augenblickliche Stand der faschistischen Wirtschaft und die Maßnahmen zu ihrer Hebung.

Einer der größten Erfolge Mussolinis liegt in der nunmehr vollzogenen Stabilisierung der italienischen Lira, deren Kurs bereits seit längerer Zeit auf einer Relation von 100 Lire gleich rund 23 ℳ gehalten wurde. Es war von vornherein nicht daran zu zweifeln, daß es Mussolini sicher gelingen würde, sein verpfändetes, von zielbewußter Sicherheit getragenes Wort, das der Nation die Erhaltung ihres Vermögens versprach, einzulösen, zumal er hierin von seinem Finanzminister, dem ausgezeichneten Grafen Volpi, aufs beste unterstützt wurde. Sicherlich ist bei der anfänglichen Deflation das Tempo ein zu schnelles gewesen, um Industrie und Handel vor Schädigungen zu bewahren. Aber die Folgewirkung hat doch der italienischen und auch in gleicher Weise der französischen Taktik recht gegeben, die eine allmähliche Deflation gegenüber dem deutschen Vorgehen einer ins Ungemessene steigenden Inflation den Vorzug gab. Die traurigen Erfahrungen, die mit der deutschen Methode durch die Vernichtung des privaten, im Wirtschaftsleben sich als Produktionskredite auswirkenden Kapitals gemacht wurden, hat man mit weiser Voraussicht durch die entgegengesetzte Operation auf ein Minimum beschränkt, das in jedem Fall auftreten mußte und die Lasten in der Hauptsache unter Schonung der schwächeren Kräfte der kapitalkräftigeren Industrie und dem Handel auferlegte. Zu-

gleich hat man der Nation die wichtigste Volksschicht, den alten, intellektuellen Mittelstand erhalten, ganz abgesehen von der Vermeidung einer Gefährdung von Treu und Glauben, die stets mit einer Inflation sowohl auf dem Binnenmarkt wie Weltmarkt Hand in Hand zu gehen pflegt.

In seiner Kammerrede vom 9. Dezember 1926 bekannte sich Graf Volpi zu dem Ausspruch: „Wir sind Deflationisten, aber keine wilden; denn irgendeine Überspannung würde zu den gefährlichsten Erschütterungen führen." Die Währungspolitik wurde seitdem durch eine vorsichtige und systematische Einschränkung des Zahlungsmittelumlaufes durchgeführt, mit der eine rigorose Wirtschaftlichkeit in den Staatseinnahmen und -ausgaben Hand in Hand ging. Es ist klar, daß nur eine solche zielbewußte und von keinen Sonderinteressen begleitete Politik zum Ziele führen konnte; die Regierung war mit Rücksicht auf die Folgen entschlossen, ihre Zahlungen nicht mit entwertetem Geld zu leisten, weil dies einen Bruch der Verpflichtungen darstellen würde, eine Taktik, die der Faschismus vermöge seiner nationalen und moralischen Aufgaben, die Gesamtinteressen des Volkes korrekt und loyal zu wahren, nicht vertragen würde.

Die Staatsfinanzen besserten sich so zusehends, und aus der Defizitwirtschaft wurde sehr schnell eine solche des Überschusses:

1922 (Oktober, zur Zeit der faschistischen Revolution) .	Defizit	15760	Mill. Lire
1922/23	Defizit	3000	„ „
1923/24	Defizit	418	„ „
1924/25	Überschuß	417	„ „
1925/26	Überschuß	2268	„ „
1926/27	Überschuß	435	„ „

Die Tatsache, daß die Deflation so verhältnismäßig geringe ungünstige Wirkungen auf die italienische Wirtschaft ausgeübt hat, läßt sich teilweise aus dem begrenzten Umfang der Industrie sowie aus den niedrigen Löhnen erklären; ausgleichend haben aber auch die verschiedenen wirtschaftsbelebenden Maßnahmen der Regierung gewirkt, auf die ich später noch zurückkommen werde.

Die Industrie ist im Durchschnitt als modern anzusprechen. Die großen Automobilwerke sind nach Fordschem System ausgebaut und arbeiten auf rationalisierter Grundlage. Die übrige Maschinenindustrie ist ebenfalls neuzeitlich eingerichtet, während die Hüttenwerke noch manche Mängel aufzeigen. Die Textilindustrie soll nach deutschem fachmännischem Urteil ganz erstklassig sein. Wenn sich auch die Betriebe allgemein bemühen, ihre technischen Einrichtungen der neuzeitlichen Entwicklung anzupassen, so kommt als erschwerendes Moment die geringe Organisationsgabe des Italieners in Betracht, die einer durchgreifenden Rationalisierung ein gewisses Hindernis bietet. Aber es ist

schon viel wert, daß man erkannt hat, wie sehr eine Rationalisierung für den Produktionskostenabbau notwendig ist; die Industrie zieht aus dieser Erkenntnis auch die Folgen, indem sie ein Institut zum Studium der Arbeitssysteme und -verfahren ins Leben rief, das die Möglichkeiten einer rationellen Gütererzeugung untersuchen soll. Und wenn der Wirtschaftsminister im Parlament erklärt, daß man zur Herabdrückung der Gestehungskosten unter Umständen auch vor der rücksichtslosen Preisgabe der unwirtschaftlich arbeitenden Unternehmungen nicht zurückschrecken dürfe, so zeigt diese Äußerung deutlich den zielbewußten Willen der Regierung, im Bedarfsfalle auch mit diktatorischer Gewalt durchzugreifen und für wirtschaftlich gesunde Verhältnisse zu sorgen.

Die Beförderungsmittel der Eisenbahn stehen auf einer recht hohen Stufe; das Lokomotiv- und Güterwagenmaterial befindet sich in dem besten Zustande, den ich auf meinen Reisen in den Hauptindustrieländern Amerikas und Europas mit Einschluß Deutschlands feststellen konnte. Den Maschinen läßt man eine gute Pflege angedeihen und die Waggons sind allmählich durchweg aufgearbeitet oder erneuert worden. Der Oberbau ist teilweise erneuerungsbedürftig.

Das Staatsbahnnetz mit seinen insgesamt 17000 km Gleisanlagen wird zu über 7% (1200 km) elektrisch betrieben, während ungefähr 550 km sich im Umbau befinden. Durch diese Elektrifizierung wird Italien auf eisenbahntechnischem Gebiete einen weiteren Vorsprung vor den anderen europäischen Ländern erfahren. Diese Umstellung muß naturgemäß auf die Elektrizitätsindustrie des Landes in äußerst günstiger Weise einwirken, und der Ausbau der Wasserkräfte erfuhr in den letzten Jahren eine recht bedeutende Steigerung; das Land besitzt heute bereits rund 880 Elektrizitätswerke mit 2,7 Mill. KWMaschinenleistung und 7,6 Milld. KWh pro Jahr erzeugter Energie, die mit Hilfe von Wasserkräften betrieben werden. Diese Zahlen zeigen eine Verdreifachung seit dem Jahre 1920.

Wenn auch die italienische Industrie trotz ihrer durch den Krieg und die Inflation hervorgerufenen Aufblähung die Weltmarktkrise nicht zu fühlen bekam, so besteht doch immerhin die Gefahr hierfür. Die Regierung ist sich dessen wohl auch bewußt und sucht dieser Gefahr durch ein Gesetz von Mitte 1927 zu steuern, durch welches die weitere Industrialisierung der Großstädte über 100000 Einwohner verhindert wird; danach ist die Anlage neuer Fabriken mit über 100 Arbeitern hier verboten. Dieses Gesetz ist geeignet, in sozialer Beziehung weitreichende Folgen zu haben; neben einer Eindämmung der industriellen Inflation wird durch die Abwanderung von Industrien auf das Land eine Verbesserung der Arbeiterverhältnisse erreicht, die wiederum der Industrie zugute kommt; die Landflucht der Bevölkerung wird weitgehend vermindert und der Wohnungsmangel in den Städten erleichtert. Möglich

ist auch, daß bei dem Erlaß des Gesetzes an die leichtere Bekämpfung oppositioneller Tendenzen des Sozialismus und Kommunismus auf dem Lande gedacht ist. Es ist interessant, zu sehen, daß hier die italienischen Bestrebungen mit gewissen amerikanischen, von Ford neuerdings vertretenen Ansichten parallel laufen, der das Problem, die Fabrikation möglichst auf das Land und in kleinere Betriebseinheiten zu verlegen, seit einiger Zeit als einen neuen Weg zur Lösung der sozialen Frage besonders verfolgt und auch bereits zum Teil in die Tat umsetzte.

Wie ich schon oben sagte, sind die Löhne der Industriearbeiter gering. Sie betragen für den 8stündigen Arbeitstag und im Durchschnitt für

Schlosser	28—30 Lire	=	6,44— 6,90 M.
Dreher	30—32 „	=	6,90— 7,36 „
Feinmechaniker, Maschinenmonteure u. Werkzeugmacher	37—39 „	=	8,57— 8,97 „
Ungelernte Arbeiter	20—23 „	=	4,60— 5,29 „
Unproduktive Arbeiter	22—24 „	=	5,06— 5,52 „
Arbeiterinnen	14—18 „	=	3,22— 4,14 „
Gelernte Bauarbeiter	32—42 „	=	7,36— 9,66 „
Gelernte Drucker u. Buchbinder	32—48 „	=	7,36—11,04 „
Ungelernte Drucker u. Buchbinder	28 „	=	6,44 „

Auf dem Lande sollen in der Industrie ungefähr 40 % geringere Löhne gezahlt werden.

Zum Vergleich mögen im folgenden die Löhne der Berliner Metallindustrie angeführt sein; danach erhalten im Mittel

Schmiede	9,04 M.	pro	8stündigen	Arbeitstag
Dreher	9,04 „	„	„	„
Werkzeugmacher	9,28 „	„	„	„
Hobler	8,16 „	„	„	„
Bohrer	7,20 „	„	„	„
Transportarbeiter	5,76 „	„	„	„
Frauen	4,48 „	„	„	„

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Berliner Löhne zu den höchsten in Deutschland gehören und daß die Löhne in der Provinz mit Ausnahme von Sachsen, Württemberg und Rheinland-Westfalen um ungefähr 25—30 % tiefer liegen. Für gewöhnlich ist durch die Akkordarbeit ein höherer Lohn zu erreichen. Der mittlere englische Stundenlohn liegt um rund 28 % über den Berliner Löhnen; die englische Industrie garantiert ihren Arbeitern auf Grund von Festsetzungen in den Tarifverträgen ein Mehreinkommen von mindestens rund 33,3 % über den reinen Stundenlöhnen (Basislöhnen); in der deutschen Industrie gilt ein Durchschnittssatz von ungefähr 10—15 %, der allerdings dort ganz verschwunden sein dürfte, wo das System der Zeitstudien restlos durchgeführt ist.

Ein Vergleich zwischen den obigen italienischen und deutschen Löhnen zeigt, daß diese durchaus nicht so stark voneinander abweichen, wie man zu vermuten geneigt sein könnte.

Die Arbeitszeit ist auf Grund des Königlichen Dekrets vom 15. März 1923 auf durchschnittlich 8 Stunden pro Tag oder 48 Stunden pro Woche festgesetzt, welche Zeit bei einer ökonomischen Krise um 1 Stunde verlängert werden kann. Eine amtliche Untersuchung von 4485 Betrieben mit 811 167 Arbeitern der Textil-, Eisen-, Stahl- und Maschinenindustrie, des Schiffbaues und der elektrotechnischen, Papier- und chemischen Industrie stellte für

26827	Arbeiter	weniger als	.	8	Stunden	pro Tag
703872	„	. . . . .		8	„	„ „
32344	„	mehr als	. .	8	„	„ „

Arbeitszeit fest.

Zu den normalen Arbeitszeiten sind gewisse Überstunden gestattet, die durch Übereinkommen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern täglich 2 Stunden oder wöchentlich 12 Stunden betragen dürfen. Für Überstunden ist ein Lohnzuschlag von mindestens 10—30% vorgeschrieben. Die Dauer, während welcher Überstunden erlaubt sind, ist für die einzelnen Gewerbe verschieden: Im Bergbau sowie auf Werften für im Freien arbeitendes Personal ist sie auf 4 Monate im Jahr begrenzt, für die gesamten Belegschaften von Bergwerken 6 Monate im Jahr, für landwirtschaftliche Maschinenfabriken 2 Monate; Industrien mit dreischichtiger Arbeitsweise dürfen bis zu 56 Stunden pro Woche im Laufe von 3 Wochen arbeiten; in der Textilindustrie sind 60 Stunden pro Woche für höchstens 3 Monate erlaubt; alles dies unter Beibehaltung der durchschnittlichen jährlichen 48-Stundenwoche. An bezahltem Urlaub müssen jährlich je nach dem Dienstalter 4—15 Tage gewährt werden.

Wenn auch einige der größten Fabriken gut ausgestattete Wohlfahrtseinrichtungen besitzen, so stehen die Eisen- und Maschinenindustrie doch erst im Beginn dieser Entwicklung. Dagegen hat jede Fabrik ihren Sportverein, der meist Fußball pflegt. Sämtliche Werkklubs sind natürlich faschistisch aufgezogen und streng national eingestellt. Zwischen den Arbeitgebern und den Angestellten besteht eine gute Kameradschaft, die sich oft zu einer Duzfreundschaft auswächst. Dagegen kommen in den Beziehungen der Arbeiterschaft zu den Unternehmern gewisse Klassengegensätze zum Ausdruck, wie wir sie in Deutschland auch kennen. Die Arbeiterschaft besitzt ein großes Lernbedürfnis, das sie zu einem ausgedehnten Besuch der Abendkurse der in allen größeren Städten eingerichteten Volksuniversitäten veranlaßt. Diese Bildungsmöglichkeiten, die nur ganz geringe Beiträge erfordern, sind kein ursprüngliches Produkt des Faschismus; sie wurden jedoch von ihm gut ausgebaut. Im allgemeinen kann man sagen, daß in der Bevölkerung mit Ausschluß der alten Patrizierfamilien ein gut demokratischer Geist vorherrscht, der in vorteilhafter Weise in die Erscheinung tritt.

Die sozialpolitische Gesetzgebung der Alters-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung ist vorfaschistisch, jedoch wird der Faschismus eine Erweiterung dieser Einrichtungen eintreten lassen. Allerdings ist das soziale Versicherungswesen bis jetzt noch sehr primitiv und soll in der Praxis ziemlich lasch gehandhabt werden. Die Werksbelegschaften sind vorläufig noch bei privaten Versicherungskassen gegen gewerblichen Unfall versichert. In Zukunft soll die Versicherung nur noch bei der „Nationalen Kasse für gewerbliche Unfallversicherung" oder bei Versicherungssyndikaten statthaft sein. Letztere können von privaten oder körperschaftlichen Unternehmungen mit mindestens 4000 Arbeitern gebildet werden; Voraussetzung hierfür ist die Hinterlegung einer Sicherheit von 25 Lire pro Mann.

Das Sozialversicherungswesen der Arbeiter ist im Patronato Nazionale organisiert; diese Organisation wurde 1924 begründet, untersteht dem Ministerium für Volkswirtschaft und setzt sich aus Vertretern der Syndikate, Justiz, Medizin und des Staates zusammen. In den Provinzen werden Zweigstellen unterhalten. Das Patronat läßt sich den Schutz der Arbeiter angelegen sein und bearbeitet die Angelegenheiten aus der sozialen Gesetzgebung, also Alters-, Invaliditäts-, Arbeitslosigkeits-, Auswanderungs-, Mutterschafts- und Krankenunterstützungen; auch weist es Arbeitsgelegenheit nach. Das Patronat gewährt an die Unterstützungsberechtigten in besonderen Fällen noch Zusatzunterstützungen und beabsichtigt damit, durch ein eigenes Versicherungswesen das private Kassenwesen abzulösen. Die Organisation kann mit ihren Erfolgen als Musterbeispiel für das große Verantwortungsgefühl gelten, das die Syndikate gegenüber ihren Mitgliedern besitzen.

Die Fabrikhygiene ist in dem Gesetz vom 14. April 1927 zusammengefaßt; dieses ist der erste Schritt zum Schutze der Arbeit, der von dem Faschismus zwar nicht original ins Leben gerufen, aber durch Zusammenfassung aller bestehenden Vorschriften zu einer Kodifizierung gebracht wurde. Das Gesetz umfaßt alle hygienischen Anforderungen der Arbeitsbedingungen und Arbeitsräume.

Italien ist heute ein Land mit 40,5 Mill. Einwohnern auf einem Flächenraum von rund 309000 qkm. Die italienische Wirtschaft ist in weitgehendem Maße von der amerikanischen Einfuhr abhängig geworden. Die Importe betrugen 1925 und 1926 in Millionen Lire aus:

	1925	1926
U. S. A.	6175	5615
Deutschland . . .	2251	2780
Frankreich	2349	2139
England	2723	(1884)

Obwohl im Jahre 1926 der vielmonatige englische Kohlenstreik herrschte und daher die englische Ziffer nicht den wahren Stand für dieses Jahr angibt, zeigt sich doch ein dauernder Rückgang der englischen Einfuhr, veranlaßt durch die deutschen Reparationskohlen und die fortschreitende

italienische Elektrifizierung der Wirtschaft. Im Gegensatz zu den obigen Zahlen betrug die italienische Ausfuhr 1925 und 1926 in Millionen Lire nach:

	1925	1926
U. S. A.	1888	1932
Deutschland	2027	2214
Frankreich	2020	2107
England	1855	1751

Der Bezug von Maschinen erfolgt zum allergrößten Teil aus Deutschland; so liefert z. B. eine einzige deutsche Firma 50% der eingeführten Werkzeuge und Stähle, und der gleiche Betrag entfällt auf deutsche landwirtschaftliche Maschinen.

Daß neben Deutschland auch die U. S. A. als Lieferanten für Werkzeugmaschinen auftreten, erscheint bei der außerordentlichen Entwicklung, die gerade dieser Zweig des Maschinenbaues in den Vereinigten Staaten von Amerika genommen hat, nicht unnatürlich. Automobile kommen aus Frankreich und den Vereinigten Staaten; Metallwaren aus Frankreich; Glaswaren aus Deutschland und der Tschechei; Klaviere fast nur aus Deutschland; Kohlen aus England und Deutschland; Getreide aus Amerika; Chemikalien und pharmazeutische Artikel aus Deutschland, obwohl ein Regierungserlaß besteht, der den Ärzten die Verordnung ausländischer Arzneien nach Möglichkeit verbietet.

Die Eigenerzeugung an Rohstoffen in Tonnen zeigt in den letzten Jahren eine beständige Zunahme:

	1924	1925	1926
Gußeisen	303972	481799	522100
Stahl	1358853	1785562	1712000
Eisenlegierungen	37882	54483	—
Kupfer	454	1076	695
Blei	22062	24475	23650
Zink	5959	6478	7630
Aluminium	2058	1881	1810
Silber kg	15458	9977	16500
Gold kg	48	60	50

Die ungünstigen Folgen der Deflation sind, wie bereits gesagt, gering, zumindest geringer, als man gemeiniglich vorher befürchtete. Dies drückt sich auch in der verhältnismäßig geringen Arbeitslosigkeit aus, obwohl man hierdurch kein unbedingt klares Bild erhält, weil die Entlassung von Arbeitern nicht ohne weiteres möglich ist. Die Arbeitslosenziffern des Jahres 1926 sind folgende:

Monatsende 1926	Gänzlich Arbeitslose aus Arbeitsmangel	Arbeitslose durch Streiks und Aussperrungen	Kurzarbeiter
Januar	156139	—	832
Februar	125803	—	2656
März	109471	—	—
April	98216	—	—
Mai	98490	1558	—

Monatsende 1926	Gänzlich Arbeitslose aus Arbeitsmangel	Arbeitslose durch Streiks und Aussperrungen	Kurzarbeiter
Juni	83264	1172	2437
Juli	79678	—	22761
August	83090	—	20436
September	89434	—	5795
Oktober	112922	—	—
November	148821	—	938
Dezember	181493	—	—
Mai 1927	216441	—	?

Von den 216441 Arbeitslosen im Mai 1927 entfielen rund 62000 auf die Textilindustrie, rund 37000 auf die Bauindustrie und rund 19000 auf die Metallindustrie. Verglichen mit der größten Arbeitslosigkeit zu Anfang Februar 1922 in Höhe von 607000 (Jahresmittel 443000) ist sie also relativ gering. Das Jahresmittel für 1923 war 258000, das für 1924 173000 und das für 1925 nur 113000.

Berücksichtigt man dabei, daß im Jahre 1924 eine Nettoauswanderung von rund 237000 Menschen, 1925 dagegen nur eine solche von rund 129000 erfolgte, so ergibt sich eine recht günstige Lage der Wirtschaft. Auffallend ist ein ständiges Zurückgehen des Geburtenüberschusses von 12,71‰ im Jahre 1923 auf 10,88‰ im Jahre 1925, welche Entwicklung die italienische Regierung neuerdings veranlaßte, diese Erscheinung im Wege der Steuerbefreiung und anderer Vergünstigungen zu bekämpfen.

Es ist anzuerkennen, daß die italienische Regierung alle Mittel und Wege beschreitet, um das Land von den fremden Einfuhren zu befreien und eine günstigere Gestaltung der Zahlungsbilanz zu erreichen. Aber damit wäre allein noch nicht ein durchgreifender Erfolg auf wirtschaftlichem Gebiete gesichert. Die Regierung sucht vielmehr im Zusammenhang hiermit der Industrie zu einer erfolgreichen und lukrativen Beschäftigung zu verhelfen und damit zugleich die Interessen der Arbeiterschaft zu verbinden; denn mit der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit verwirklicht sie den ersten Absatz der Arbeitsverfassung, der die Arbeit als soziale Pflicht erklärt.

Um zugleich die Deflation und Stabilisierung der Währung zu stützen, mußte ein allgemeiner Preisabbau erfolgen. Ein Dekret vom 18. Juli 1927 setzte deshalb einen Ausschuß von Sachverständigen ein, der die Produktionskosten, Löhne und Preise im Zusammenhang mit der Wertsteigerung der Lira prüfen sollte.

Man entschloß sich dann, die Gehälter der Staatsbeamten und Angestellten und die Löhne der Industrie zunächst um 10% herabzusetzen, welcher Betrag nach einem Beschluß vom Oktober 1927 auf 20% erhöht werden soll. Die lokalen Syndikate haben sich zur Durchführung dieser

Maßnahme zu einigen, andernfalls die Regierung eingreift und eine Einigung herbeiführt.

Entsprechend dem Grundsatz der Arbeitsverfassung, daß die Folgen von Wirtschaftskrisen auf alle Volksgruppen gleichmäßig zu verteilen sind, reduzierte man folgerichtig auch die Wohnungsmieten. Nach dem Dekret vom 16. Juni 1927 mußten alle bis 1919 erbauten Häuser die Mieten um 10% herabsetzen, so daß nahezu Friedensmiete erreicht wurde; eine weitere Bindung des Hausbesitzes besteht nicht. Neue Wohnungen bis zu 8 Zimmern mußten eine Mietsverringerung um 10% gegenüber der Jahresmitte ertragen, während solche mit über 8 Zimmern unberührt blieben.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Pachten bleibt im allgemeinen alles der freien Vereinbarung überlassen, aber in praxi vermittelt die faschistische Partei provinzweise; die Regierung dürfte auch hier vor einem Gesetz nicht zurückschrecken, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann.

Für den Handel besteht allerdings kein gesetzlicher Zwang zur Preisherabsetzung, aber es wird ein so starker Druck auf Händler und Produzenten ausgeübt, daß man sich fügt. Da die Regierung bei ihren Maßnahmen energisch vorging und zum Beispiel widerspenstige Hausbesitzer einfach zeitweise nach Lipari in die Verbannung schickte, war ein gewisser Erfolg beschieden; allerdings ist es nicht gelungen, die Handelspreise im Verhältnis der Lohnsenkung herabzudrücken, so daß auf diesem Gebiet nur ein Teilerfolg zu verzeichnen ist. Aber die Regierung hat schon durchblicken lassen, daß sie auch vor dem Mittel einer Begrenzung der Gewinne der Industrie nicht zurückschrecken wird, wenn sie von ihrer Seite nicht die nötige Unterstützung findet.

In der Annahme, daß die hohen Handelspreise durch eine Übersetzung des Handels verursacht seien, wurde jedem offenen Geschäft die Zahlung einer Lizenzgebühr von 500—5000 Lire auferlegt; außerdem ist nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1926 auch die Eröffnung eines neuen Ladengeschäftes von der Stellung einer Kaution abhängig gemacht, wobei die Bedürfnisfrage maßgebend ist.

Die Maßnahmen zur Aktivierung der Zahlungsbilanz sind sehr vielgestaltig. Nicht nur hat man die Neueröffnung von Cafés und Bars seit Juli 1926 ganz verboten und Kaffeemaschinen mit einer jährlichen Betriebssteuer belegt, nicht nur muß Autobenzin mit Spiritus gestreckt und Tageszeitungen ein beschränkter Umfang gegeben werden, sondern man ist auch dazu übergegangen, einen Feldzug zugunsten des allgemeinen Gebrauches nationaler Waren durchzuführen, wie wir das in ähnlicher Weise in England durch das Empire Marketing Board finden.

Das Gesetz betreffend die Bevorzugung einheimischer Industrieerzeugnisse untersagt Zivil- und Militärbehörden, Selbstverwaltungs-

körpern, davon abhängigen Betrieben, Unternehmungen, die Subventionen beziehen, und Privatfirmen, die an die Vorgenannten liefern, alle Einkäufe fremdländischer Erzeugnisse, insbesondere Maschinen, Apparate, Fertig- und Halbfabrikate aller Art, wenn der italienische Preis nicht höher ist als 5 (in besonderen Fällen 10)% des um Zoll und Transportkosten vermehrten ausländischen Preises, die Waren aber im übrigen gleichwertig sind und unter denselben Bedingungen im Inland erzeugt werden können. Dabei bedürfen internationale Vergebungen der Ermächtigung durch den Wirtschaftsminister bzw. die Präfekten, denen je ein Vertreter des faschistischen industriellen Verbandes und der vergebenden Stelle beratend zur Seite steht.

Die Wirkung dieses Gesetzes ist für die deutsche Industrie naturgemäß verheerend, so daß die deutsche Ausfuhr nach Italien 1927 gegenüber 1926 um rund 40% fiel, während die italienische Einfuhr nach Deutschland um rund 60% stieg.

Das Gesetz gegen den Bezug ausländischer Waren stellt den Niederschlag der „Battaglia Economica" dar, die durch die verschiedenartigsten anderen Maßnahmen unterstützt wird: Offizielle Reden der Minister; Aufklärung in den Schulen; Schaufensterwettbewerbe; Propaganda in Zeitschriften, Verbänden und Zeitungen; Auskunftseinholung der Syndikate bei Firmen betr. die Notwendigkeit von getätigten Auslandsbestellungen; Verweigerung von Krediten seitens der Sparkassen sind einige der häufig angewendeten Mittel.

Neben diesen Maßnahmen wurden gleichzeitig auch solche zur Hebung des italienischen Exportes ergriffen. Außer einem neugegründeten Kreditversicherungsinstitut finden wir Ausfuhrvorzugstarife auf den Eisenbahnen, Herausgabe von Nationalmarken für italienische Ausfuhrartikel, Schutzmaßnahmen für italienische Weinspezialitäten und dergleichen mehr; zur Förderung des Außenhandels wurde ein halbamtliches, nationales Institut ins Leben gerufen, das eine geeignete Auslandspropaganda und eine Untersuchung der Weltmärkte vornehmen soll, aber auch Auskünfte erteilt; im Rat sind alle wirtschaftlichen Konföderationen vertreten.

Neben dem Bestreben, die inländische Produktion zu heben, geht der Wunsch, die Mineralarmut durch die Aufdeckung neuer Läger auszugleichen; Hand in Hand damit geht eine große Aktivität zur Hebung der Fischerei, der Forstwirtschaft, der Kohlen-, Petroleum- und Eisengewinnung. Ein Dekret vom 9. Juli 1926 setzt eine nationale Gesellschaft für die Kontrolle und den wirtschaftlichen Gebrauch der Brennstoffe ein, der alle Verbraucher von Dampf, Gas, Kohlen usw. angehören müssen. Das Gesetz berechtigt die Regierung zur Zahlung von Subventionen an Elektrizitätswerke und solche Unter-

nehmungen, die nationale Brennstoffe verbrauchen, aber auch an Hochschulen für einschlägige, wissenschaftliche Forschungen.

Auf die Entwicklung des Schiffbaues und der Schiffahrt wird ebenfalls großer Wert gelegt. Italien hat jetzt die fünftgrößte Handelsflotte der Welt. Ende 1926 war die Tonnage, die sich auf den Werften im Bau befand, die zweitgrößte der Welt, und die Subventionen erreichen innerhalb der nächsten 20 Jahre (von 1925/26 bis 1945/46) 3,2 Milld. Papierlire. Für den Schiffbau werden Beihilfen gewährt, die Prämien im Betrage von 684 Mill. Lire an die Eisen- und Stahlindustrie, Prämien für Konstruktionen, Zollermäßigungen auf Material und Steuerermäßigungen umfassen. Dazu kommt noch ein starker Ausbau der Häfen von Genua, Triest und Neapel.

Die Bautätigkeit ist allgemein im Lande recht rege. Überall sieht man die Spuren des Ausbaues der Elektrifizierung der Wirtschaft und der Eisenbahn. Während in der oberitalienischen Ebene die Elektrizität in der Landwirtschaft zum Antrieb der Maschinen allgemein benutzt wird, kann man das von den südlicheren Landesteilen bei weitem nicht in demselben Maße sagen. Hier wird zur Zeit an dem Ausbau durch Anlage von Überlandkraftzentralen und Hochspannungsnetzen kräftig gearbeitet.

In den Jahren 1914—1925 hat sich der allgemeine Verbrauch von Elektrizität mehr als verdoppelt. Über rund 400 Elektrizitätswerke von Bedeutung waren 1925 im Betrieb; und von 7600 Mill. KWh wurden 300 Mill. durch Dampfkraft gewonnen, was einem Bedarf von ungefähr 10 Mill. t Kohlen jährlich entspricht. 1914 waren 507 Mill. Lire investiert, 1925 waren es 6470 Mill. Papierlire = über 1 Milld. Goldlire.

Große öffentliche Mittel wurden weiter für Wege, Küstenwerke, Wasserwerke, öffentliche Gebäude und Stauanlagen aufgewendet, und hydroelektrischen Anlagen werden seit 1919 vom Staat Zuschüsse gewährt.

Während so die Industrie nach jeder Richtung hin gefördert wird, und dadurch auch die Arbeiterschaft eine dauernde Beschäftigung findet, der Staat aber von der Zahlung einer unproduktiven Arbeitslosenunterstützung mehr oder weniger verschont bleibt, finden sich ähnliche Maßnahmen auch in der Landwirtschaft. Im Jahre 1926 wurde der Kornfeldzug begonnen, der heute noch andauert. Man propagiert den Anbau des Getreides, um sich von Amerika unabhängiger zu machen und zugleich die Gefahren einer neuen Mißernte (1924) zu bannen; man veranstaltet Kornmessen mit Wettbewerben und Preisverteilungen, an denen die einzelnen Provinzen teilnehmen. Wenn berücksichtigt wird, daß im Jahre 1926 gegenüber einer auf statistischen Unterlagen beruhenden normalen Ernteschätzung von 43 Mill. Zentnern

eine solche von 60 Mill. bei einem gleichzeitigen Mehranbau von 191000 ha (Gesamtanbaufläche 1925: 4724000 ha) erreicht wurde, so kann man von einem guten Erfolg sprechen. Übrigens sind für die gesamte Bevölkerung 75 Mill. Zentner notwendig.

Ein Dekret setzt ein Institut für Forschung auf dem Gebiete der Fruchtkulturen ein; sein Arbeitsgebiet umfaßt die Vermehrung des Fruchtanbaues, Untersuchungen für die Einrichtung einer Handelsorganisation, die Anlage von Lehrplantagen und die Anwendung der Elektrizität zur Ernteverme hrung. Das Institut erhält einen jährlichen Zuschuß von rund 23000 Goldmark.

Der Getreidefeldzug erstreckt sich auch auf die Propaganda für eine wirtschaftlichere Feldbestellung, die Verwendung künstlichen Düngers und ausgewählten Saatgutes usw. Für später ist die Einbeziehung anderer landwirtschaftlicher Obliegenheiten und Produkte ins Auge gefaßt.

Daß neben allen diesen Maßnahmen auch die Melioration und Urbarmachung brachliegender Ländereien in Angriff genommen wurde, braucht nicht weiter erwähnt zu werden. Vor dem Beginn dieser Arbeiten standen 2,2 Mill. ha für Drainagearbeiten erstklassiges Land zur Verfügung. Bisher wurden 900000 ha beendet; 600000 ha sind in Arbeit und 700000 ha harren noch der Inangriffnahme.

Neben diesen Arbeiten laufen noch zahlreiche andere; teils sind es Experimente, über deren Erfolg noch keine Klarheit besteht, teils sind es wohlbegründete Projekte. Man läßt sich vor allen Dingen durch Fehlschläge nicht irre machen, sondern setzt die Arbeit in dem Gedanken fort, daß auch Mißerfolge lehrreich sind und befruchtend wirken können.

Die von der Regierung durchgeführten Arbeiten lassen aber unschwer die große Regsamkeit der neuen italienischen Wirtschaft und zugleich den Wert eines starken Führerwillens erkennen.

III. Die Arbeitsverfassung und der organisatorische Aufbau der Sozialwirtschaft.

Die neue Wirtschaftsorganisation Italiens baut sich auf dem Gesetz vom 3. April 1926 auf. Hiermit ging Mussolini eigene Wege, die ihn fernab von den Wirtschaftsverfassungen der anderen Industriestaaten führten. Er begab sich damit aber auch auf den Boden des ausgesprochenen Experimentes, dessen Auswirkungen heute schon weder für Italien noch für die übrigen Länder erkannt werden können. Der Grundgedanke ist der Aufbau einer planmäßigen, berufsständischen und

kollektiven Interessenvertretung, verbunden mit einer zwangsähnlichen Organisierung der gesamten im Erwerbsleben stehenden Bevölkerung. Damit tritt die Wirtschaft aus dem liberalen Zustande in einen sozialgebundenen, der nicht mit einer autonomen Selbstverwaltung ausgestattet ist, sondern das Gemeinwesen, den Staat, als richtunggebende und führende Höchstinstanz über sich sieht. Eine einheitliche Wirtschafts- und Sozialpolitik wird dadurch gewährleistet und der einseitigen Verfolgung von Sonderinteressen der Riegel vorgeschoben.

Die syndikalistische Reform in Italien stützt sich

1. auf die faschistische Arbeitsverfassung (Carta del Lavoro),

2. auf das Gesetz vom 3. April 1926 betr. die gesetzliche Regelung der kollektiven Arbeitsbeziehungen,

3. auf das kgl. Dekret vom 1. Juli 1926 betr. die Ausführungsbestimmungen für die Inkraftsetzung jenes Gesetzes.

Wie dieser syndikalistische Aufbau später in die politische Organisation des Staates eingefügt wird, steht zur Zeit noch nicht fest; voraussichtlich werden die Syndikate und sonstige Vereinigungen das Vorschlagsrecht für die Parlamentskandidaten erhalten, wodurch die einzelnen Volksschichten in gleicher Weise an den Staatsgeschäften Teil haben würden.

Die faschistische Arbeitsverfassung hat folgenden Wortlaut:

A. Der gewerkschaftliche Staat und seine Organe.

1. Die italienische Nation ist ein Organismus, dessen Ziele, dessen Leben, dessen Aktionsmittel denjenigen der einzelnen Individuen, die ihn bilden, übergeordnet sind. Er ist eine moralische, politische und wirtschaftliche Einheit, die in dem faschistischen Staat vollständig verwirklicht ist.

2. Die Arbeit in allen ihren Formen, sei sie intellektuelle, technische oder Handarbeit, ist eine soziale Pflicht. Aus diesem Grunde, und nur deshalb, genießt die Arbeit den Schutz des Staates. Die gesamte Produktion ist vom nationalen Gesichtspunkt aus einheitlich. Ihre Ziele sind einheitlich und gipfeln im Wohlbefinden der an der Produktion Beteiligten und in der Entwicklung der nationalen Macht.

3. Die berufliche oder gewerkschaftliche Organisation ist frei, jedoch hat nur ein vom Staat anerkanntes und seiner Kontrolle unterworfenes Syndikat das Recht, die Gesamtkategorie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die es gebildet ist, gesetzlich zu vertreten, ihre Interessen gegenüber dem Staat und den anderen Berufsvereinigungen zu schützen, für alle der Kategorie angehörenden Mitglieder obligatorische Kollektivarbeitsverträge abzuschließen, ihnen Abgaben aufzuerlegen und ihnen gegenüber die von dem öffentlichen Interesse vorgezeichneten Funktionen auszuüben.

4. Im Kollektivarbeitsvertrag findet die Solidarität zwischen den verschiedenen Produktionsfaktoren ihren konkreten Ausdruck durch die Versöhnung der entgegengesetzten Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihre Unterstellung unter die höheren Interessen der Produktion.

5. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist ein Organ, durch welches der Staat zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten interveniert, sei es unter Anlehnung an bestehende Vereinbarungen, sei es durch Festlegung neuer Arbeitsbedingungen.

6. Die gesetzlich anerkannten Berufsvereinigungen sichern die rechtliche Gleichheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sorgen für die Erhaltung der Disziplin in der Produktion und Arbeit und fördern deren Vervollkommnung. Die Korporationen stellen eine einheitliche Organisation der Produktionskräfte dar, deren Interessen sie in vollem Umfange vertreten. Kraft dieser vollständigen Vertretung, und weil die Interessen der Produktion nationale Interessen sind, werden die Korporationen vom Gesetz als staatliche Organe anerkannt.

7. Der korporative Staat erachtet die private Initiative auf dem Gebiete der Produktion als wirksamstes und nützlichstes Instrument im Interesse der Nation. Da die private Organisation der Produktion eine Funktion von nationalem Interesse ist, so ist der Organisator der Unternehmung gegenüber dem Staat für die Leitung der Produktion verantwortlich. Aus dem Zusammenwirken der produktiven Kräfte leitet sich die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten unter diesen ab. Der Arbeitnehmer, gleichgültig, ob Techniker, Angestellter oder Arbeiter, ist ein aktiver Mitarbeiter des wirtschaftlichen Unternehmens, für dessen Leitung der Arbeitgeber zuständig und verantwortlich ist.

8. Die Berufsvereinigungen der Arbeitgeber haben die Pflicht, in jeder Weise eine Steigerung der Produktionsmenge und eine Verminderung der Produktionskosten anzustreben. Die Vertretungen derjenigen, die einen freien Beruf oder eine Kunst ausüben und die Vereinigung öffentlicher Angestellter sollen Kunst, Wissenschaft und Literatur zwecks Vervollkommnung der Produktion und Erreichung der moralischen Ziele des korporativen Systems ermutigen.

9. Die Intervention des Staates in das Wirtschaftsleben findet nur dann statt, wenn die private Initiative fehlt oder unzureichend ist oder wenn politische Interessen des Staates auf dem Spiel stehen. Diese Intervention kann die Form der Kontrolle, der Unterstützung oder der unmittelbaren Übernahme der Geschäftsführung haben.

10. In kollektiven Arbeitskonflikten kann das gerichtliche Verfahren erst dann eingeleitet werden, wenn das korporative Organ einen Schlichtungsversuch unternommen hat. In Einzelstreitigkeiten, betreffend die Auslegung und Anwendung der Kollektivarbeitsverträge, sind die Berufsvereinigungen berechtigt, ihre Dienste zum Zwecke einer Schlichtung anzubieten. Zuständig für die Regelung dieser Konflikte sind die gewöhnlichen Gerichte unter Zuteilung von Beisitzern, die durch die an der Frage interessierten Berufsvereinigungen bezeichnet werden.

B. Kollektivarbeitsverträge und ihre Garantien.

11. Die Berufsvereinigungen sind verpflichtet, die Arbeitsverhältnisse zwischen den Kategorien von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die sie vertreten, durch Kollektivverträge zu regeln. Kollektive Arbeitsverträge werden zwischen Vereinigungen ersten Grades unter Leitung und Kontrolle der Zentralvereinigung abgeschlossen, ausgenommen im Falle der Ausübung der Stellvertretungsbefugnisse durch eine Vereinigung höheren Grades in den vom Gesetz und von den Statuten vorgesehenen Fällen. Alle Kollektivverträge müssen zur Vermeidung der Nichtigkeit genaue Bestimmungen über die disziplinarischen Beziehungen, die vereinbarte Zeit, die Höhe und Art der Entlohnung und die Arbeitszeit enthalten.

12. Die Tätigkeit des Syndikats, das vermittelnde Einwirken der korporativen Organe sowie das Urteil des Arbeitsgerichtes garantieren dem Arbeiter den Lohn, der den normalen Lebensansprüchen, den Produktionsmöglichkeiten und

dem Arbeitserträgnis entspricht. Die Lohnfestsetzung bleibt ohne Bezugnahme auf allgemeine Grundsätze dem Einvernehmen der Parteien in den Kollektivverträgen überlassen.

13. Die Folgen von Produktionskrisen und Währungsschwankungen sind auf alle Produktionsfaktoren gleichmäßig zu verteilen. Die aus den öffentlichen Verwaltungen, dem statistischen Zentralinstitut und den gesetzlich anerkannten Berufsvereinigungen entnommenen und von dem Ministerium der Korporationen koordinierten und ausgearbeiteten Daten betreffend die Produktions- und Arbeitsbedingungen, die Lage des Geldmarktes und die Veränderungen des Lebensstandards der Arbeiter geben den Maßstab zum Ausgleich der Interessen der verschiedenen Kategorien und der verschiedenen Klassen untereinander und unter Berücksichtigung der höheren Interessen der Produktion.

14. Falls Akkordlöhne vereinbart werden und deren Auszahlung in mehr als 14tägigen Perioden erfolgt, sind angemessene 14tägige oder wöchentliche Anzahlungen zu leisten. Nachtarbeit, mit Ausnahme der gewöhnlichen regelmäßigen Nachtschichten, ist zu einem höheren Lohnsatz als die Tagesarbeit zu entlohnen. Bei Akkordlöhnen sind die Tarife so festzusetzen, daß es einem fleißigen Arbeiter von normaler Leistungsfähigkeit möglich ist, einen über den Grundlohn hinausgehenden Mindestverdienst zu erzielen.

15. Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen wöchentlichen Ruhetag, und zwar den Sonntag. Die Kollektivverträge sollen den gesetzlichen Vorschriften und den technischen Notwendigkeiten der Betriebe Rechnung tragen und innerhalb dieser dafür zu sorgen, daß die zivilen und religiösen Feste gemäß den örtlichen Traditionen respektiert werden. Die Stundeneinteilung der Arbeit muß von jedem Arbeitnehmer auf das genaueste beachtet werden.

16. Der Arbeitnehmer hat nach einem Jahr ununterbrochener Dienstleistung in beständig arbeitenden Betrieben Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.

17. Der Arbeiter, der einem beständig arbeitenden Unternehmen angehört, hat Anspruch auf eine seinen Dienstjahren entsprechende Entschädigung, wenn er ohne seine Schuld entlassen wird. Diese Entschädigung ist auch im Todesfalle zu leisten.

18. Besitzwechsel bei Unternehmungen mit beständig arbeitenden Betrieben heben den Arbeitskontrakt nicht auf. Die Einberufung zum Militärdienst oder zum Dienst in der nationalen Miliz darf nicht Grund zur Entlassung sein.

19. Verstöße gegen die Disziplin und Handlungen, die den normalen Gang des Unternehmens stören, sind dem Arbeitnehmer gegenüber je nach der Tragweite der Verfehlungen mit Geldstrafe oder Entlassung ohne Entschädigung zu ahnden. Die Fälle, in denen der Arbeitgeber Geldstrafe oder Entlassung ohne Entschädigung verhängen kann, werden noch näher umschrieben.

20. Neu eingestellte Arbeiter haben eine Probezeit durchzumachen, während welcher der Arbeitsvertrag gegenseitig gekündigt werden kann. Im Falle der Kündigung hat der Arbeiter nur Anspruch auf eine Entschädigung für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit.

21. Die in den kollektiven Arbeitsverträgen den Arbeitnehmern gewährten Rechte gelten auch für die Heimarbeiter. Der Staat wird noch besondere hygienische und sanitäre Vorschriften für die Heimarbeiter erlassen.

22. Nur der Staat kann die Erscheinungen auf dem Arbeitsmarkt richtig beurteilen, nur er ist für die Kontrolle des Arbeitsmarktes zuständig.

C. Staatliche Arbeitsvermittlungsämter.

23. Die staatlichen Arbeitsvermittlungsämter sind paritätisch zusammengesetzt und unterstehen der Kontrolle der korporativen Organe. Die Arbeitgeber

sind verpflichtet, die in diesen Ämtern eingeschriebenen Arbeiter einzustellen, haben aber das Recht, eine Auswahl unter ihnen zu treffen unter Bevorzugung der Parteiangehörigen und der Syndikatsmitglieder, und zwar unter Berücksichtigung der Zeitdauer ihrer Eintragung in die Listen.

24. Die Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer haben die Pflicht, eine Auswahl unter den Arbeitern vorzunehmen, um die technische Leistungsfähigkeit und den moralischen Wert derselben zu steigern.

25. Die korporativen Organe sorgen dafür, daß die Gesetze über die Unfallversicherung und die Arbeitsdisziplin seitens der Beteiligten geachtet werden.

D. Fürsorge- und Unterstützungswesen, Erziehung und Unterricht.

26. Das Fürsorgewesen ist mit dem Prinzip der Zusammenarbeit eng verbunden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben die daraus entstehenden Lasten in gleichem Verhältnis auf sich zu nehmen. Der Staat wird durch die korporativen Organe und die Berufsvereinigungen soweit als möglich die Systeme und Einrichtungen des Fürsorgewesens zu koordinieren und zu vereinheitlichen suchen.

27. Der faschistische Staat sieht vor:

a) Vervollkommnung der Unfallversicherung,

b) Verbesserung und Ausdehnung der Mutterschaftsversicherung,

c) Versicherung gegen Berufskrankheiten und Tuberkulose, als erster Schritt zu einer Versicherung gegen alle Krankheiten,

d) Verbesserung der Arbeitslosenversicherung,

e) Einführung von Versicherungen für Sonderzuwendungen an junge Arbeiter.

28. Es ist Aufgabe der Arbeitnehmervereinigungen, die Rechte ihrer Angehörigen in der administrativen und juristischen Praxis der Unfall- und Sozialversicherung wahrzunehmen. In den Kollektivarbeitsverträgen sind möglichst Krankenkassen vorzusehen, die durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterhalten und von den Vertretern beider Teile unter der Kontrolle der korporativen Organe zu verwalten sind.

29. Die Berufsvereinigungen haben das Recht und die Pflicht, denen, die sie vertreten, auch den Nichtmitgliedern, jede Unterstützung angedeihen zu lassen. Sie müssen dann ihre eigenen Einrichtungen unmittelbar benutzen und dürfen ihre Funktionen nicht auf andere Körperschaften oder Institute übertragen, es sei denn, daß es sich um Zwecke der Allgemeinheit handelt, die über die Interessen jeder einzelnen Produktionskategorie hinausgehen.

30. Die Pflege der Erziehung und des Unterrichts, besonders des Fachunterrichts, ist eine der Hauptpflichten der Berufsvereinigungen auch den Nichtmitgliedern gegenüber. Sie müssen dabei Hand in Hand mit dem Nationalen Wohlfahrtsinstitut (Dopolavoro) und anderen Erziehungseinrichtungen arbeiten.

In der Arbeitsverfassung wird zunächst der Grundsatz von dem Vorrang der Nation aufgestellt, dem sich alle Interessen unterzuordnen haben, so daß schon aus diesem Prinzip heraus die Arbeitsleistung gemäß Abschnitt A Absatz 2 als soziale Pflicht angesehen werden muß. In gleichem Sinne unterstehen auch die bisher entgegengesetzten Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber den höheren Belangen der Produktion, woraus sich zwangsläufig die Notwendigkeit der Versöhnung zwischen den beiden Wirtschaftskräften ergibt.

Die Koalitionsfreiheit auf beruflicher oder gewerkschaftlicher Basis wird zwar nach wie vor für frei erklärt, aber wenn, wie dies in Absatz 3

festgelegt ist, nur staatlich anerkannte und kontrollierte Syndikate das Recht der gesetzlichen Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besitzen und nur solche Kollektivverträge abzuschließen berechtigt sind, so kommt diese Vorschrift de facto einer Beschränkung der Koalitionsfreiheit gleich.

Aber Mussolini mußte bei Aufstellung der Postulate vom Vorrang der Nation und der allgemeinen Arbeitspflicht einen Schritt weitergehen und den Arbeitern auch diejenigen Rechte zugestehen, die ihnen zukommen mußten, wenn sie sich zu einer Versöhnung bereiterklären wollten. Daher sichert er den Organisationen der Arbeitnehmer die rechtliche Gleichheit zu und erklärt die Arbeitnehmer ausdrücklich als Mitarbeiter am Werk, für das jedoch die private Initiative maßgebend bleiben soll, allerdings unter der Einschränkung, daß der Leiter dem Staat verantwortlich ist. Zugleich sichert er den Korporationen die Stellung von staatlichen Organen zu und spannt damit die Arbeiterschaft neben den Unternehmern in die nationale Wirtschaftsführung ein; er überträgt damit auf die Arbeitnehmer eine Verantwortung, die sie mit Ausnahme Rußlands in keinem anderen Staat besitzen; ein ebenso kühner, wie unter der modernen demokratischen Staatsauffassung kluger Gedanke der staats- und wirtschaftspolitischen Einordnung eines großen und wichtigen Volksteiles.

Hier wendet sich also Mussolini von dem alten Gedanken der liberalen Wirtschaftsauffassung ab, nach dem der Unternehmer die alleinige Verantwortung nur vor sich trägt und sonst niemandem Rechenschaft abzugeben genötigt ist. Die italienische Arbeitsverfassung geht denn auch soweit, daß sie die Pflicht des Arbeitgebers zur Steigerung der Produktion und Verminderung der Herstellungskosten statuiert, was durchaus nicht als selbstverständlich und unnötig anzusehen ist; denn obwohl theoretisch dieses Postulat aufs engste mit der kapitalistischen Wirtschaftsauffassung verknüpft ist, wird in praxi doch so oft dagegen verstoßen; es ist dies ähnlich wie mit der „Auslese der Tüchtigkeit", die ebenfalls vielfach nicht immer erfolgt, und zwar bewußt, wenn besondere andere Interessen vorhanden sind. Etwas Ähnliches finden wir aber auch auf dem Gebiete der mutwilligen Vernichtung von Lebensmitteln durch interessierte Personen, denen an der Hochhaltung von Preisen aus Spekulationsgründen gelegen ist, wie uns dies Stuart Chase in seinem Buch „Tragödie der Verschwendung" so handgreiflich vor Augen geführt hat. Es dürfte allerdings oft nicht ganz leicht sein, Unfähigkeit und Pflichtverletzung eines Unternehmers nachzuweisen, wenn auch die Arbeitnehmersyndikate eine scharfe Kontrolle auszuüben in der Lage sind. Daher wird man der Auswirkung der Arbeitsverfassung auf diesem Gebiete

mit besonderer Spannung entgegensehen müssen, weil die statuierten Grundsätze zum Unterschied von Amerika für Europa besonders wichtig sind.

Ein weiterer außerordentlich wichtiger Grundsatz ist in Absatz 13 festgelegt. Danach sind die Folgen von Produktionskrisen auf alle Produktionsfaktoren gleichmäßig zu verteilen. Über die Zweckmäßigkeit dieser Forderung läßt sich streiten, weil dem Arbeitnehmer hiermit Lasten aufgebürdet werden können, die eigentlich unter das Unternehmerrisiko fallen und durch den höheren Gewinn des Arbeitgebers in guten Jahren ausgeglichen werden. Man wird daher unter den Produktionskrisen nur solche schwerster Natur zu verstehen haben, wie sie z. B. durch die Deflation oder die allgemeine Weltmarktkrise als Kriegsfolge aufgetreten sind und als außerordentliche angesehen werden müssen; dieser Schluß erscheint durch die formale Verknüpfung der Wirtschafts- und Geldkrise in dem betr. Absatz der Verfassung berechtigt.

Durch die Arbeitsverfassung wird jedem Arbeitnehmer ein bezahlter jährlicher Urlaub zugesprochen; er hat einen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn er ohne seine Schuld entlassen wird, und behält im Falle einer Erkrankung seinen Arbeitsplatz. Die letztere Bestimmung ist besonders unter den heutigen Verhältnissen von Wichtigkeit, weil sie verhindert, daß ein Arbeiter auf unverschuldete Weise unter die Arbeitslosen gerät, und, wenn er auf Grund der schlechten Wirtschaftslage abgebaut wird, ihm einen gewissen finanziellen Rückhalt gibt. Als Mittel gegen eine Benachteiligung des Unternehmers im Falle einer Neueinstellung schreibt die Verfassung eine anfängliche Probezeit für den Arbeitnehmer vor, während welcher er wieder entlassen werden kann. Auffallend ist jedoch, daß die Arbeitsverfassung keine Vorschriften hinsichtlich der Einstellung fremdländischer Arbeitnehmer enthält, weil eine diesbezügliche weitgehende Einschränkung sozial berechtigt und sogar notwendig erscheint, solange die eigenen Volksglieder unter einer Arbeitslosigkeit leiden.

Im Absatz 23 der Arbeitsverfassung wird den Arbeitgebern die Pflicht auferlegt, die in den Arbeitsnachweisen eingeschriebenen Arbeitnehmer einzustellen. Damit wird das Arbeitsvermittlungswesen obligatorisch, eine folgerichtige Auswirkung der Vorschrift, die Arbeitsnachweise unter die paritätische Kontrolle der Syndikate zu stellen und damit Arbeitgeber wie Arbeitnehmer an ihrem Vorhandensein zu interessieren.

Bei Einbringung des Syndikatsgesetzes wurde von Belloni in seinem Ministerialbericht an die Deputiertenkammer darauf aufmerksam gemacht, daß die Erfahrungen, die früher mit den verschiedenen sozialistischen Organisationen gemacht wurden, nicht für ihre Beibehaltung

gesprochen haben; sie seien Staaten im Staate gewesen; so z. B. der Allgemeine Arbeiterverband, die sozialistische Eisenbahnergewerkschaft, die Gewerkschaften der Post- und Telegraphenarbeiter und andere. Die Organisationen hätten sogar die Außenpolitik der Nation beeinflußt, obwohl in einem geordneten Staatswesen nur eine Politik, nämlich die der Regierung möglich sei. Auch sei der Klassenkampf zu einer unbegrenzten Ausdehnung gekommen, indem man sogar die Nation selbst als eine Klasse angesehen habe, eine Situation, die allmählich zur Anarchie auszuarten drohte. Diese Zustände seien dadurch noch wesentlich verschärft worden, daß man die Regierung als eine private Angelegenheit der politischen Parteien angesehen habe, welcher Zustand sich heute noch in vielen anderen Ländern vorfinde.

Als besonderer Grund für die Organisierung des Syndikatemonopols wurden zu dem Bericht der Senatskommission die Vorteile für die Arbeiterschaft hervorgehoben, die sich aus der Vereinheitlichung ergeben, da an Stelle der früher ungefähr sechs verschiedenen Spitzenorganisationen heute nur eine einzige trete. Dieser Gedanke hat im Interesse der Arbeiterschaft sicher manches für sich, weil eine Zersplitterung stets mit einer Schwächung verbunden ist.

In seinem Ministerialbericht wies Belloni auf die Zulässigkeit der Bildung von Klassen innerhalb der faschistischen Wirtschaftsordnung hin, die jedoch jetzt nicht im Kampf untereinander stehen, sondern eine Zusammenarbeit leisten. Aber die faschistische Wirtschaftsführung unterscheidet sich dadurch von der sozialistischen, daß sie die Privatinitiative der Produktion voll anerkennt und damit die kapitalistische Auffassung sich zu eigen macht. Der Faschismus rühmt sich daher, den Syndikalismus vom Sozialismus getrennt zu haben; damit habe er auch die dem Sozialismus eigenen Tendenzen des Internationalismus und Pazifismus beiseite gelegt und nehme an seinen humanitären und revolutionären Ideologien keinen Anteil.

Ohne Zweifel sieht Mussolini den rechten Weg, wenn er die Lösung des Arbeiterproblems in dem an Naturreichtümern armen, dagegen an Menschen reichen Italien vom steigenden nationalen Wohlstand und von der Produktion erwartet; damit kommt er aber zu der durchaus richtigen Ansicht, daß die Lösung der sozialen Frage die Voraussetzung für das Gelingen des faschistischen Experimentes ist. Die große Wichtigkeit, die für die faschistische Regierung in der Lösung dieses Kernproblems liegt, geht aus dem Ausschußbericht der Deputiertenkammer zu dem Syndikatsgesetz hervor: „Der Versuch, den Staat umzuformen und die Nation zu reorganisieren, dessen Beginn in der faschistischen Revolution vom Oktober 1922 liegt, brachte die Regierung in Berührung mit dem gewaltigen Problem der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit — ein Problem, das die moderne Welt seit Anfang des 19. Jahrhunderts be-

herrschte. Der faschistische Staat will alle Kräfte des Landes ohne Ausnahme beherrschen und regulieren und ihnen eine Richtung geben, die mit den höheren Interessen der Nation harmonisch verläuft. Daher kann der faschistische Staat nicht dem Beispiel des liberalen und demokratischen Regimes folgen und den Arbeitern und industriellen Organisationen erlauben, daß sie von politischen Parteien beherrscht werden, die sie als unberechenbare Kräfte im Wahl- oder Parlamentskampf gebrauchen."

Desbalb entschloß sich der faschistische Großrat am 7. Oktober 1925 zu der Staatskontrolle der Syndikatsbewegung, deren Umsetzung in die Praxis das Syndikatsgesetz vom 3. April 1926 ist.

Mussolini erblickt in den Arbeitern Italiens Armeen, die im allgemeinen Kampf der Weltwirtschaft stehen und daher einer starken und geschlossenen Führung bedürfen, um eine Lebensberechtigung zu besitzen. Man könnte das durchorganisierte Gefüge des Staates und der Wirtschaft als ein „scientific social management" ansprechen, weil zugleich eine Lösung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit versucht und vielleicht auch erreicht wird; ein Versuch, dessen erste Wurzeln auf ein entsprechendes Übereinkommen zwischen der Industriekonföderation (Arbeitgeber) und der Konföderation der faschistischen Korporationen (Arbeitnehmer) vom 2. Oktober 1925 zurückgehen, wonach sie sich gegenseitig als die entsprechenden Vertreter in der Industrie anerkennen. Dieser Wirtschaftsfrieden soll natürlich lediglich zum Zwecke einer ruhigen Produktion bestehen, um alle Kräfte auf die Güterherstellung zu richten. Damit hat sich Mussolini ein hohes Ziel gesetzt, das bisher nur in Amerika und auch dort nur bis zu einem gewissen Grade durchgeführt werden konnte.

Es ist interessant, zu sehen, in welch verschiedener Weise man diesen Problemen in den einzelnen Ländern nahezukommen versucht. In Amerika finden wir den besonderen Gedanken der Menschenökonomie, der nicht nur eine gute Entlohnung umfaßt, sondern auch die Frage der Arbeitsbequemlichkeit im Interesse einer großen Ausbeute mit in seinen Bereich zieht. In England glaubt man in erster Linie durch den Gedanken einer persönlichen Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und Arbeiter das Problem lösen zu können, während man in Deutschland noch weit davon entfernt ist, diesen Gedankengängen die Würdigung zuteil werden zu lassen, die sie auf Grund ihrer großen Wichtigkeit verdienen. Während aber England und Amerika alles der privaten Initiative überlassen, statuiert Mussolini den Wirtschaftsfrieden von Staats wegen und schafft zugleich die gesetzlich anerkannten Organe, die Syndikate, denen er damit die Verantwortung auferlegt. Belloni führte in seiner großen Kammerrede aus, daß die vier Ecksteine des Gebäudes durch die gesetzliche Anerkennung der Syndikate unter Staatskontrolle,

die gesetzliche Gültigkeit der Kollektivverträge, die obligatorischen Arbeitsgerichte und das Verbot der Selbsthilfe (Streiks und Aussperrungen) dargestellt werden.

Nach dem Gesetz vom 3. April 1926 können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen (Syndikate), seien es Kopf- oder Handarbeiter, gesetzlich anerkannt werden, wenn sie den folgenden Bedingungen genügen: In den Unternehmerorganisationen müssen freiwillige Mitglieder soweit eingeschrieben sein, daß sie mindestens ein Zehntel der Arbeiter des betreffenden Distriktsgewerbes umfassen; den einzelnen Arbeitnehmerorganisationen müssen mindestens ein Zehntel der Distriktsarbeiter des betreffenden Gewerbes als freiwillig eingeschriebene Mitglieder angehören. Die Organisationen müssen nicht nur die wirtschaftlichen und moralischen Interessen ihrer Mitglieder vertreten, sondern diesen auch eine fachliche, moralische und patriotische Erziehung zuteil werden lassen. Außerdem werden von dem Direktor einer Organisation Garantien für seine Fähigkeit, seine moralischen Qualitäten und nationale Loyalität gefordert.

In gleicher Weise können Vereinigungen aus den Mitgliedern freier Berufe anerkannt werden.

Die Syndikate der Arbeiter und Unternehmer bestehen getrennt voneinander; sie können sich in den oberen Verwaltungsorganen durch gemeinsame Beamte eine Verbindung schaffen, jedoch wird hierdurch nicht die getrennte Vertretung der beiden Gruppen berührt; ja, jede Arbeiterklasse einer Organisation muß ihre eigene Vertretung besitzen.

Die Anerkennung der Organisationen geschieht durch königliches Dekret. Die Satzungen werden nach ihrer ministeriellen Prüfung veröffentlicht und müssen die Zwecke, die Art der Ernennung der ausführenden Organe und die Zulassungsbedingungen für die Mitglieder enthalten; von letzteren wird nationale Loyalität verlangt. Die Satzungen können aber auch die Errichtung von Berufsschulen, von Institutionen für wirtschaftliche Unterstützungen und moralische und patriotische Erziehung und von Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der nationalen Produktion, Kultur und Kunst vorsehen.

Die gesetzlich anerkannten Körperschaften sind solche öffentlichrechtlicher Art, welche die gesamten, in dem betreffenden Gewerbe tätigen Menschen des Distrikts gesetzlich vertreten, gleichgültig, ob sie eingeschriebene Mitglieder sind oder nicht. Daher sind die Organisationen befugt, jährliche Beiträge von allen denjenigen zu erheben, die sie vertreten.

Die Regierung rechtfertigt die Staatskontrolle über die Syndikate mit deren besonderen Rechten, Abgaben auch von Nichtmitgliedern zu erheben und auch für diese bindende Verpflichtungen einzugehen; tat-

sächlich üben die Syndikate damit behördliche Funktionen aus, wenn sie auch keine Zwangsorganisationen darstellen.

Die Unternehmer haben einen Beitrag zu entrichten, der einem eintägigen Gesamtarbeiterlohn entspricht; die Arbeiter, Angestellten, Künstler und Angehörigen der freien Berufe einen Tagesverdienst. Mindestens ein Zehntel der eingehenden Beiträge müssen mit Rücksicht auf die obliegenden Verpflichtungen zu einem Sicherheitsfonds aufgesammelt werden. Die Beiträge der Arbeitnehmer werden von den Löhnen abgezogen und mit denjenigen der Unternehmer bei der Zahlung der Kommunalsteuern eingezogen.

Obwohl alle Angehörigen der einzelnen Gewerbezweige ihre regelmäßigen Beiträge entrichten müssen, haben jedoch nur die eingeschriebenen Mitglieder das Recht, an den Wahlen und sonstigen Arbeiten der Körperschaft teilzunehmen. Dies ist um so wichtiger, als nur die anerkannten Vereinigungen Vertreter in die Räte und in andere gesetzliche Körperschaften entsenden können.

Die Organisationen können nach Gemeinden, Distrikten, Provinzen, regional, national oder ähnlich gegliedert sein. Auch kann eine Vereinigung von mehreren Syndikaten (Föderation) oder auch ein Zusammenschluß von mehreren Föderationen (Konföderation) durchgeführt werden. Die Föderationen und Konföderationen, d. h. die Organisationen höherer Ordnung, besitzen Disziplinarbefugnisse über die nachgeordneten Verbände und Individualmitglieder.

Verbände, die ohne Einwilligung der Regierung mit Vereinigungen internationalen Charakters durch Bande der Disziplin oder Abhängigkeit verbunden sind, werden nicht anerkannt. Diese Verordnung richtet sich natürlich in erster Linie gegen die Verbindung mit dem internationalen Sozialismus bzw. dem russischen Kommunismus.

Die Verbandsgeschäfte werden durch einen Präsidenten oder Sekretär erledigt; die Organe der nationalen und regionalen Verbände müssen durch widerrufliches königliches Dekret gebilligt sein; für die nachgeordneten Verbände der Gemeinden, Distrikte, Provinzen genügt ein Ministerialdekret.

Mitglieder können auf Grund einer schlechten moralischen oder politischen Führung mit Hilfe eines Disziplinarverfahrens bestraft und sogar ausgeschlossen werden.

Die Präsidenten oder Sekretäre werden durch einen erwählten Beirat unterstützt. Die Kommunal-, Distrikts- und Provinzialverbände unterstehen der Aufsicht des Präfekten und des Provinzialrates; die regionalen und nationalen Verbände werden durch den zuständigen Minister (Korporationsminister) kontrolliert.

Der Korporationsminister (Mussolini selbst) kann den Beirat auflösen und für eine Zeitdauer bis zu einem Jahr seine Befugnisse in die

Hand des Präsidenten bzw. des Sekretärs legen; auch kann er in besonders schwerwiegenden Fällen die Verwaltung einem von ihm ernannten Kommissar übergeben. Im Falle die Syndikate zu anerkannten Föderationen oder Konföderationen zusammengefaßt sind, kann die Kontrolle auch von diesen Organisationen höheren Grades ausgeübt werden. Wenn schwerwiegende Gründe bestehen, wie z. B. der Fortfall der für die Anerkennung notwendigen Voraussetzungen, kann die Anerkennung durch Ministerialbeschluß widerrufen werden.

Die Kollektivarbeitsverträge, die von den anerkannten Syndikaten der Unternehmer, Arbeiter, Künstler und freien Berufe abgeschlossen sind, haben für alle Gewerbeangehörige Gültigkeit; sie müssen schriftlich niedergelegt sein und die Zeitdauer ihrer Rechtswirksamkeit enthalten.

Die Verbindungsorgane zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen können im Einvernehmen mit den Vertretern der Verbände allgemeine Regeln über die Arbeitsbedingungen aufstellen, die dann für das ganze Gewerbe maßgebend sind. Die Kollektivverträge werden bei dem Wirtschaftsministerium bzw. der lokalen Präfektur hinterlegt und veröffentlicht. Für die Einhaltung der Verträge haften Unternehmer und Arbeiter den beiderseitigen Vereinigungen zivilrechtlich.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vom 3. April 1926 beziehen sich nicht auf die Vereinigung der öffentlichen Beamten; diesen ist eine Organisation nach obiger Art verboten.

Die sonstigen, nicht gesetzlich anerkannten Vereinigungen von Unternehmern, Arbeitern usw. bleiben natürlich auch weiterhin bestehen und unterliegen dem gemeinen Recht.

Was nun den viel angefeindeten Zehntelsatz als Voraussetzung für eine Syndikatsbildung anbelangt, so muß man sich vor Augen halten, daß die Arbeiter in Italien im allgemeinen nicht so sehr organisationsfreudig sind und ein Zehntel daher schon eine recht beträchtliche Menge ausmacht. Würde man einen höheren Prozentsatz annehmen, liefe man in gewissen Gegenden Gefahr, die Syndikatsbewegung von vornherein unmöglich zu machen. Das Gesetz wünscht jedoch die Koalitionsbestrebungen in der vorgeschriebenen Art zu stärken. Die Regierung legt anderseits ihrer Berechnung die Tatsache zugrunde, daß die Anzahl der organisierten Arbeiter in den industriell entwickeltsten Gegenden beträchtlich mehr als 10% ist, so daß unter Zugrundelegung des Zehntelsatzes mit anfänglich wenigstens 2 Mill. Syndikatsmitgliedern zu rechnen ist; dadurch wird bei der Vielheit der jetzt bestehenden Syndikate die Menge von je ein Zehntel der Arbeiter der Branchen zu einer großen Wichtigkeit. Tatsächlich umfassen die Syndikate der Arbeitnehmer heute bereits 2,8 Mill. Mitglieder, von denen 1,2 Mill. auf die Industrie, 991000 auf die Landwirtschaft, 254000 auf den Handel, 247000 auf den

Verkehr, 40300 auf die Banken, 70400 auf die geistigen Berufe entfallen. Hier müssen wir uns erinnern, daß sowohl in Deutschland wie auch in England und den Vereinigten Staaten von Amerika nur ein Teil der Arbeiter in den Großgewerkschaften organisiert ist, und zwar ist es stets der kleinere Teil. Kommt dann noch wie in Deutschland der Umstand hinzu, daß die drei größten Gewerkschaften, die freien, die christlichen und die Hirsch-Dunckerschen, ein Privileg in der Gesetzgebung eingeräumt erhalten haben, so z. B. im Gesetz betr. den endgültigen Reichswirtschaftsrat, so erlangen diese mit Hilfe des Staates eine Monopolstellung, durch welche die unorganisierten oder in anderen Gruppen koalierten Arbeiter und Angestellten bis zu einem gewissen Grade rechtlos gemacht werden, ein Zustand, der sich auf keinen Fall mit einer demokratischen Verfassung und einer ebensolchen Gesinnung verträgt. Zum Vergleich hierzu möge auf die deutschen vaterländischen Arbeitervereine hingewiesen werden, die von der Monopolstellung der drei, der sozialdemokratischen Partei, dem Zentrum und der demokratischen Partei nahestehenden Großorganisationen ausgeschlossen sind. Scheinbar hat in diesem Punkte die faschistische Gewerkschaftsidee formal manche Ähnlichkeit, aber das ist nur bei oberflächlicher Betrachtung. In Wirklichkeit besteht ein grundsätzlicher Unterschied durch die völlige Trennung der Gewerkschaftspolitik von einer Sonderinteressen verfolgenden Parteipolitik. Wenn also in anderen Ländern, wie z. B. in England, zahlreiche Arbeiter auf Grund der einseitigen politischen Einstellung der Gewerkschaften bei diesen nicht Mitglieder werden wollen, ein Zustand, der übrigens in Deutschland auch weitgehend besteht, so fällt dieser Einwand für Italien fort und ermöglicht es wohl allen Arbeitern, die Mitgliedschaft zu erwerben. Ein weiterer grundsätzlicher Unterschied gegenüber Deutschland besteht in der Anerkennung nur einer Gewerkschaft und in ihrer Einordnung in den staatlichen Behördenapparat. In Verbindung mit der Tatsache ihrer politischen Neutralität ist es daher einwandfrei, alle anderen Vereinigungen nicht gesetzlich anerkannter Art von einer offiziellen Vertretung der Arbeiterinteressen auszuschließen. So kann man also die Zulässigkeit des Zehntelsatzes vom moralischen Standpunkt aus als billig ansehen. Wollte Mussolini aber auch diesen Weg nicht gehen, so wäre ihm nur die zwangsweise Organisierung aller Arbeiter übriggeblieben, um auch die Außenseiter zu erfassen, ein Weg, der durchaus gangbar erscheint, weil er de facto keine weitere Einengung der Koalitionsfreiheit bedeuten würde.

Die faschistische Regierung duldet nicht ohne weiteres, daß Organisationen bestehen, die über den Rahmen des eigenen Vaterlandes hinausgehen und internationalen Charakter annehmen. Solche Verbände werden nicht anerkannt, weil die Regierung auf dem Standpunkt steht, daß die Arbeiten zwischen solchen Organisationen in die Prärogative der Regie-

rung eingreifen, der allein die Pflege internationaler Beziehungen zusteht. Obwohl Mussolini hierbei wohl in erster Linie an die internationalen Organe des Sozialismus und der Gewerkschaften sowie an die internationale Verknüpfung des Kommunismus denkt, wird diese Frage in neuester Zeit aber auch auf rein wirtschaftspolitischem Gebiet besonders akut durch die Erstrebung von internationalen Kartellen; denn diese letzteren Organisationen dringen allmählich immer tiefer in die nationale Wirtschaftspolitik und damit in die Staatspolitik ein. Die italienische Regierung verbietet zwar durchaus nicht generell internationale Beziehungen, aber sie untersagt sie ohne Kontrolle von seiten des Staates. Hierdurch ist sie später auch in der Lage, etwaige Kartellbildungen einmal auf ihre wirkliche Notwendigkeit, dann aber auch hinsichtlich ihrer Abmachungen und ihres Einflusses auf den Binnenmarkt zu prüfen.

Die genaueren Einzelheiten über den Aufbau des Wirtschaftssystems gibt das kgl. Dekret vom 1. Juli 1926.

Danach können nur solche italienischen Staatsbürger beiderlei Geschlechts Mitglieder der Syndikate werden, die ein Alter von 18 Jahren erreicht haben; sie müssen sich außerdem politisch und moralisch vom nationalen Standpunkt aus gut geführt haben. Auch italienische kommerzielle Gesellschaften und sonstige Körperschaften können mit Ausnahme der öffentlichen Behörden, Wohlfahrtsanstalten, Sparkassen, Eisenbahnen, Post und einzelner Banken die Mitgliedschaft unter der Voraussetzung erwerben, daß die Direktoren und Verwalter sich entsprechend geführt haben. Ausländer können als Mitglieder der Syndikate zugelassen werden, wenn sie sich wenigstens 10 Jahre in Italien aufgehalten haben; sie können allerdings kein Amt erlangen.

Hand- und Kopfarbeiter gehören verschiedenen Syndikaten an, auch wenn sie zusammen in einem Unternehmen beschäftigt sind. Techniker und Verwaltungsangestellte können wohl einer und derselben Vereinigung angehören, müssen aber besondere Sektionen mit getrennten Vertretungen bilden. Technische und verwaltende Geschäftsführer und andere leitende Angestellte gehören verschiedenen Syndikaten an. Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Grund ihrer ständigen Beschäftigung verschiedenen Gewerben zufallen, können sie auch gleichzeitig bei verschiedenen Syndikaten Mitglieder sein. Wer zugleich in ständiger Weise Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, kann auch zur selben Zeit beiden zuständigen Vereinigungen angehören. Mitglieder von gesetzlich anerkannten Syndikaten können nicht zu gleicher Zeit solche von anderen, nicht anerkannten Vereinigungen sein, die gleiche syndikalistische Ziele verfolgen; sie würden sich dadurch der Gefahr der Ausschließung aussetzen.

Genossenschaftliche Unternehmungen sind in besonderen Syndikaten zusammenzufassen.

Wenn einem Antragsteller die Mitgliedschaft zu einer gesetzlich anerkannten Vereinigung verweigert oder wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird, so steht diesem Berufung an den Korporationsminister zu. Über den Antrag auf Anerkennung eines Syndikates wird nach Prüfung der Zweckmäßigkeit entschieden. Die Regierung behält sich das Recht auch einer späteren Einflußnahme auf die Satzungen vor. Dem Gesuch müssen genaue Angaben über etwaige bestehende Beziehungen zu anderen Syndikaten, über den in Frage kommenden Distrikt, über die bisherige Tätigkeit vom Tage der Gründung an, über die Namen der Mitglieder und Syndikatsbeamten, über die Finanzgebarung und dergleichen mehr beigefügt sein.

Die Ausgaben der einzelnen Syndikate sind in zwei Gruppen unterteilt: in obligatorische und in fakultative. Zu den ersteren gehören die Ausgaben für Organisation, wirtschaftliche und soziale Beihilfen, moralische und religiöse Unterstützungen, nationale Erziehung und Fachbildung; außerdem noch Beiträge für das nationale Wohlfahrtsinstitut (Dopolavoro), das nationale Mutterschafts- und Kinderinstitut, die Balilla, das nationale Patronat und den Sicherheitsfonds. Alle andern Ausgaben sind fakultativer Art. Entsprechend den Beitragsleistungen an die vorerwähnten Institutionen ist auch eine Zusammenarbeit ins Auge gefaßt, so daß ein organischer Zusammenhang geschaffen ist.

Bei Auflösung einer anerkannten Vereinigung fällt das Vermögen entweder der übergeordneten Organisation zu oder, wenn keine solche besteht, an Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der früheren Mitglieder, so daß die Gewerbeangehörigen auf jeden Fall im Genuß ihrer früheren Beiträge bleiben.

Im übrigen hat kein Syndikat ein Recht, sich ohne Zustimmung in die technischen, kommerziellen und Verwaltungsangelegenheiten seiner Mitglieder einzumischen; sein Tätigkeitsfeld liegt nur auf dem Gebiete der Arbeitsbeziehungen; auch kann es keine diese Beziehungen überschreitenden Regeln für Nichtmitglieder aufstellen.

Alle Beschlüsse der Syndikate bezüglich der Beiträge unterliegen der Zustimmung durch die Provinzialverwaltungsräte bzw. das Korporationsministerium; sie sind darauf in dem amtlichen Organ zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Behörden können bei der Regierung angefochten werden.

Jede Vereinigung hat eine Liste ihrer Mitglieder öffentlich bekanntzugeben. Gegen die Eintragungen ist Einspruch beim Provinzialrat bzw. dem Korporationsminister zulässig.

Die Beiträge werden im allgemeinen an den Steuereinzieher entrichtet. Der Präfekt sorgt für die Weitergabe der Gelder an die unteren und höheren Organisationen, wobei jedoch von den gesamten eingehenden Geldern 10 % an den Staat (Korporationsministerium) abge-

führt werden müssen. Etwaige notwendig werdende Sonderbeiträge werden durch die Vereinigung eingezogen, wenn die Satzungen solche vorsehen.

Der Provinzialverwaltungsrat oder der zuständige Minister haben das Recht der eingehenden Kontrolle der Syndikatsarbeiten, zu welchem Zwecke alle Schriftstücke und Informationen gegeben werden müssen.

Der Korporationsminister kann Beschlüsse der anerkannten Vereinigungen aufheben, wenn sie nicht mit den Gesetzen, Satzungen und Zielen übereinstimmen. Im besonderen unterliegen die Abrechnungen (Bilanzen), Urkunden betr. Änderungen im Vermögensstand, Ausgaben mit länger als fünfjähriger Laufzeit, Verordnungen, Beamtenlisten, Vorschriften über die Einsammlung von Beiträgen und Zahlungen aus dem Sicherheitsfonds der Zustimmung der Provinzialverwaltungsräte bzw. des Korporationsministers; letzterer kommt immer nur für solche Vereinigungen in Betracht, die ihre Tätigkeit über die Grenzen einer einzelnen Provinz erstrecken. Wenn die beratenden und ausführenden Organe einer Vereinigung es unterlassen, entsprechend den Vorschriften zu handeln, kann der Präfekt bzw. der Minister diesbezüglichen Auftrag erteilen und erforderliche Budgetänderungen vornehmen. Als Kontrollorgan umfaßt der Provinzialverwaltungsrat den Präfekten als Vorsitzenden, zwei Präfekturräte und vier Mitglieder, die alle zwei Jahre durch den Provinzialwirtschaftsrat ernannt werden.

Aus den Bestimmungen ergibt sich also eine recht scharfe Kontrolle der Syndikate, die infolge ihrer Einreihung in die Staatsmaschinerie auch berechtigt erscheint.

Neben den Syndikaten erster Ordnung bestehen nun noch anerkannte Organisationen höheren Grades, die Föderationen und Konföderationen.

Gegen die Weigerung, eine niedere Vereinigung in eine solche höheren Grades aufzunehmen, gibt es natürlich eine Beschwerdemöglichkeit an den Minister.

Die Syndikate der technischen und kaufmännischen leitenden oder bevollmächtigten Angestellten gehören der Föderation der Arbeitgebersyndikate an. Die Vereinigungen der Genossenschaften kommen entweder zu den Föderationen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, je nach der Art und Weise der Geschäftsausübung. Kleinhändler-, Handwerker- und dergleichen Syndikate sind den höheren Organisationen der Unternehmer eingegliedert.

Den höheren Organisationen kann das Recht der Kontrolle über die unteren zugestanden werden, wodurch die Rechte der Präfekten, der Provinzialräte und des Ministers im allgemeinen auf sie übergehen, ohne daß sie den genannten Behörden damit genommen werden. Hinsichtlich der obligatorischen Ausgaben bestehen die gleichen Bedin-

gungen wie für die Syndikate erster Ordnung. Auch die oberen Organisationen dürfen sich nicht in die technischen, kommerziellen und Verwaltungsangelegenheiten der Einzelmitglieder ihrer angeschlossenen Syndikate einmischen; sie sind auch nicht befugt, irgendwelche Abgaben von ihnen einzufordern, wenn sie auch Sonderbeiträge von den unteren Vereinigungen verlangen dürfen, sofern die Satzungen solche vorsehen.

Folgende nationalen Konföderationen können anerkannt werden:

1. Auf seiten der Arbeitgeber solche für industrielle Unternehmer, Landwirte, Händler, See- und Lufttransportwesen, Landtransportwesen und Binnenschiffahrt, Bankiers;

2. auf seiten der Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) solche für Industrie, Landwirtschaft, Handel, See- und Lufttransportwesen, Landtransportwesen und Binnenschiffahrt, Banken;

3. solche für die freien Berufe und Künstler.

Diese Unterteilung wurde im Laufe der Zeit geändert, worüber noch zu sprechen ist.

Es ist zulässig, zwei Generalkonföderationen aus allen Arbeitgebern bzw. allen Arbeitnehmern einschließlich den Angehörigen der freien Berufe zu bilden. Jedoch können bei Bedarf auch noch weitere gleichartige Organisationen geschaffen werden.

Nach dem Gesetz vom 3. April 1926 können die nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikate der einzelnen Produktionszweige durch besondere Verbindungsorgane zusammenarbeiten. Solche Organe bilden die Korporationen (Gilden). Die Korporation bedarf zu ihrer Bildung eines Ministerialdekrets; sie ist ein Organ der Staatsverwaltung, dessen Ausgaben vom Staate aus der 10proz. Abgabe der Syndikatsbeiträge bestritten werden. Diese Korporationen haben verschiedene Aufgaben zu erfüllen: u. a. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den angeschlossenen Organisationen, die Ausarbeitung allgemeiner Regeln über Arbeitsbedingungen, die Förderung und Unterstützung der Produktion, die Einrichtung von Arbeitsnachweisen, die Regelung des Lehrlingswesens durch Aufstellung allgemeiner, zwingender Vorschriften und deren Überwachung. Derartige Vorschriften sind dann Bestandteile der Kollektivarbeitsverträge. Syndikate, die zu Korporationen vereinigt sind, sind bei den Verhandlungen über die kollektiven Arbeitsverträge autonom, außer hinsichtlich der Vermittlung bei der Schlichtung von Streitigkeiten, die durch die Korporationen geschieht. Die Vorsitzenden der Korporationen werden vom Minister ernannt und abberufen. Jede Korporation hat außerdem einen Rat aus der gleichen Anzahl von Vertretern der angeschlossenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikate. Der Rat untersteht unmittelbar dem Korporationsminister.

Die kollektiven Arbeitsverträge werden von den Syndikaten abgeschlossen, und zwar nur von ihnen, so daß Abmachungen zwischen anderen Gruppen ungültig sind. Die Verträge beziehen sich auf einzelne oder sämtliche Unternehmungen. Die Autonomität der Syndikate erster Ordnung kann durch die Satzungen der höheren Organisationen insofern eingeschränkt werden, als eine vorherige Zustimmung der letzteren zu dem Abschluß der Verträge vorgesehen wird. Diese Zustimmung kann auf eine bestimmte Zeit oder auf einzelne Gruppen von Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern beschränkt werden.

Die Kollektivarbeitsverträge müssen zu ihrer Rechtsgültigkeit veröffentlicht werden; ihre Veröffentlichung wird im Falle von formalen oder materiellen Fehlern verweigert, wogegen Beschwerde an das Arbeitsgericht zulässig ist; das gleiche gilt von Schiedssprüchen.

Die kollektiven Arbeitsverträge werden automatisch für die gleiche Zeitdauer erneuert, wenn sie nicht in der vorgesehenen Zeit gekündigt werden; die Kündigung eines Vertrages ist öffentlich bekanntzugeben. Die Kollektivarbeitsverträge stellen das Mindestmaß der Vergünstigungen für die Arbeiter dar; private Arbeitsverträge müssen daher entweder die gleichen oder bessere Bedingungen gewähren, wenn sie rechtsgültig sein sollen.

Für den Fall der Nichterfüllung der arbeitsvertraglichen Bedingungen sind die Vereinigungen selbst einander schadensersatzpflichtig; sie sind aber nur insoweit sowohl für ihre Mitglieder wie auch für die Nichtmitglieder, die ja unter die gleichen Bedingungen fallen, verantwortlich, als sie es unterlassen haben, nach bestem Können für die Beobachtung der Vorschriften zu wirken; hinsichtlich ihrer Mitglieder können sie ja satzungsgemäß zu disziplinarischen Zwangsmaßregeln greifen. Daher müssen die Korporationen auch über die genügenden Machtbefugnisse satzungsgemäß verfügen, um allgemeine Regeln über Arbeitsbedingungen herausgeben zu können. Derartige Regeln sollen darauf bedacht sein, die Interessen der Unternehmer und Arbeiter nach Recht und Billigkeit auszugleichen, unter Beachtung der höheren Produktionsbelange. Die Beschlüsse der Korporationen sind zwar nicht anfechtbar, aber die vereinigten Syndikate können ihre Inkraftsetzung durch unmittelbare Kollektivverträge aufschieben. Im allgemeinen haben die von den Korporationen aufgestellten Regeln die gleiche Kraft wie die von den einzelnen Syndikaten vereinbarten Arbeitsverträge; die Regeln werden sogar Bestandteil der Verträge. Dadurch werden bereits bestehende Verträge modifiziert, soweit ihre Bestimmungen den erlassenen Regeln widersprechen.

Die Widerrufung der Anerkennung einer Vereinigung berührt nicht die Rechte aus den Kollektivverträgen. Alle Streitfragen aus den Arbeitsverträgen unterliegen dem bürgerlichen Recht.

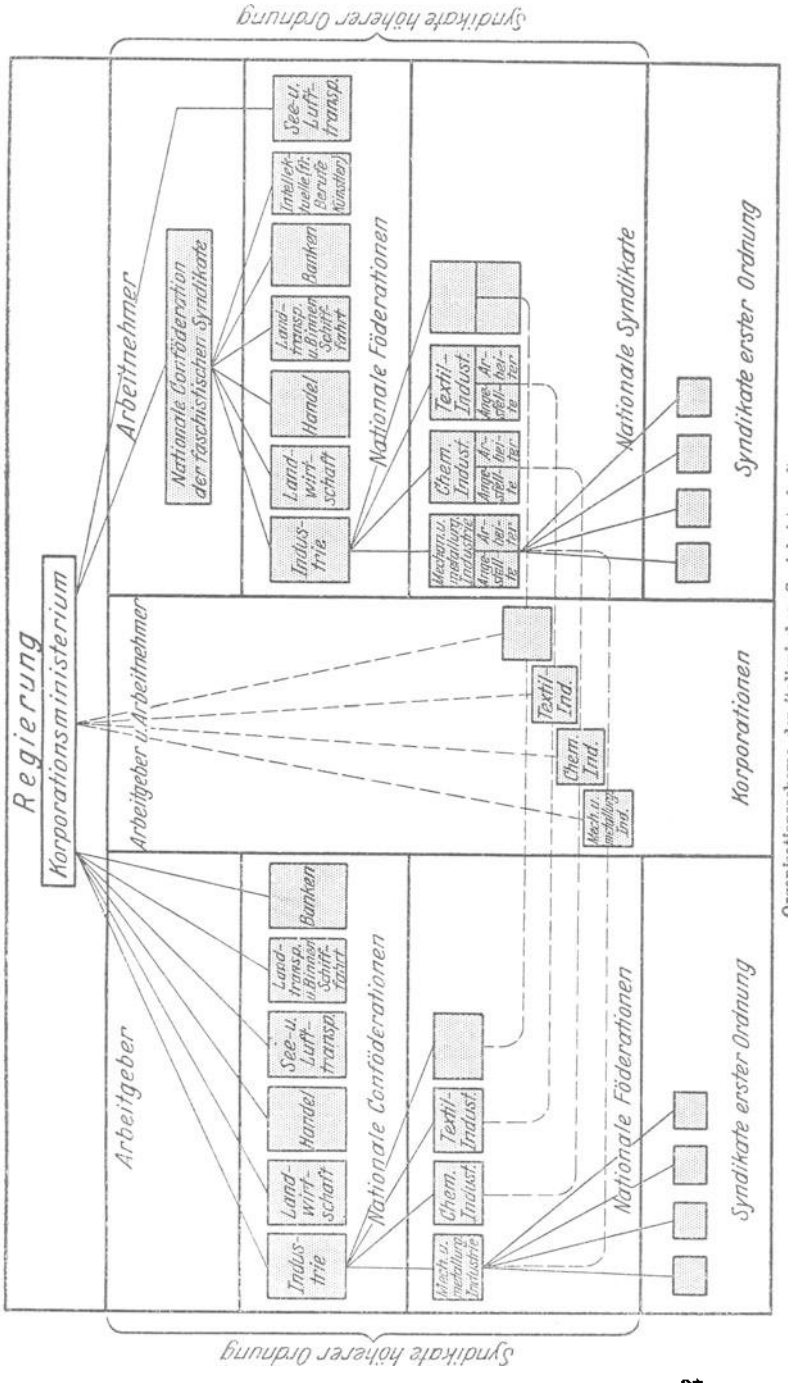

Organisationsschema der italienischen Sozialwirtschaft.

In praxi hat sich die Organisation etwas anders entwickelt, als das Gesetz es ursprünglich vorsah; es war das möglich und auch vorherzusehen, weil die gesetzlichen Bestimmungen genügend Freiheit lassen; denn für die Organisation liegen keine Vorbilder vor, so daß man zunächst im Dunkeln tappte. Der augenblickliche Stand der Organisation geht aus der vorstehenden Abbildung, dem Organisationsschema der italienischen Sozialwirtschaft, hervor, das sich allerdings in seinem Unterbau nur auf die Industrie bezieht; für die anderen Gewerbezweige besteht eine ähnliche Anordnung.

Danach haben sich die Unternehmer in 6 nationalen Konföderationen organisiert, welche die Industrie, die Landwirtschaft, den Handel, das See- und Lufttransportwesen, das Landtransportwesen und die Binnenschiffahrt sowie die Banken umfassen. Auf seiten der Arbeitnehmer finden wir eine große nationale Konföderation der faschistischen Syndikate als Spitzenorganisation von 6 nationalen Föderationen und eine nationale autonome Föderation für das See- und Lufttransportwesen; letztere besteht aus Gründen der Landesverteidigung für sich als autonome Körperschaft. Während sich also die Arbeitnehmer mit Ausnahme derjenigen des See- und Lufttransportwesens eine einheitliche große Spitzenorganisation geschaffen haben, ist dieses auf seiten der Unternehmer nicht geschehen, so daß deren Konföderationen autonom nebeneinander bestehen. Bemerkenswert ist die Eingliederung der freien Berufe und Künstler unter die Arbeitnehmer.

Alle drei erwähnten autonomen Organisationsformen unterstehen dem Korporationsministerium.

Verfolgen wir nun den Plan weiter für die Industrie allein, so setzt sich die nationale Konföderation der Arbeitgeber aus nationalen Föderationen zusammen, die den einzelnen Branchen der Industrie entsprechen, wie z. B. mechanische und metallurgische Industrie, chemische Industrie, Textilindustrie mit einer Unterteilung in die Baumwoll- und Seidenindustrie usw. Von dieser Sorte der Föderationen bestehen jetzt schon eine große Anzahl.

Auf Arbeitnehmerseite finden wir etwas ganz Ähnliches, nur trennen sich hier die nationalen Syndikate in solche der Angestellten und Arbeiter, so daß also jeder nationalen Arbeitgeberföderation 2 nationale Syndikate auf Arbeitnehmerseite, nämlich das der Angestellten und das der Arbeiter, gegenüberstehen.

Als nachgeordnete Instanzen dieser soeben besprochenen Syndikate höherer Ordnung bestehen dann die Syndikate erster Ordnung, die örtlichen Charakter tragen.

Diesem vertikalen Aufbau der Sozialwirtschaft entspricht nun noch ein horizontaler, indem sich die einzelnen nationalen Föderationen der Arbeitgeber und die nationalen Syndikate der Arbeitnehmer branchen-

weise zu den entsprechenden Korporationen zusammengeschlossen haben. Diese Vereinigungen stellen also das Bindeglied zwischen den nebeneinander bestehenden Syndikaten dar; sie sind damit die wichtigsten Organe im Aufbau, da sie dazu berufen sind, die persönlichen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu pflegen und so den Grund für eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit zu legen. Von ihrer Arbeit wird viel abhängen, ob der soziale Aufbau einen Fortschritt bedeutet.

Praktisch hat man die Syndikate erster Ordnung so organisiert, daß z. B. im industriellen Norden jede größere Stadt für jede Berufskategorie ein solches hat, während im industriearmen Süden je nach der Anzahl der Betriebe und der Arbeitermenge die Betriebe eines Kreises, einer Provinz oder eines Landesteiles in einem solchen Syndikat zusammengefaßt werden.

Die Korporationen können, wenn es zweckmäßig ist, örtliche Vertretungen unterhalten, die als Beauftragte ihrer Organisationen amtieren.

Bemerkenswert an dem Sozialaufbau der faschistischen Wirtschaft ist die Abschaffung der Arbeitnehmerausschüsse in den Betrieben. Betriebsräte gibt es also nicht. Wohl sind Vertrauensleute der Arbeiterschaft fakultativ möglich, aber sie stellen keine obligatorische Einrichtung dar. Auf diese Weise finden alle persönlichen Angelegenheiten meist auch auf persönlichem Wege ihre Erledigung, was für die Betroffenen von größerem Vorteil sein kann, als wenn sich ein fremder Vertreter zwischenschiebt; weitertragende Angelegenheiten sind jedoch auf den Weg über die Syndikate verwiesen, was unter Umständen eine Erschwerung mit sich bringen kann.

Für den rein wirtschaftlichen Aufbau wurde am 16. Juni 1927 das Gesetz über die Provinzialwirtschaftsräte und -ämter erlassen. Danach gehen die Handelskammern in die Ämter auf. Jeder Provinzialwirtschaftsrat hat eine Sektion für Land- und Forstwirtschaft, für Industrie, für Handel, Arbeit und soziale Fürsorge. Lokale Räte sind nicht vorgesehen. Die Räte unterstehen dem Wirtschaftsministerium und üben eine beratende Tätigkeit aus. Die Frage der Errichtung eines Reichswirtschaftsrates befindet sich jetzt in Erwägung.

Die Mitglieder der Provinzialwirtschaftsräte sind einmal von der Regierung ernannte Personen, dann aber auch Vertreter der Syndikate und Beamte, denen auf wirtschaftlichem Gebiete Spezialfunktionen obliegen.

Die korporative Bewegung des Faschismus erstreckt sich aber auch auf die Errichtung von Genossenschaften; so gibt es zur Zeit 3180 Konsumgenossenschaften, 1276 Arbeitsgenossenschaften, 350 landwirtschaftliche Genossenschaften, 382 Baugenossenschaften, 954 landwirtschaftliche Verteilungsgenossenschaften, 90 genossenschaftliche Kellereien,

37 soziale Milchverwertungsgesellschaften, 227 Gesellschaften für gegenseitige Hilfe, 600 landwirtschaftliche Versicherungsgesellschaften und 237 landwirtschaftliche Kassen.

Für die faschistischen Arbeitersyndikate ist vom Korporationsministerium ein Musterstatut aufgestellt worden, um eine Einheitlichkeit in diese Frage zu bringen. Das Statut wurde am 18. Mai 1927 erlassen und ist nunmehr für die vielen Hunderte von Syndikaten maßgebend. Der Wortlaut vermeidet absichtlich die alten Formen der gewerkschaftlichen Grundsätze; er geht aus dem Folgenden hervor:

Artikel 1. Mit der Bezeichnung nationale Vereinigung (nationales Syndikat) wurde für das ganze, unter der Oberhoheit des italienischen Staates stehende Gebiet eine Vereinigung gegründet, die unter dem Abzeichen des Liktorenbündels die Arbeiter beider Geschlechter, die ihre Tätigkeit als . . . ausüben, vereinigt.

Artikel 2. Die Vereinigung umfaßt die Provinzialsyndikate der einzelnen Berufskategorien.

Artikel 3. Die Vereinigung tritt der Nationalföderation faschistischer Syndikate der . . . bei, anerkennt deren Grundsätze und unterwirft sich ihren Bestimmungen und Anordnungen.

Artikel 4. Der Beitritt der Vereinigung zu der betreffenden Föderation verpflichtet zur Angliederung an die nationale Konföderation der faschistischen Syndikate.

Artikel 5. Eine Vereinigung wird nur anerkannt, wenn sie die Provinzialsyndikate einer bestimmten Kategorie umfaßt, die aus Personen über 18 Jahren, die den gleichen Beruf, das gleiche Handwerk, die gleiche Profession oder das gleiche Amt ausüben, zusammengesetzt sind. Die technischen und administrativen Leiter oder Berufskategorien vereinigen sich in eigenen Syndikaten.

Artikel 6. Die Vereinigung wird durch ein aus den Vertretern der betreffenden Berufskategorie gebildetes Direktorium geleitet. Die Mitglieder des Direktoriums müssen den Beruf ausüben, den sie vertreten; sie werden vom Landeskongreß ernannt und vom Vorstand des Landesverbandes bestätigt.

Artikel 7. Die Vereinigung nimmt sich vor:

a) in der besten Weise die Arbeitskraft und die Berufsfähigkeiten auszunützen und daher den Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen, die Arbeitslosigkeit als eine Frage zu betrachten, die mit technischen Vorkehrungen und mit der staatlich organisierten und geschützten Auswanderung zu lösen ist;

b) den Arbeitern einen gerechten Lohn durch Arbeitsverträge zu sichern;

c) den Arbeitern in Streitigkeiten mit den Arbeitgebern beizustehen, wenn die Streitfälle nach dem Urteil der Syndikatsorgane den Rechtsgründen entsprechen;

d) die Ausbreitung der Arbeitsgesetze und der Versicherung anzuregen und deren Anwendung zu unterstützen;

e) die technische und allgemeine Ausbildung der Arbeiter durch Vorträge, Fachschulen, Dopolavoro usw. zu erweitern;

f) die Errichtung von Genossenschaften und Unternehmungen industrieller und landwirtschaftlicher Beteiligung anzuregen, wenn diese sich als Mittel zur moralischen Besserung nach den Ergebnissen der Produktion und des Verbrauches und als Schulen produktiver Fähigkeiten erweisen.

Ihre Befugnisse nach den Absätzen a und d sind den Befugnissen des nationalen Patronats unterstellt; jene des Absatzes e den Funktionen der Opera Nazionale Dopolavoro.

Artikel 8. Die Vereinigung erkennt deshalb, was die Arbeitsverträge anbetrifft, nur jene Kontrakte an, die von ihr abgeschlossen wurden. Bevor zur Beratung der Verträge geschritten wird, wird das Syndikat den höheren syndikalistischen Organen die Entwürfe und Fragen vorlegen, um Richtlinien zu erhalten.

Artikel 9. Die besonderen Funktionen der Vereinigung sind:

a) Ausbreitung der wesentlichen Grundsätze des faschistischen Syndikalismus;

b) Lösung der Streitfragen, die zwischen den Angehörigen auftreten;

c) Kontrolle über die Bildung, die Funktion und die Tätigkeit der abhängigen Organe.

Artikel 10. Organe der Vereinigung sind:

a) der Landeskongreß;

b) das Direktorium;

c) das Sekretariat.

Artikel 11. Der Kongreß wird von den Vertretern der Provinzialsyndikate, die von der Versammlung der Mitglieder ernannt werden, gebildet. Falls in Aufhebung vorstehender Anordnung mit Zustimmung des Präsidenten des betreffenden Landesverbandes aus technischen Gründen besondere regionale oder Kreisvereinigungen errichtet werden, wird der Kongreß aus den in besonders einberufenen Versammlungen gewählten Vertretern dieser Organisationen gebildet. Der Kongreß beschließt nach der Zahl der Vertreter, und nur die Vertreter besitzen Stimmrecht. Am Kongreß werden regelmäßig teilnehmen: der Sekretär, die Mitglieder des Direktoriums und die Vertreter aller anderen lokalen und nationalen Organisationen, von denen das Syndikat abhängt. Jeder Vertreter darf nicht mehr als ein Mandat ausüben. Der Kongreß wird in der Regel jedes zweite Jahr einberufen, kann aber auch vor diesem Zeitpunkt zusammentreten, wenn es das Direktorium für angemessen findet. Zur Einberufung des Kongresses ist die Zustimmung des Präsidenten des Nationalverbandes der faschistischen Gewerkschaften notwendig. Die Abstimmung durch Zuruf muß von wenigstens einem Drittel der Delegierten verlangt werden. Jene Syndikate, die mit der Verwaltung mit den in dem Statut des Nationalverbandes der faschistischen Gewerkschaften vorgesehenen Beiträgen nicht in Ordnung sein sollten, haben nicht das Recht der Vertretung im Kongresse.

Artikel 12. Der Kongreß wird aus folgenden Gründen einberufen:

a) zur Überprüfung von Richtlinien, die von der Konföderation und von den Organisationen, von denen die Vereinigung abhängt, erlassen sind;

b) zur Beschlußfassung über Fragen von größerer Wichtigkeit, die die Interessen der eigenen Berufskategorie betreffen;

c) zur Ernennung des Sekretärs;

d) zur Genehmigung der moralischen und finanziellen Rechenschaftsberichte und zur Ernennung eines Revisorenkollegiums aus 5 Personen.

Artikel 13. Die Ernennung des Sekretärs unterliegt der Bestätigung durch den Präsidenten des betreffenden Landesverbandes. Der Sekretär bleibt 2 Jahre im Amt und kann wiederernannt werden.

Artikel 14. Der Syndikatssekretär hat für die normale Erledigung der Geschäfte gemäß den Bestimmungen des Statuts, den Beschlüssen der Kongresse und den Anordnungen der Vorgesetzten zu sorgen. Alle von ihm gefaßten Beschlüsse müssen vom Direktorium bestätigt und dem Generalsekretariat des betreffenden Landesverbandes mitgeteilt werden.

Artikel 15. Das Direktorium ist zusammengesetzt aus dem Sekretär und den vom Kongreß dazu bestimmten Personen. Das Direktorium hat die Aufgabe:

a) die Beschlüsse des Kongresses und die Verfügungen der vorgesetzten Organisationen auszuführen;

b) für die Durchführung des im vorliegenden Statut enthaltenen Programmes zu sorgen;

c) die Verbreitung der von den vorgesetzten Stellen herausgegebenen Propagandaschriften über technische Arbeitsprobleme zu übernehmen;

d) die Verwaltung zu kontrollieren;

e) den Kongreß im Einvernehmen mit dem Sekretariat nach den Normen des Statuts einzuberufen.

Artikel 17. Das Direktorium muß sich wenigstens einmal im Monat versammeln; außerdem jedesmal, sooft es das Sekretariat für nötig hält.

Artikel 18. Das Direktorium trägt die Verantwortung für die Verwaltung. Es hat die Aufgabe, unter Mitwirkung des Sekretariats die Verwaltungsnormen mit den Verordnungen der übergeordneten Stellen in Einklang zu bringen.

Artikel 19. Das Syndikat entnimmt seine Existenzmittel den finanziellen Beiträgen, die vom Gesetze vorgesehen sind.

Artikel 20. Der Druck der Mitgliedskarten darf auf Grund eines für das ganze Gebiet des italienischen Staates geltenden Schemas nur von der Verwaltung der Regierung vorgenommen werden.

Artikel 21. Für Versicherungs- und Hilfseinrichtungen der Mitglieder können besondere finanzielle Beiträge nach den Bestimmungen des Statuts der Konföderation der faschistischen Syndikate festgesetzt werden.

Artikel 22. Das Amtsblatt für das Syndikat ist der „Lavoro d'Italia". Das Syndikat hat die Pflicht zum Bezuge. Die Beiträge hierfür sind im Laufe des Januar jeden Jahres an die Verwaltung des Blattes einzusenden.

Die von den Syndikaten festgesetzten Arbeitsverträge haben sich nach den in der Arbeitsverfassung niedergelegten Grundsätzen zu richten, weswegen der Wortlaut eines solchen Vertrages hier interessieren dürfte; es ist das Beispiel der Rahmenvertrag der faschistischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikate der Provinz Cremona vom Juli 1927. Der Text ist folgender:

a) Einstellung von Arbeitskräften.

In Erwartung der Errichtung der in der Carta del Lavoro vorgeschriebenen paritätischen Arbeitsvermittlungsämter werden bei der Einstellung von Arbeitskräften die Mitglieder der faschistischen Partei und die Mitglieder der faschistischen Syndikate bevorzugt, falls sie die erforderlichen fachlichen Eigenschaften besitzen. Später dürfen Arbeitskräfte nur durch die Arbeitsvermittlungsämter bezogen werden. Diese Ämter sind befugt, unter den bei ihnen eingeschriebenen Arbeitslosen denjenigen den Vorzug zu geben, welche Mitglieder der faschistischen Partei oder faschistischer Syndikate sind, und zwar unter Berücksichtigung der Zeitdauer ihrer Eintragung in die Listen.

b) Urlaub.

In den Unternehmungen mit ständiger Beschäftigung ist den Arbeitern mit einer Dienstzeit von mindestens 12 Monaten ein 6tägiger, voll bezahlter Urlaub zu gewähren. Die Bezahlung hat vor Antritt des Urlaubs zu erfolgen. Für Urlaubsverzicht wird keine Vergütung gewährt. Das Recht auf Urlaub besteht auch dann, wenn die Dienstzeit kurze Unterbrechungen durch Krankheit, Arbeitsunfälle oder gerechtfertigte Abwesenheit von der Arbeit erfahren haben sollte. Bei Entlassungen urlaubsberechtigter Arbeiter haben diese ein Anrecht auf Bezahlung der nicht ausgenutzten Urlaubszeit.

c) Entschädigung bei unverschuldeter Entlassung.

In Unternehmungen mit ständiger Beschäftigung hat der Arbeiter bei unverschuldeter Entlassung ein Anrecht auf eine Vergütung in Höhe des Lohnbetrages von 3 Arbeitstagen, d. h. 24 Stunden, für jedes Dienstjahr. Die gleiche Vergütung ist im Falle des Todes des Arbeiters an dessen Erben zu zahlen. Für die bei Abschluß dieses Vertrages in Beschäftigung stehenden Arbeiter gilt als Zahl der Dienstjahre im Sinne dieses Vertrages ein Drittel der tatsächlich bei einer und derselben Firma abgeleisteten Dienstjahre mit der Höchstgrenze von 15 Jahren.

d) Krankenkassen.

In jedem Betriebe wird bei Vorhandensein der technischen Voraussetzungen eine Krankenkasse errichtet, mit gleichen Rechten und Pflichten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Beide Organisationen verpflichten sich, innerhalb 6 Monaten nach Abschluß dieses Vertrages das Gründungsstatut aufzustellen. Wo die Errichtung von Betriebskrankenkassen nicht möglich ist, sind die Organisationen zur Errichtung von Provinzialkrankenkassen für die Angehörigen eines bestimmten Berufs verpflichtet. Alle den Arbeitern auferlegten Geldstrafen, soweit sie nicht Ersatz für Schäden sind, sowie 6 % Zinsen derjenigen Lohnbeträge, die als Kaution einbehalten werden, ferner die verfallenen Kautionen sind der Krankenkasse als außerordentliche Zuwendungen zuzuführen. Dem Arbeiter wird in Krankheitsfällen der Arbeitsplatz bis zum 60. Tage freigehalten. Nach diesem Zeitraum hat er nach wiedererlangter Arbeitsfähigkeit bei Neueinstellung von Arbeitskräften Anspruch auf Vorzugsbehandlung.

e) Militärdienst.

Der zur Ableistung seiner militärischen Dienstpflicht einberufene Arbeiter kann nach seiner Entlassung von der Firma, bei der er beschäftigt war, verlangen, daß er bei Neueinstellung von Arbeitskräften zuerst berücksichtigt wird. Zu Übungen bei der Truppe oder bei der Miliz einberufenen Arbeitern muß der Arbeitsplatz freigehalten werden. Handelt es sich um Übungen von kürzerer Dauer, so muß den zum Militärdienst Einberufenen eine Vergütung in Höhe des halben Tageslohnes bis zu 30 Tagen, den zum Dienst bei der Miliz Einberufenen die Differenz zwischen dem Sold und dem Lohn, ebenfalls bis zu 30 Tagen, gezahlt werden.

f) Besitzwechsel.

Besitzwechsel bei Unternehmungen mit ständiger Beschäftigung heben den Arbeitsvertrag nicht auf. Die Bestimmungen desselben bleiben auch für den neuen Eigentümer bindend. Der neue Eigentümer muß das gesamte Personal entweder übernehmen oder aber die auf Grund der Dienstzeit bei der alten Firma erworbenen Ansprüche der Arbeiter auf Entschädigung bei Entlassung erfüllen. Einstellung eines Betriebes gilt im Sinne dieses Vertrages als unverschuldete Entlassung der Arbeiter.

g) Lösung von Streitfragen.

Bei individuellen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Vertragsbestimmungen sind die Provinzialorganisationen anzurufen. Falls es zu keiner Einigung kommt, ist das gewöhnliche Gericht unter Hinzuziehung von Sachverständigen zuständig. Bei kollektiven Arbeitsstreitigkeiten sind zuerst die beteiligten Berufsorganisationen, dann die betreffenden Landesverbände und zu letzt das Arbeitsgericht zuständig.

Man kann nicht verkennen, daß diese Vertragsbestimmungen für die Arbeiterschaft recht günstig sind; sie charakterisieren den Geist, der im faschistischen Italien im Sinne eines sozialen Ausgleichs tätig ist. Bereits 1925 zeigte sich diese günstige Auswirkung der Unterstellung aller Sonderinteressen unter die nationalen Belange in dem Seemannsabkommen, das unter den Augen der Regierung abgeschlossen wurde. Trotz schwerer Opfer von seiten der Arbeitgeber wurde dieser Tarifvertrag im allgemeinen mit Genugtuung aufgenommen, weil man von ihm günstige Rückwirkungen moralischer Art auf den Geist gegenseitiger Verständigung und friedlicher Zusammenarbeit erwartete. Auch die Seeleute selbst sind der Meinung, daß er geeignet ist, Vertrauen und Verständnis zu erzeugen und damit dem Interessenausgleich zu dienen. Im Gegensatz zu diesem auf friedfertige Weise entstandenen Vertragswerk waren die früheren Vereinbarungen stets mehr oder weniger die Frucht einseitiger Diktate auf Grund schwerer Wirtschaftskämpfe, verbunden mit Streiks und Aussperrungen.

IV. Arbeitsgerichtsbarkeit, Schlichtungs- und Schiedswesen.

Das in den Syndikatsgesetzen erlassene Verbot von Streiks und Aussperrungen ist natürlich nur möglich, wenn für die Beilegung aller Streitigkeiten Zwangsverfahren vorhanden sind. Die italienische Regierung entschloß sich in ihrer Erkenntnis, daß nur ein ordentliches Gerichtsverfahren eine alle Teile befriedigende Entscheidung herbeizuführen in der Lage ist, dazu, die Art der Behandlung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten auch auf Differenzen aus den kollektiven Arbeitsverträgen auszudehnen. Juristisch und theoretisch ist ein solches Verfahren sicherlich am einwandfreisten und paßt nur in dieser Form in das faschistische Sozialsystem. Daß aber das freiwillige Verfahren, wir wir es in England finden, nicht doch große Vorzüge hinsichtlich der Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls der Wirtschaftsfaktoren besitzt, erscheint zweifelsfrei. Das italienische System ist dazu angetan, den beteiligten Kreisen das Gefühl einer mit großer Verantwortung verbundenen Selbständigkeit zu nehmen, andererseits aber das Volk dahin zu erziehen, daß es sich, auch im Bewußtsein einer auf der Masse beruhenden Gewalt, an die geordnete Rechtsprechung gewöhnt und ihre Entscheidungen als den Regeln der Zivilisation entsprechend und zu Recht bestehend anerkennt. Die italienische Auffassung von der moralischen Notwendigkeit eines obligatorischen Gerichtsverfahrens steht in starkem Gegensatz zu den Auffassungen, wie sie z. B. in England und Amerika (U. S. A.) von den Regierungen und der Wirtschaft vertreten werden. An anderer Stelle habe ich auf den eindeutigen und auch einheitlichen Willen aller interes-

sierten Kreise jener Industrieländer hingewiesen, die eine Einmischung der Regierungsgewalt und sonstiger Behörden in ihre gegenseitigen Angelegenheiten als für die freie Entwicklung äußerst gefährlich ablehnen; entsprechende Erklärungen wurden nicht nur von den Unternehmern, sondern auch von den Gewerkschaften abgegeben, so daß man in diesem Punkte von einer Einigkeit in der Auffassung reden kann.

Die italienische Regierung vertritt — ob mit Recht oder ohne, bleibe dahingestellt — die Ansicht, daß die Schiedsverfahren im Gegensatz zum ordentlichen Gerichtsverfahren durchaus nicht immer den Parteien ein unparteiisches Urteil sichern; Signor Rocco wies in seiner Rede vor dem Senat darauf hin, „daß der durch das Syndikatsgesetz verwirklichte Fortschritt auf der Erreichung einer wirklichen und wahren Arbeitsrechtsprechung beruht. Dem obligatorischen Schiedswesen haften immer Spuren eines freiwilligen Kompromisses zwischen den Parteien an; in der Sphäre der Arbeitsbeziehungen ist jedoch kein Vergleich erwünscht, sondern Gerechtigkeit, und diese letztere kann nur durch den Staat ausgeübt werden." Daß diese faschistische Ansicht manches für sich hat, ist wohl klar, denn ein Vergleich wird z. B. sicher oft von der Geschicklichkeit, der Findigkeit und Initiative der Vertretung sowie von dem Einfluß der streitenden Parteien weitgehend berührt.

Der Wunsch der Regierung, ihre Absicht strikt durchzuführen, ließ den Gedanken beiseite, eine Sonderbehörde aus Sachverständigen und Beamten für Schiedszwecke zu bilden, um den Verdacht einer Parteilichkeit oder politischen Einmischung nicht aufkommen zu lassen. Deshalb übertrug man die Aufgaben einem ordentlichen Gericht. Die Erfahrungen, die in Italien mit einer Sonderbehörde gemacht wurden, sind nicht zur erneuten Einführung ermutigend gewesen und waren besonders zu Zeiten schwacher Regierungen schlecht. Das letztere ist verständlich, wenn man an die politischen Angriffe auf die rechtsprechenden Männer und an die Zerfahrenheit der Rechtsprechung denkt, die für gewöhnlich in politisch zerrissenen Ländern in die Erscheinung treten und wohl nur durch ein generelles Verbot einer politischen Betätigung von seiten der Richter unterbunden werden können.

Das italienische Gesetz legt auf die Vorschrift Wert, daß als Richter ein Friedensrichter fungiert, der vollständig unabhängig von der Exekutive ist und von wirtschaftlichen und politischen Einflüssen nicht berührt wird. Es sei daran erinnert, daß in Deutschland das Amt der Schlichter vielfach durch prominente sozialistische Parlamentarier bzw. ehemalige Gewerkschaftsführer ausgeübt wird, denen viele nicht die Eigenschaft einer vollkommen unparteiischen Einstellung zubilligen, auch wenn sie sich, woran nicht zu zweifeln ist, der größten Objektivität befleißigen. Mag auch das Bestreben noch so sehr auf Unparteilichkeit gerichtet sein und sich auch tatsächlich hierin auswirken, so bleibt doch

bei der Gegenseite immer das Gefühl, einem oft wegen seiner sozialistischen Gesinnung einseitig eingestellten Schlichter gegenüber seine angeblichen Rechte verteidigen zu müssen; ein Gefühl, das nicht geeignet erscheint, einer so wichtigen Einrichtung dienlich zu sein. Das gleiche Argument könnten die Arbeiter natürlich auch vorbringen, wenn das Schlichtungswesen in den Händen ausgesprochen kapitalistisch gesinnter Männer liegen würde. Deshalb sollte man im Interesse einer gleichen Behandlung beider Parteien für einen auch äußerlich in die Erscheinung tretenden neutralen Apparat sorgen, was übrigens in England auch besonders beachtet wird. Das gleiche ist zu sagen hinsichtlich der Sachverständigen, die in Italien nicht Parteivertreter, sondern wirkliche Experten auf dem strittigen Gebiet sind, eine Auffassung, die man ebenfalls in England vertritt.

Als während des Krieges die Streiks verboten waren, wurden die probiviri (Schiedshöfe) eingesetzt, die auf Grund des Gesetzes vom 13. Oktober 1918 die Macht haben sollten, bei Kollektivstreitigkeiten zu intervenieren. Aber abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, kamen sie nicht zur Ausübung ihrer Tätigkeit; ihre Sprüche waren nicht zwingend. Das Versagen dieser Einrichtung war mit ein Grund für die Organisierung der Arbeitsgerichte mit zwingenden Entscheidungen. Es hat sich scheinbar in Italien gezeigt, daß der gute Wille zur Anerkennung der gefällten Sprüche nicht hinreichend vorhanden ist, um Streitigkeiten ein Ende zu machen. In diesem Punkte dürften sich daher die Italiener stark von den wirtschaftlich gut geschulten Engländern unterscheiden, die bekanntlich zahlreiche Gentlemen's Agreements (Schlichtungs- und Schiedsverträge) zwischen den Arbeitgebern und Gewerkschaften abgeschlossen haben und ihre Streitigkeiten lieber freiwillig als unter dem Zwange des amtlichen Schiedsgerichts erledigen.

Das neue Arbeitsgesetz vom 3. April 1926 hat die Frage der Arbeitsgerichtsbarkeit für ganz Italien einheitlich geregelt.

Für Kollektivstreitigkeiten sind die Appellationsgerichtshöfe als Arbeitsgerichte eingesetzt, um bei Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung der kollektiven Arbeitsverträge, die Regelung der Arbeitsbedingungen und ähnliche Angelegenheiten zu entscheiden. Als Arbeitsgerichte bestehen besondere Abteilungen aus 3 Berufsrichtern und 2 von Fall zu Fall vom Vorsitzenden ernannten Laiensachverständigen. Die Gerichte sollen natürlich die Interessen der Parteien in Einklang bringen, aber dabei den höheren Interessen der Produktion den Vorrang geben, welcher Gedanke ja der Hauptgrundsatz bei der Neuorganisation der italienischen Wirtschaft ist. Die genannten Streitigkeiten können auch gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches auf dem Schiedswege beigelegt werden. Durch die Arbeitsgerichte wird die Kom-

petenz der Schiedshöfe (probiviri) und der Provinzialschiedsausschüsse für Angestellte vorläufig nicht berührt.

Entsprechend der straffen syndikalistischen Gliederung der italienischen Wirtschaft kann die Anrufung der Arbeitsgerichte in Kollektivstreitigkeiten nur durch Syndikate, Föderationen und Konföderationen gegen ebensolche Körperschaften erfolgen. Dabei können die Organisationen vor Gericht entweder durch ihre Vorsitzenden oder Sekretäre, durch Rechtsanwälte oder sonstige Sachverständige vertreten sein. Für den Fall, daß ein Syndikat noch nicht anerkannt ist, bestellt der Präsident des Appellationsgerichtes einen Kurator, der möglichst aus den Kreisen der betroffenen Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer zu entnehmen ist; die Annahme des Amtes ist für ihn Pflicht. Gegen Föderationen, Konföderationen und Korporationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen kann aber eine gerichtliche Klage nur eingeleitet werden, wenn ein Schlichtungsverfahren dieser Organisationen vorausgegangen ist, dieses jedoch nicht zum Ziele führte. Die gesetzlich anerkannten Vereinigungen können im Namen aller Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer ihres Bezirkes klagen. Im Falle des Vorliegens eines öffentlichen Interesses kann das Klagerecht auch vom Staatsanwalt ausgeübt werden.

Zunächst wird vor dem Präsidenten in Gegenwart des Staatsanwalts verhandelt; der erstere muß dabei ständig auf eine gütliche Beilegung des Konfliktes bedacht sein. Ist eine Schlichtung nicht möglich, so muß innerhalb 10 Tagen in die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshof eingetreten werden. Vor der Urteilsfällung hat sich der Staatsanwalt zur Sache zu äußern. Die Urteile werden veröffentlicht und sind dann Bestandteile des Arbeitsvertrages; sie sind beim Kassationshof sowohl durch die Parteien wie den Staatsanwalt anfechtbar.

Für Einzelstreitigkeiten aus den Arbeitsverträgen von Angestellten bestehen vorläufig noch in jeder Provinz Schiedsausschüsse aus einem ordentlichen Richter und je 2 Vertrauensleuten der Unternehmer und Angestellten. Diese Schiedsausschüsse kommen für Fragen von geringerem Streitwert in Betracht; höherwertige Objekte kommen vor die ordentlichen bürgerlichen Gerichte.

Für Einzelstreitigkeiten aus den Arbeitsverträgen der Arbeiterschaft sind besondere Schiedshöfe für die einzelnen Industriezweige gebildet; sie bestehen aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (Richter) und je 4 von den Industriellen bzw. Arbeitern gestellten Mitgliedern, von denen je 2 Ersatzmänner sind. Die Entscheidungen geschehen durch den Vorsitzenden und je einem Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Zunächst wird eine Verständigung auch hier angestrebt, bevor man zu einem Urteil schreitet.

In allen Fällen wird jedoch, bevor eine Streitigkeit vor die zur Ent-

scheidung eingesetzten Behörden kommt, im Wege der Schlichtung eine Beilegung zu erzielen versucht; dieses ist Sache der Verbände.

Die Auswahl der Sachverständigen für die Arbeitsgerichte geschieht in sehr sorgfältiger Weise. In jeder Provinz wird durch den Provinzialwirtschaftsrat eine allgemeine, nach Gewerbezweigen eingeteilte Liste über geeignete Sachverständige aufgestellt, die alle zwei Jahre revidiert wird. Die Syndikate erhalten dann die Liste zur Prüfung und Ergänzung, und nach endgültiger Festsetzung wird sie durch den Präsidenten öffentlich ausgehängt; die anerkannten Vereinigungen haben ein Einspruchsrecht zuerst an den Appellationsgerichtshof, dann an den Kassationshof. Wählbar sind nur italienische Bürger über 25 Jahre alt, von untadelhafter moralischer und politischer Führung und mit akademischem Grad oder ähnlichen Zeugnissen oder einem besonderen Sachverständigenruf. Die Gründe der Ernennung werden jeweils öffentlich bekanntgegeben. Beamte und Angestellte öffentlicher Körperschaften sind gleichfalls wählbar. Jedoch können in Ausnahmefällen mit Einwilligung der Parteien auch solche Außenstehende ernannt werden, die nicht auf der allgemeinen Liste verzeichnet sind.

Nun stellt jährlich der erste Präsident des Appellationsgerichts zusammen mit dem Präsidenten des Arbeitsgerichts aus der allgemeinen Liste die Namen derjenigen Bürger in Sonderlisten zusammen, die den Arbeitsgerichten zugeteilt werden. Die Ernennung als Sachverständige geschieht aus diesen Sonderlisten für jeden Fall durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts.

Solange die Provinzialwirtschaftsräte noch nicht bestehen, werden die ihnen zustehenden Funktionen von den Präfekten ausgeübt.

Für die Zeit bis zum Erlaß der Verordnung, betr. Einfügung der neuen Arbeitsgerichte in die alten Gesetze, bleiben die Schiedshöfe (probiviri) gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 1893 und die sonstigen Provinzialschiedsausschüsse nach dem Gesetz vom 2. Dezember 1923 bestehen; Berufungen gegen ihre Entscheidungen erfolgen bei den Arbeitsgerichten.

Nun hat man Einwendungen gegen die Zweckdienlichkeit und Möglichkeit der Festsetzung von Löhnen und neuen Arbeitsbedingungen durch die Arbeitsgerichte gemacht. Diese Einwände sind sicherlich sehr ernster Natur, da die Bestimmungen bei dem Richter, auch wenn er Sachverständige als Berater hat, einen Grad von wirtschaftlichen und technischen Kenntnissen voraussetzen, die er schlechterdings nicht besitzen kann. Wenn die Regierung glaubte, diese Einwände mit dem Hinweis auf bereits nach anderen Richtungen hin bestehende ähnliche Einrichtungen beiseiteschieben zu können, so scheint sie nicht genügend beachtet zu haben, daß es sich in den vorliegenden

Fällen nicht mehr um Rechtsprechung allein, sondern um die Festsetzung von Produktionselementen handelt.

Nach dem Gesetz vom 3. April 1926 sind Aussperrungen und Streiks grundsätzlich verboten. Es sind Strafen von rund 2300—23000 ℳ für den Fall ausgesetzt, daß ein Unternehmer seine Betriebe und Büros ohne gerechten Grund und zu dem Zwecke stillegt, eine Änderung der Arbeitsbedingungen zu erreichen; auf Arbeitnehmerseite genügen schon drei Mann für den Fall, daß sie verabredetermaßen ihre Arbeit im Stich lassen oder sie in einer die Kontinuität oder Regelmäßigkeit störenden Weise erledigen, um dieses Verhalten als Streik (Sabotage) mit einer Strafe von rund 23—230 ℳ zu belegen. Die Führer, Organisatoren und Anstifter werden außer mit Geldbußen mit 1—2 Jahren Haft bestraft. Die im Staatsdienst oder bei öffentlichen Körperschaften Angestellten setzen sich im Falle des oben skizzierten Streikvergehens einer Bestrafung von 1—6 Monaten Gefängnis aus, während die Anstifter und Führer eine solche von ½—2 Jahren erhalten, abgesehen von einer mindestens dreijährigen Suspendierung vom Amt. Personen, die öffentliche Arbeiten oder für die Öffentlichkeit wichtige Tätigkeiten ausüben, werden im Falle der ungerechtfertigten Stillegung ihres Betriebes mit ½—1 Jahr Gefängnis und rund 1150—23000 ℳ Strafe belegt, neben einer zeitweisen Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Die Gefängnisstrafen erhöhen sich beträchtlich, wenn mit der ungesetzlichen Handlung eine Gefahr für die persönliche Sicherheit oder gar der Eintritt eines Todesfalles verbunden ist. Für den Fall eines Streiks oder einer Aussperrung sind alle Personen, die im Dienste einer öffentlichen Körperschaft stehen oder für diese Arbeiten verrichten, verpflichtet, alles Erforderliche zur Wiederaufnahme der Arbeiten bzw. zur Sicherung der regelmäßigen Arbeit zu unternehmen; auch hierauf stehen schwere Unterlassungsstrafen. Sind dagegen Aussperrungen oder Streiks darauf angelegt, die Entscheidungen der Behörden zu beeinflussen oder einen Druck auf sie auszuüben, so tritt für die Führer, Organisatoren und Anstifter eine Gefängnisstrafe von 3—7 Jahren ein, verbunden mit der dauernden Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, während die anderen Teilnehmer mit 1—3 Jahren Gefängnis und einer teilweisen Aberkennung der Fähigkeit zur Führung öffentlicher Ämter bestraft werden.

Für die Nichtbefolgung der Urteilssprüche der Arbeitsgerichte sind, abgesehen von der Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts betr. Kontraktbruch, Strafen von 1—12 Monaten Haft neben Geldstrafen von 23—1150 ℳ ausgesetzt. Die Direktoren der gesetzlich anerkannten Syndikate, die sich einem Urteilsspruch nachzukommen weigern, setzen sich einer Haftstrafe von ½—2 Jahren und einer Geld-

strafe von rund 460—2300 ℳ sowie der Entlassung aus. Die Strafen werden nach dem Strafgesetz noch verschärft, wenn die unterlegene Partei dazu einen Streik oder eine Aussperrung hervorruft.

Das italienische Gesetz stellt gegenüber dem englischen Gewerkschaftsgesetz von 1927 eine wesentliche Verschärfung dar, weil es Streiks und Aussperrungen als einen innerpolitischen Kriegsakt ansieht, dessen Illegalität darin zum Ausdruck kommt, daß die Urheber der legalen Rechtsprechung vorgreifen und die Entscheidung im Wege der Gewalt erreichen wollen; Streikende und Aussperrende werden daher wie Einzelbürger behandelt, die ihre Händel durch Selbsthilfe zum Austrag bringen wollen. Die Regierung lehnt den Einwand, daß der Klassenkampf eine soziale Erscheinung und damit nicht zu verhindern ist, meines Erachtens mit Recht ab. Wohl ist der Kampf um bessere Arbeitsbedingungen nicht zu umgehen und an sich auch für die Industrie selbst fruchtbar, weil der Unternehmer dadurch zur technischen und organisatorischen Verbesserung seines Betriebes gezwungen wird; aber von diesem durchaus berechtigten Kampf der Arbeiterschaft ist der Klassenkampf, der Kampf gegen andere Volksklassen, wohl zu unterscheiden, der sich im Wege der Verhetzung gegen ganze Volksschichten wendet und daher in einem demokratischen Staatswesen seine Berechtigung verliert.

Das englische Gesetz verbietet durchaus nicht jeden Streik und jede Aussperrung, sondern es unterbindet nur die Sympathiebewegungen und diejenigen zur Beeinflussung der Öffentlichkeit und regelt die Stellung der öffentlichen Beamten zu den Gewerkschaften. Das englische Gesetz beschränkt die Streik- und Aussperrungswaffe nur auf die Gewerbe, die von der Arbeitsstreitigkeit betroffen sind, und verhindert damit ein Übergreifen auf andere, besonders die lebensnotwendigen Betriebe. Italien macht dagegen mit allen Streiks und Aussperrungen ein Ende und sichert dadurch der Wirtschaft eine Produktionsruhe, deren Wert sicherlich hoch einzuschätzen ist und auch von solchen in der Wirtschaft stehenden Fachleuten anerkannt wird, die weder zum Arbeitgeber- noch unmittelbaren Arbeitnehmertum gehören. Das englische Gesetz regelt auch noch die Beitragsleistungen der Organisationsmitglieder zu den politischen Fonds und verbietet jede Einschüchterung oder sonstige Beeinträchtigung Arbeitswilliger; da die italienische Wirtschaftsverfassung industrielle Kampforganisationen nicht mehr kennt, kommen natürlich politische Kampffonds nicht in Betracht, und das Gesetz kann sich daher auf das kategorische Verbot der Streiks und Aussperrungen beschränken. Aber ein wesentlicher Unterschied besteht noch. Als das englische Gesetz von der Regierung Baldwin im Frühjahr 1927 beim Parlament eingebracht wurde, zog es lediglich die Streiks der Arbeiter in seinen Kreis unter

Außerachtlassung der Aussperrungsmöglichkeiten der Unternehmer. Dadurch charakterisierte sich das Gesetz als eine einseitige Maßnahme zugunsten eines geringen, aber einflußreichen Teiles der Bevölkerung, nämlich der Unternehmerschaft; es schuf damit zweierlei Recht, was um so erstaunlicher war, als dieses in einem Lande wie England geschehen sollte. Es war eine politische Verirrung, dazu angetan, in der Arbeiterbevölkerung das Gefühl der Unterdrückung auszulösen. Zwar wurde dieser Mangel auf Betreiben der Liberalen und Arbeiterpartei und auch mancher Konservativen im Laufe der Beratungen wieder ausgeschaltet, aber die Tatsache bleibt bestehen, daß der konservative Premierminister nicht in der Lage war, von Anfang an einen alle werktätigen Bevölkerungsteile gleichmäßig umfassenden Entwurf zustande zu bringen, was ohne Zweifel zu Lasten seiner einseitigen politischen Grundsätzlichkeit geht und seiner Abhängigkeit von einer Partei zuzuschreiben ist. Mussolini vermied diesen Fehler in seiner die Grenzen einer einseitigen Parteidoktrin übersteigenden staatspolitischen Einsicht; hier zeigte er deutlich, daß er nicht gewillt ist, eine Politik durchzuführen, die die Interessen einer Partei, d. h. eines bestimmten Volksteiles, der Wähler für gewöhnlich, besonders berücksichtigt, sondern sich auf die breiteste Volksmasse stützen will, die sich heute mehr denn je aus Arbeitnehmern zusammensetzt. Dadurch vermied er es, in einem Volksteil das Gefühl einer einseitigen Behandlung zu erwecken, indem sich keiner über Zurücksetzung beklagen kann. Sicherlich sind die Arbeiter von dem Verbot des Streiks nicht angenehm berührt gewesen, weil sie in ihm immer die stärkste Waffe zur Erzwingung ihrer Forderung gesehen haben. Rein psychologisch betrachtet, mußte daher die Maßnahme Mussolinis zunächst erbitternd wirken, denn die Arbeiterschaft ist auf Grund ihrer Gesinnungsverbundenheit geneigt, den Streik als ein schärferes Mittel als die gegenteilige Aussperrungsmöglichkeit der Unternehmerschaft anzusehen. Um dieses Gefühl zu verwischen, ist die weitere Politik Mussolinis maßgebend.

Man darf aber nicht vergessen, daß das italienische Streikverbot und die englische Streikeinschränkung zwei ganz verschiedenen Motiven entsprungen sind. Die englische Maßnahme führt auf den Generalstreik von 1926 zurück, der ein groß angelegter Sympathiestreik für die im Streik stehenden Bergarbeiter war. Dieser Generalstreik erfaßte gerade die lebensnotwendigen Gewerbe und Betriebe in besonderem Maße und brachte die Wirtschaft an den Rand des Chaos. Zwar hat Italien vor der Zeit Mussolinis auch verheerende industrielle Unruhen durchmachen müssen, aber der Gedanke des Streik- und Aussperrungsverbotes ist nicht eine unmittelbare Auswirkung jener Wirtschaftsnöte, sondern mußte sich automatisch aus der neuen syndi-

kalistischen Wirtschaftsverfassung ergeben, da sie nicht auf den Kampf unter den beiden Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingestellt ist, sondern auf eine einträchtige Zusammenarbeit. Zwar kann man diese Kooperation nicht mit der in Amerika üblichen, freiwilligen Interessensolidarität vergleichen, die auf der wirtschaftlichen Einsicht einer nicht durch Klassenkämpfe zerspaltenen Wirtschaft beruht; in Italien vollzieht sie sich unter der Aufsicht des Staates, aber sie besteht doch, besonders wenn Mussolini, wie bisher, auch in Zukunft seine Maßnahmen nicht einseitig, sondern unter objektiver Abwägung der nationalen Gesamtbelange durchführt.

Überblicken wir noch einmal die Art der faschistischen Befriedung der Wirtschaft im Wege der Zwangsverfahren (Streik- und Aussperrungsverbot sowie Arbeitsgerichte), so muß man zu der Überzeugung kommen, daß die Gegensätze zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sich nicht von heute auf morgen klären und entspannen werden; dazu haben sie zu lange zu den täglichen Requisiten der Wirtschaftsparteien gehört. Aber abgesehen von einer gewissen Gefahr, die darin liegt, daß eine politische Instanz, das Ministerium der Korporationen, in Wirtschaftsfragen diktatorisch eingreift, wird es, wie in allen nationalen Fragen, auf den Geist ankommen, der aus den Gerichtsentscheidungen spricht. Befleißigen sie sich der größten Objektivität, so kann auch das faschistische System seine guten Früchte tragen, genau so wie es bei verständiger Anwendung die in den liberalen Nationalwirtschaften angewendeten Schlichtungs- und Schiedsorganisationen zu tun vermögen; unterliegen aber die mit diktatorischen Vollmachten ausgestatteten Behörden einer Beeinflussung durch Sonderinteressen — und eine solche Gefahr wird bei einer schwachen Regierung stets vorhanden sein —, so kann der Zwang eine Reaktion hervorrufen, die der Wirtschaft zum Schaden gereichen muß.

V. Sozialmaßnahmen zur Hebung der Arbeiterwohlfahrt. (Opera Nazionale Dopolavoro.)

Der Beginn des nationalen Wohlfahrtsinstitutes geht schon auf das Jahr 1919 zurück. Aber erst im Jahre 1924 wurde das Institut als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt. Der Zweck ist, alles zu unternehmen, was die Bevölkerung und besonders die Arbeiterschaft geistig, sittlich und körperlich zu heben geeignet erscheint und zum Zusammenhalt dienen kann.

Das Institut ist unter einem Präsidenten zentralisiert, der zugleich der Generalsekretär der faschistischen Partei ist. Es besitzt je eine Abteilung für männliche und weibliche Mitglieder, deren es insgesamt

ungefähr 350000 zählen dürfte. Die große Mehrzahl der Mitglieder setzt sich aus Jugendlichen zusammen, die im Alter von 18—25 Jahren stehen.

Die Generaldirektion (Verwaltungsrat) gliedert sich in einzelne Ausschüsse, welche die speziellen Arbeiten überwachen und durchführen; in den Provinzen befinden sich Provinzialzweigstellen.

Das Ziel des Institutes, dem der Staat jährlich beträchtliche Mittel zur Verfügung stellt, ist natürlich auch darauf gerichtet, dem faschistischen System eine gute Gefolgschaft zu sichern, das Volk vom Sozialismus und Kommunismus fernzuhalten, die Menschen moralisch und gesundheitlich zu ertüchtigen und sie zu nationalem Denken und Wirtschaften anzuhalten. Zahlreiche Vergünstigungen pekuniärer Art für die Mitglieder wirken nach diesen Richtungen hin. Die praktischen Mittel sind folgende:

1. Volksbelehrung durch Bibliotheken, Vorträge, Propaganda für die soziale und bürgerliche Erziehung der Massen, Unterricht für weibliche Mitglieder in häuslichen Arbeiten und Kinderpflege;

2. Propaganda für die Land- und Forstwirtschaft;

3. Volkserholung durch Musik, Gesang, Chor, Theater, Konzerte, Tanz, sonstige Wettbewerbe, Kinematographie und Radio;

4. Körperkultur durch Spiele in freier Luft, Sportkämpfe, theoretischer Unterricht über physische Erziehung;

5. Ausflüge;

6. Wohnungspflege durch Propaganda für die Verschönerung der Einrichtungen, Wettbewerbe für Arbeiterhäuser und Arbeiterwohnungen, hygienische Maßnahmen;

7. Pflege der Gemüsegärten durch praktische Unterweisung, Wettbewerbe und Ausstellungen im Anbau, in der Blumen-, Baum- und Tierzucht, Bienen- und Geflügelzucht;

8. Entwicklung und Organisation kleiner ländlicher und häuslicher Industrien.

Die Entwicklung des Institutes läßt drei verschiedene Perioden erkennen; in der ersten Periode, von 1919—1923, war die Bewegung privater Natur und beschränkte sich auf die Entfaltung einer Propaganda, Beratung und Unterstützung derjenigen Institute, die gebildet waren, um dem Arbeiter in seiner Mußezeit nach der Tagesarbeit die Erholung zu ermöglichen. 1922 kam die Bewegung unter den faschistischen Einfluß, der sich 1923 so stark verdichtete, daß die Organisation unter seine Kontrolle geriet. Damit hörte sie zugleich auf, eine Privateinrichtung zu sein, und nahm einen öffentlichen Charakter an. Später wurde sie zu einem staatlichen und nationalen Organ ausgebaut, um die zahlreichen Privatgesellschaften, Sportgruppen usw. einzu-

beziehen. Hierdurch erreichte man ein einheitliches Gefüge und eine gewaltige Macht faschistischer Glaubensgenossen; besondere Organisationen für die Eisenbahn-, Post- und Telegraphenangestellten wurden später gebildet.

Die Zentralkommissionen unterteilen sich in technische Ausschüsse und in Verbindungsausschüsse. Die ersteren bestehen aus 17 verschiedenen Zweigen gemäß den zu unternehmenden Arbeiten; die letzteren umfassen gemäß den recht verschiedenartigen Zielen solche für Privatangestellte, Bankangestellte, Angestellte bei Lokalbehörden bzw. Staatsbehörden, Angestellte in Häfen, Fischer, Seeleute usw.

In jeder Provinz besteht ein Provinzialkommissariat, das ein technisches Organ ist und zu seiner Unterstützung ein Provinzialverwaltungsinstitut hat. Unter den Provinzialkommissariaten stehen die Zonenkommissariate. Die Posten der Kommissare werden natürlich nur an zuverlässige Parteimitglieder gegeben. Man darf hierbei nicht vergessen, daß die faschistische Partei eigentlich aufgehört hat, eine parteipolitische Organisation in gewöhnlichem Sinne zu sein; sie ist bereits zu stark mit der großen Masse verwachsen und zu einem Regierungsorgan geworden; Mussolini sieht in seiner Partei auch nicht eine einseitige politische Institution, sondern den Träger der faschistischen Lebensanschauung, die in ihrer Universalität Gemeingut des italienischen Volkes werden soll.

Man erkennt an dem Vorhergesagten eine umfangreiche Organisation, die in der straffen Durchführung ihres Aufbaues vollkommen in den übrigen Rahmen der gebundenen Wirtschaft paßt.

Die Opera Nazionale beteiligt sich naturgemäß in ihrer Zusammenarbeit mit der Regierung und der faschistischen Partei auch an den großen Gesamtveranstaltungen, die im Interesse der italienischen Wirtschaft durchgeführt werden. Ich nenne hier nur den Getreidefeldzug, die Liktorenanleihe, die Aufforstung der Gebirge und die Regulierung der Wasserläufe, den Kampf zugunsten der Verwendung italienischer Fabrikate und anderes mehr. In allen diesen wirtschaftlichen Fragen kann natürlich eine Organisation, zu deren Mitgliedern zu gehören als eine Ehre angesehen wird, Außerordentliches leisten und für weiteste Verbreitung der Ideen in der Bevölkerung Sorge tragen. Auch mit der Marine- und Luftverkehrsleitung werden Beziehungen unterhalten, um diesen Behörden ein besonders brauchbares Menschenmaterial zuzuführen.

Bei der Eisenbahn, der Post und der Telegraphenverwaltung sind besondere Zweigstellen geschaffen worden, welche das Personal dieser Staatsbetriebe erfassen sollen. Sie bestehen seit Ende 1925 bzw. Mitte 1926 und wollen allmählich die gesamten Belegschaften in sich aufnehmen. Eine Zweigstelle für die Monopolverwaltungen soll folgen. Das weitere

Ziel geht darauf hinaus, die einzelnen Berufsgruppen ebenfalls in die Reihen der Opera Nazionale aufzunehmen, wie das schon mit den Bankangestellten und Fischern geschehen ist. Den Fischern soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Freizeit, die ja vom Wetter in besonderem Maße abhängt, gut verbringen zu können, während das zur Marine gehörige Institut den Seeleuten angenehme Aufenthaltsräumlichkeiten und die Möglichkeit der guten Unterkunft in den Hafenstädten sichern will. Man hofft, auf diese Weise auf die Menschen erzieherisch einzuwirken und sie vom Abgleiten auf schiefe Bahnen abzuhalten. Mussolini wirkte persönlich auf die Industrie ein, um sie zu einer Mitarbeit an dem nationalen Werk zu gewinnen. Dadurch wurden zahlreiche Fabrikeinrichtungen im Rahmen des Gesamtwerkes im Maschinenbau, in der Textil- und metallurgischen Industrie und bei den Banken getroffen, weil man davon überzeugt ist, daß Menge und Güte der Fabrikation in weitgehendem Maße von den guten Beziehungen der Belegschaft zum Unternehmer abhängen, der Ertrag der Arbeit aber auch zur guten Verwendung der Ruhestunden in einem proportionalen Verhältnis steht.

Vor der Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird eine genaue Untersuchung über seine moralischen und politischen Qualitäten geführt; das gleiche trifft für Industriegesellschaften zu, welche die Aufnahme nachsuchen. Die Mitgliedskarte berechtigt zu gewissen Vorteilen; diese sind einmal eine 50proz. Ermäßigung an Gruppen von Reisenden auf den Staatsbahnen, gewissen Privatbahnen und im Schiffsverkehr; eine gleiche Preisvergünstigung besteht auch für Theater, während Museen, Galerien und öffentliche Gebäude Mitgliedsgruppen freien Eintritt gewähren. Weitere Vergünstigungen bestehen von seiten der Bibliotheken, des Radios, privater Geschäfte, Stadtverwaltungen usw., wobei für alle Mitglieder während der Erholungsstunden in den Veranstaltungen des Institutes eine Versicherung gegen Unfälle besteht.

Im Jahre 1926 kontrollierte die Opera Nazionale 1497 Gesellschaften mit 280600 Einzelmitgliedern; im ersten Quartal 1927 waren es 1955 Gesellschaften mit 330100 Einzelmitgliedern, d. h. rund 30% der bestehenden Gesellschaften, deren Mitarbeit mit der Opera überhaupt in Frage kommt. Dabei zeigte sich, daß diese Gesellschaften durch den Anschluß einen Teil ihrer ursprünglichen Mitglieder verloren haben; es sind das diejenigen, die einmal aus Abneigung gegen das System ausgetreten sind, aber auch diejenigen, die infolge der strengen Auswahl nach der Gesinnung und geistigen Einstellung nicht mit übernommen wurden und deshalb nicht im Verbande ihrer alten Organisation verbleiben konnten. Der Bestand am 31. März 1927 setzte sich aus folgenden Gesellschaften zusammen:

Musikkorps	110
für dramatische Kunst	182
„ Gesang	46
„ Kultur	136
„ Sport	531
„ Erholung	631
„ Unterstützungen einschl. Genossenschaften	92
industrielle Werkseinrichtungen	181
öffentlicher Dienst	46
Insgesamt	1955

Die vorerwähnten Angaben zeigen den großen Umfang der Bewegung. Sie geht damit in ihren Zielen weit über den Rahmen einer einfachen Organisation zur Einrichtung von Erholungsmöglichkeiten hinaus, wie wir z. B. im Miners' Welfare Fund im englischen Bergbau finden. Dort soll sie den Arbeiter vom Kommunismus fernhalten, indem sie ihm angenehmere Lebensbedingungen schafft. In Italien dagegen will die Opera viel mehr; sie braucht die Arbeiterschaft nicht mehr dem Sozialismus und Kommunismus zu entreißen, weil diese nur noch unter der Decke und insgeheim ihr Dasein fristen können; in Italien will man die Menschen in erster Linie zu dem neuen Wirtschaftssystem erziehen; man will ihnen zeigen, daß das System Mussolinis auf ihre Interessen in gebührender Weise Rücksicht nimmt, und man will sie zu guten Staatsbürgern machen, die nicht mehr den Klassenkampf, sondern die Interessenverbundenheit aller Mitbürger erkennen und danach handeln. Es mag sein, daß mit der Art und Weise der Auswahl manche Härte und Ungerechtigkeit verbunden ist, daß auch eine Gesinnungsschnüffelei getrieben wird; aber welche Organisationen sind hiervon frei? Wir sehen, daß in demokratisch regierten Ländern auch viel Unheil angerichtet werden kann, so daß man letzten Endes zu der Auffassung kommen muß, daß nicht die Staatsform für eine duldsame und gerechte Behandlung der Bürger maßgebend ist, sondern allein der Geist, der alle beherrscht. Beispiele hierfür im guten Sinne bieten die Vereinigten Staaten von Amerika und England. Bemerkenswert ist aber auch, daß die Opera Nazionale ihr Gebiet so umfangreich gestaltet hat und sich nicht nur auf die allgemeine Volksbelehrung und -unterhaltung beschränkt, sondern auch auf das industrielle Gebiet übergreift; dadurch legt sie den Grund für die Beachtung der Probleme der Menschenwertung und -behandlung im Betrieb. Hiermit kommt aber die klare Erkenntnis des Faschismus zum Ausdruck, daß der Erfolg oder Mißerfolg seines Systems mit der Lösung der sozialen Frage aufs engste verknüpft ist.

VI. Zukunftsaussichten der faschistischen Wirtschaft.

Das faschistische System ist nicht als rein politisches anzusprechen, sondern es ist zugleich ein wirtschaftliches. Obwohl das Regime aus der großen Unzufriedenheit des italienischen Volkes mit der seinerzeitigen Parteiwirtschaft einer stark zerklüfteten Nation herausgeboren wurde und somit in erster Linie ein politisches Moment der Bewegung zugrunde lag, mußte es sich trotzdem nachher auf das wirtschaftliche Gebiet begeben, wenn reiner Tisch gemacht werden sollte. Die faschistische Partei wurde am 22. März 1919 durch ehemalige Sozialisten gegründet, denen sich ausnahmslos die Frontkämpfer anschlossen. Das Ziel war, die Lage des Vaterlandes zu bessern, denn die schwachen Regierungen konnten den Niedergang der intellektuellen Volksschichten infolge der Teuerung und Inflation nicht aufhalten, während die Arbeiter durch den Krieg wenigstens in der Lage waren, sich einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu sichern, und zugleich einen Kampf um eine Anstellung nicht zu führen brauchten. In der Zeitspanne von 1919—1922 hatte der Faschismus durch die Besetzung der Fabriken den sich in Italien breitmachenden Kommunismus zu bekämpfen, wodurch der Industrie natürlich sehr geholfen war. Die damalige Not brachte viele Anhänger, und die Industrie stattete die Partei mit großen Geldmitteln aus. Die faschistische Partei stellte sich damit in den Kampf um die höchsten Güter der Nation und um die Unterdrückung des Klassenkampfgedankens, der durch den Sozialismus in die Wirtschaft gebracht worden war und zu einer großen Beunruhigung der Produktion beitrug. Die Partei vertrat dabei liberale und nationale Ideen und ließ sich den Schutz des Kapitals angelegen sein. Während die Banken zuerst dem Faschismus unentschlossen gegenüberstanden, trat die Industrie und die Landwirtschaft aus den oben angeführten Gründen für sie ein. Durch die Gegnerschaft des Faschismus gegenüber dem arbeitslosen Verdienst, also gegen die Parasiten der Gesellschaft, wurde es auch Sozialisten ermöglicht, überzutreten, zumal diese über die ziellose Haltung der eigenen Partei und die verfehlte Gelegenheit anläßlich der Besitzergreifung der Fabriken unzufrieden waren. Während der Faschismus selbst klassenkampfgegnerisch ist, ist er doch klassenbewußt, was sich in der ständischen Volksteilung ausspricht. Dazu ist er zum Unterschied vom Sozialismus religiös, national, für die volle Privatinitiative in der Wirtschaft, allerdings unter Kontrolle des Staates, um Auswüchse einzudämmen und die Zielbewußtheit in Bahnen zu lenken, die der Allgemeinheit nutzbringend sind. Der Faschismus will die Wirtschaft so in den Staat einschalten, daß die höchste Produktionsfähigkeit erreicht wird; er will die soziale Gerechtigkeit; er lehnt die Parteipolitik als ausschlag-

gebendes Kriterium bei den Handlungen der Regierung ab und gibt den Parteien nur das Recht, als Mittel für die Wahl und Regierungsbildung zu wirken. Er will damit die Ausschaltung der Politik aus der Wirtschaft, ein Zustand, der die Voraussetzung für eine ungehinderte und die Allgemeininteressen verfolgende Wirtschaft ist.

Nun wird allerdings unter Zugrundelegung unserer Gewohnheit die Freiheit des einzelnen Individuums stark beschränkt. Aber nach einem Bericht von Professor Siotto-Pinter in Florenz kümmerten sich Ende 1922, als sich der Marsch nach Rom vollzog, die stärksten Schichten des Volkes nicht um diese Beeinträchtigung. Jeder war nur froh, daß die lange vergebens angebahnte Gesetzgebungs- und Verwaltungsreform zustande kommen sollte und auch tatsächlich sich in dem gewünschten Tempo entwickelte. Da zunächst Mussolini nicht die genügenden wissenschaftlichen Kräfte zur Verfügung standen, holte er hervorragende Gelehrte herzu, die auch in einer am 31. Januar 1925 eingesetzten Kommission neben Politikern und sonstigen Fachleuten arbeiteten und in ihrem Bericht auf die Mängel der alten Regierungsform hinwiesen, nämlich die allmähliche Unterordnung der Exekutive unter die Parteien und damit unter die launenhafte Tagespolitik; die Abhängigkeit der Regierung von der Willkür der Kammer und der schwindende Einfluß des Staatsoberhauptes; dazu die Zersplitterung der Parteien, die eine dauerhafte und handlungsfähige Regierung unmöglich und die Entscheidung in wichtigen Fragen oftmals von rein taktischen Momenten abhängig machte; ein mangelndes Verantwortungsbewußtsein der Fraktionen legte ein zielbewußtes Arbeiten der Regierung lahm. Der Bericht gab dann noch Vorschläge hinsichtlich der Neuorganisation der Wirtschaft, die später auch als Grundlage zu den Korporationsgesetzen dienten.

Das System Mussolinis läßt den Ministerpräsidenten, das Regierungshaupt, wieder stärker in den Vordergrund treten und verschafft ihm eine Macht, die ihn zum Führer des Parlamentes macht. Nach dem Wahlrecht vom 18. November 1923 wurde Italien ein einziger Wahlkreis, und bei den Wahlen von 1924 erhielt die relative Mehrheit, die zugleich mindestens 25% der abgegebenen Stimmen ausmachte, $^2/_3 = 356$ Sitze. Das neue, aber praktisch noch nicht in die Erscheinung getretene Wahlgesetz von 1925 setzt 560 Abgeordnete fest und hat auch die sonstigen Bestimmungen abgeändert; es dürfte für die nächsten Wahlen wieder in abgeänderter Form zur Anwendung gelangen. Am 6. April 1924 wurden folgende Stimmen abgegeben: Die Regierungsgruppe erhielt 4,6 Mill. Stimmen, 11 Splitterparteien dagegen nur 30000—646000 Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von 81,8%. Dieses Ergebnis bedeutete aber einen vollkommenen Sieg Mussolinis.

Gegen ein Problem jedoch konnte die Regierungskunst Mussolinis noch nichts ausrichten; es ist dasjenige der Übervölkerung des Landes. Die Auswanderung ist besonders von seiten der Vereinigten Staaten von Amerika stark begrenzt. 1926 wanderten 283442 Personen aus, von denen 119055 über See gingen; nach Frankreich allein kamen 132668. Im selben Jahr kehrten aber 170203 wieder in die Heimat zurück, davon 64104 von Übersee. Das bedeutet aber, daß nur 113239 zur Entlastung des Arbeitsmarktes beitrugen. Zwar geht das Bestreben dahin, die Qualität der Auswanderer durch eine technische Schulung und besondere Unterrichtskurse zu verbessern, aber solange die Einwanderung in andere Länder nicht wieder freigegeben ist, wird kein fühlbares Nachlassen im Druck hervortreten. An sich sieht der Faschismus in der Auswanderung nicht das beste Mittel zur Umgehung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer Übervölkerung. Dies gibt sich auch daraus zu erkennen, daß durch ein Dekret vom 1. September 1927 Pässe nur noch unter bestimmten stark einschränkenden Bedingungen ausgegeben werden, so daß also die Auswanderung restriktiv behandelt wird. Man versucht lieber durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit der Übervölkerung Herr zu werden, weil man in jedem Auswanderer eine verlorene Arbeitskraft und einen ebensolchen Soldaten sieht. Diese Erkenntnis stützt natürlich das Bestreben nach einer Besiedlung der vorgelagerten Kolonien.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß der Erfolg Mussolinis eine Frage der Lösung des sozialen Problems ist. Die außenpolitischen Erfolge, die in einer stärkeren Weltgeltung liegen, wurden erreicht; staatspolitisch ist der Neubau im Gange und er umfaßt zugleich die soziale Frage. Die alte Vergangenheit des ehemaligen Sozialisten Mussolini, seine Kenntnis der Arbeiterseele haben verhindert, daß er in den Fehler zurückfiel, seine Diktatur auf einem einzelnen Volksteil aufzubauen; er sucht einen möglichst breiten Untergrund und hält sich zu diesem Zweck an die gesamte Wirtschaft, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft, ohne Landwirtschaft, Heer und Beamte zu vergessen. Den Unternehmern hat er sich als Retter in der Not erwiesen, und wenn auch bei ihnen vielleicht kein Dankesbewußtsein zurückgeblieben ist, so hat er doch bisher gezeigt, daß er der Lage und den Interessen der Industrie ein großes Verständnis entgegenbringt. Andererseits gibt er der Arbeiterschaft auch das, was ihr zukommt, und versucht zugleich ihr Los zu verbessern. Aber damit hat er noch nicht das Ziel der Zusammenarbeit erreicht, das ihm vorschwebt und das er unbedingt erreichen muß, wenn sein Werk Bestand haben soll. Sein Bestreben muß also dahin gehen, den Arbeiter möglichst immun gegen diejenigen Strömungen zu machen, die den Faschismus heraufbeschwörten. Dies läßt sich aber nicht allein durch die ständische Organisation der Wirtschaft erreichen, wenn sie

auch sicherlich als ein gutes Mittel für den Zweck angesehen werden muß. Zwar erhält der Arbeiter auch ein Standesbewußtsein, und auch mit gutem Grunde, weil seine Organisation die gleichen Rechte und das gleiche Ansehen genießt als die Vereinigung der Arbeitgeber; aber ein dauernder Erfolg wird nur dann zu verbuchen sein, wenn die Arbeit in den Organisationen sich als eine Zusammenarbeit in des Wortes bester Bedeutung entwickelt und in dieser Eigenschaft von dort auf den einzelnen Betrieb überspringt. Die Voraussetzungen hierfür sind durch die Ausschaltung der Politik und die Gleichberechtigung der beiderseitigen Organisationen geschaffen; sie mit dem notwendigen Geist der Interessensolidarität zu versehen, bleibt noch übrig, eine nicht ganz leichte Aufgabe, die beiderseitiges Vertrauen und guten Willen voraussetzt. Wird Mussolini sich und seinem System einen solchen Grad jenes kostbaren Gutes zu erwerben vermögen, um auch in den Seelen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer diesen Keim entwickeln zu können? Die Zukunft wird es lehren!

VII. Liberale oder faschistische Wirtschaftsordnung?

Liberale oder gebundene Wirtschaftsordnung? Diese Frage ist heute akut geworden, weil man fühlt, daß der Kapitalismus an einem Wendepunkt angelangt ist. Mehrere Staaten haben daraus schon die Folgen gezogen und ihre nationalen Wirtschaften auf neue Grundlagen gestellt. Rußland zog den tiefsten Trennungsstrich unter die Vergangenheit; Italien schuf den Faschismus und Spanien wendet einen korporativen Aufbau an, der auch eine hierarchische Gliederung paritätischer Organisationen ist, aber in seinen Auswirkungen nicht so weit geht.

Betrachten wir zunächst einmal kurz die spanische Organisation. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbezweiges bilden nach dem Gesetz vom 26. November 1926 einen paritätischen Ausschuß, der lokal oder interlokal bestehen und sich fakultativ mit anderen zu gemischten Arbeitskommissionen vereinigen kann. Als übergeordnetes Organ dient der Korporationsrat, der sämtliche paritätischen Ausschüsse eines gleichen Gewerbes umfaßt. Die delegierte Kommission der Korporationsräte ist die Spitze aller paritätischen Organisationen. Für die Organisation wird die gesamte Wirtschaft in die 3 Hauptgruppen der Rohstoffindustrie einschließlich Bergbau und Fischerei, der weiterverarbeitenden Industrie und der Handels-, Dienstleistungs-, Transport- und ähnlichen Gewerbe eingeteilt. Diese Hauptgruppen besitzen 27 Untergruppen, die den einzelnen Industrie- bzw. Gewerbezweigen entsprechen. Die Landwirtschaft steht mangels bisheriger geeigneter Organisationsformen vorderhand noch außerhalb

des Gesetzes, ebenso die Heimarbeit, die freien Berufe und öffentlichen Betriebe.

Jeder paritätische Ausschuß besteht aus je 5 Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit einem unparteiischen Vorsitzenden; die Vertreter werden von den gesetzmäßigen Berufsvereinigungen gewählt. Als Berufsvereinigungen gelten einmal diejenigen Organisationen, welche von seiten der Arbeiterschaft für die Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen ins Leben gerufen wurden, auf seiten der Arbeitgeber aber außer ihren Unternehmerverbänden auch Gesellschaften mit mehr als 100 Arbeitern, falls keine besondere Organisation für sie vorhanden ist.

Die Ausschüsse haben das Recht zur Festsetzung der Arbeitsbedingungen und der Grundlagen der Arbeitsverträge; sie bilden Schlichtungsstellen für die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten und unterhalten Arbeitsnachweise. Sie haben die Pflicht, zur Verhinderung von Zwistigkeiten alles Erforderliche zu unternehmen und für ein gutes Einvernehmen zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern tätig zu sein.

Die gemischten Kommissionen stellen ein Verbindungsorgan für mehrere verwandte Gewerbezweige dar. In ihnen sitzen je 3 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter mit einem von der Regierung ernannten Vorsitzenden. Diese gemischten Kommissionen haben sich hauptsächlich mit der Fortbildung, technischen Schulung und Wohlfahrt der Gewerbezugehörigen zu befassen; die wissenschaftliche Forschung ist ein weiteres Tätigkeitsfeld für sie.

Den italienischen Korporationen sind die Korporationen des spanischen Gesetzes ähnlich. Sie bilden das Bindeglied für die paritätischen Ausschüsse verschiedener Gewerbezweige und bestehen aus je 8 zu einem Rat vereinigten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern mit einem von der Regierung ernannten Vorsitzenden an der Spitze. Dieser Rat setzt die Grundlagen der interlokalen Arbeitsverträge fest und hat für eine gleichmäßige Ausgestaltung der ihn berührenden Arbeitsbedingungen im ganzen Lande Sorge zu tragen.

Und endlich die delegierte Kommission der Korporationsräte, die ebenfalls auf paritätischer Grundlage beruht, jedoch unter einem verstärkten Regierungseinfluß steht. Sie dient als oberste Schiedsinstanz, wenn die nachgeordneten Organe bei der Schlichtung von Streitigkeiten versagen; auch ist sie beratendes Organ des Arbeitsministers in allen einschlägigen Fragen.

Wir sehen also in vielen Zügen eine Anlehnung an die italienische Verfassung. Die spanische Organisation ist nicht bis in die letzten Konsequenzen durchgebildet; sie verbietet nicht Streiks und Aussperrungen und schreibt auch die Berufsvereinigungen ersten Grades, also die untersten Instanzen, behördlich nicht vor.

Es erschien mir tunlich, der Vollständigkeit halber einen kurzen Überblick über das spanische Gesetz zu geben, weil mir die vermehrte, praktische Anwendung des korporativen Gedankens in den europäischen Wirtschaften symptomatisch erscheint.

Deshalb ist heute auch die Frage „Liberale oder gebundene Sozialwirtschaft?" oder eindeutiger ausgedrückt „Liberale oder faschistische Wirtschaftsführung?" berechtigt. Es sind zwei Wirtschaftswelten, gleich und doch grundverschieden; beide den Kapitalismus anerkennend, aber ihr Gebäude mit verschiedenen Trägern und Stützen ausrüstend. Die eine uralt und den Gesetzen einer allmählichen Entwicklung gehorchend, die andere ein Kunstgebilde, plötzlich auftauchend in dem Gefühl, daß die erstere in ihrer übermächtigen Entwicklung nicht das Heilmittel für die Gesellschaft darstellt, sondern einer grundlegenden Erneuerung bedarf. Welche der drei heute praktisch bestehenden Wirtschaftsordnungen wird sich im Laufe der Zeit durchsetzen? Der Kommunismus Rußlands? Oder der alte, schon stark verbrauchte Liberalismus Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika? Oder etwa jener gebundene Kapitalismus, der Faschismus Mussolinis? Aber auch schon innerhalb seiner bedeutendsten Vertreter zeigt sich deutlich eine gewisse Unzufriedenheit mit dem liberalen Kapitalismus, denn bei den drei genannten Hauptindustrieländern erkennt man ein Ringen um die Neugestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen; in Deutschland eine über den Weg des Kampfes gehende Annäherung an den Staatssozialismus, in England eine Beharrung im alten Geleise und in den Vereinigten Staaten von Amerika eine organische Weiterentwicklung unter Schaffung neuer moralischer Werte; überall jedoch eine Beibehaltung der liberalen und ungebundenen Wirtschaftsordnung.

Ford, Mussolini, Lenin sind die drei Exponenten einer gedanklich neuen Wirtschaftswelt; jeder mit dem Ziele, das wirtschaftliche Geschehen in den Dienst der Menschheit zu stellen; die alte Wirtschaftskunst dagegen mit der entgegengesetzten Absicht, den Menschen zum Sklaven der Wirtschaft zu machen! Diese drei Männer sind Geschäftsleute und Idealisten zugleich, mit Mut und Hartnäckigkeit an ihren Doktrinen festhaltend, die letzten Endes zu dem gleichen Ziel führen würden, wenn — sie sich restlos durchsetzen könnten; sind diese Menschen Meteore, die das Dunkel der heutigen Weltwirtschaft erleuchten, oder sind es die Stifter neuer Wirtschaftsbekenntnisse? Wer will das jetzt schon entscheiden? Die Zukunft kann es erst. Sicherlich können wir aber heute schon die Nichtdurchsetzung der radikalen Wirtschaftsumgestaltung aus dem Nebel hervortreten sehen, ein Vorgang, der allem geschichtlichen Geschehen anhaftet, denn nur durch Abschleifen gar zu spitzer Ecken und Kanten wird eine neue Lebensform für die meisten Menschen tragbar; das der Masse „Mensch" anhaftende Phlegma, die

Gewöhnung, die Eigeninteressen und die vielerlei Meinungen und Ansichten verlangen eine Annäherung des Neuen an das Alte, kurz gesagt, ein Kompromiß. Woran liegt es, daß Moskau keine schnelleren Fortschritte macht? Sicherlich nicht an der Idee seiner Lehre. Würde ein kapitalistischer Staat sich schneller entwickeln, wenn er als solcher allein auf der Erde wäre und neben sich nur kommunistische Nationalwirtschaften hätte? Es ist nicht anzunehmen. Dazu ist der Unterschied zwischen Kapitalismus und Kommunismus zu kraß und in die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen zu stark eingreifend. Anders ist es mit dem italienischen Faschismus. Er stellt tatsächlich nur eine Art „wissenschaftlicher Wirtschaftsführung" dar, ein „scientific management", um mit der Sprache des wirtschaftsgeschulten Amerikaners, des Schöpfers der Wirtschaftsmethodik, zu reden. In dem liberalen Staat sind Wirtschaft, Handel und Wandel ungebunden; jeder kann im allgemeinen tun und lassen, was er will. Das geht so lange gut, wie die Menschheit ihr Auskommen, verbunden mit einer guten Beschäftigungsgelegenheit, findet; Amerika ist ein Beispiel. Aber in Europa haben wir nicht mehr diese günstigen Verhältnisse. Übervölkerung auf der einen Seite, Überindustrialisierung der ganzen Welt auf der anderen schaffen jenen Zustand, der uns in Deutschland bedrückt, der viele Menschen der Arbeitslosigkeit und damit alle anderen einer unwürdigen Erniedrigung ihres Lebensstandards aussetzt; denn jeder muß sehen, wo er seinen Lebensunterhalt verdienen kann; Günstlingswirtschaft, Kriechertum und seelische Unfreiheit sind die Folgen. Und alles das, weil die Wirtschaft ungebunden ist und nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage die billigste Kraft bevorzugt, auch wenn es auf Kosten der Güte geht; alles das, weil im Kampfe ums Dasein die Selbsterhaltungskräfte des einzelnen Individuums in unzulässiger Weise hochgetrieben werden und die Menschheit in den Strudel der Nichtachtung aller moralischen, sozialen und nationalen Grundbegriffe reißen. Man sagt nicht zuviel, wenn man das heutige ungebundene Wirtschaftssystem mit seinen durch den Krieg besonders schnell hervorgetretenen Mißverhältnissen als eine ethische Absurdität anspricht; der Kapitalismus muß auf diese Weise einmal wie eine überspannte Blase zerplatzen; und die Folgen? Sicher eine radikale Umschichtung ungewöhnlichster Art; Rußland ist ein Beispiel. Nicht nur die Stimmung in der Arbeiterschaft, sondern auch bereits in der Angestelltenschaft redet eine deutliche Sprache, welche dadurch noch mehr an Gewicht gewinnt, als auch unter den leitenden Angestellten sich schon Strömungen gegen die Überspannung des Kapitalismus geltend machen. Alles Zeichen einer kommenden schweren Auseinandersetzung, wenn es nicht vorher gelingt, einen Damm entgegenzusetzen, der sich auf die moralischen Gesetze der Menschheit gründet. Es ist sonderbar, daß sich dieses Verantwortungsgefühl der heutigen

Gesellschaft sogar schon in Amerika zeigt, dem Lande des Überkapitalismus, der robusten Gewinnsucht und der zielbewußten Lebensenergien. Ich möchte hierfür den gesunden Instinkt der Amerikaner in allen wirtschaftlichen Fragen verantwortlich machen; er wittert die Folgen eines ökonomischen Umsturzes, einer Entthronung des Dollars; er ist weitsichtiger als wir Deutschen, denn trotz seiner Gewinnsucht und der Macht des Geldes in seinem Lande konnte er das ethische Gesetz von der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit der wirtschaftlichen Kräfte, das Gesetz von der gegenseitigen Dienstleistung, das Gesetz von der rationellen Menschenökonomie, das Gesetz von der Notwendigkeit eines wirklich und nicht nur einseitig beurteilten ausreichenden Lebensstandards für die Arbeitnehmerschaft aufstellen und in Ford den Apostel des Wirtschaftsfriedens hervorbringen. Erkennen wir nicht diesen Umschwung in Amerika? Viel ist bereits darüber gesagt worden, aber Früchte können wir bei uns nicht bemerken. Die Wege der Rationalisierung, die in Amerika zu einer Volksbefriedung führten, brachten der Arbeitnehmerschaft des alten Kontinents Not und Sorge; Amerika legt dem Gedanken der vernunftgemäßen Wirtschaftsführung den Menschen und seine Bedürfnisse zugrunde; Europa stellt die Wirtschaft und die Arbeit an die erste Stelle und kümmert sich nicht um die Pflege der Menschheitsideale und das Wohlergehen der Bevölkerung. Deshalb können wir nicht einerseits die Macht des Kommunismus und anderseits die moralische Stärke der amerikanischen Wirtschaftsführung verstehen; wir sind noch bei den alten, wenn auch amerikanisch aufgebügelten Methoden stehengeblieben, in unsere engen vier Wände eingeschlossen und schauen, obwohl wir es uns nach der Niederlage von 1918 selbst so oft mit Recht zum Vorwurf machten, nicht nach den Menschen aus, die um uns herum den Erdball bevölkern, weil uns die genügende Selbstkritik abgeht, um auch ihnen die gleichen hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Kultur und Zivilisation, der Moral und Geschäftspraxis zugestehen zu können.

Heute wird Mussolini als ein Genie gepriesen; jener frühere Sozialist, der sich zum „Kapitalisten" aus der Erkenntnis heraus verwandelte, daß Europa und die Welt andere Wege suchen müssen, um die wirtschaftliche Not zu bannen. Wie die Amerikaner fühlt auch er die Schwere der nationalen Verantwortung, die auf den führenden Schichten der Völker ruht und nach einer Neuordnung der innersozialen Verhältnisse drängt. Ford, der amerikanische Vertreter der These von der kooperativen Einordnung des Arbeiters in den kapitalistischen Wirtschaftsprozeß, legt die liberale, ungebundene Wirtschaft zugrunde, weil sie den amerikanischen Binnenmarktsmöglichkeiten entspricht. Mussolini dagegen erkennt die Übervölkerung seines Vaterlandes und Europas als hinderndes Moment für die europäische Angleichung an die amerikanische

These und greift deshalb zur gebundenen Wirtschaftsform, die hinsichtlich der Sozialprobleme eine Planwirtschaft darstellt, hinsichtlich der Fabrikation und Güterverteilung aber frei bleibt, allerdings auch leicht in eine gebundene Form überführt werden kann. Wir wollen hier von dem innerpolitischen Vorteil der faschistischen Diktatur absehen, die sich in bemerkenswerter Weise von einer durch eine Parteizerrissenheit belasteten Regierungsschwäche abhebt; wir wollen auch nicht über die Stärke der faschistischen Diktatur in der Außenpolitik reden, sondern sie nur vom wirtschafts- und sozialpolitischen Standpunkt aus betrachten. Sicherlich hat dieser einheitliche Wille in der Regierung, diese Regierung der durch Parteirücksichten und Sonderinteressen unbeeinflußten und ungehinderten Stärke die Möglichkeit, der Diener am gesamten Volke zu sein. Das Genie Mussolinis besteht eben darin, daß er es versteht, sich auf die breiteste Masse zu stützen, was seiner objektiven Denkungsweise, verbunden mit einer glühenden Liebe zu seinem Lande und seiner Nation, das beste Zeugnis ausstellt. Seine unter Berücksichtigung aller Interessen und unter Ausschaltung der Sonderwünsche einzelner Wirtschaftsgruppen oder Sozialorganisationen gefaßten Entschlüsse zeugen daher von einer staatsmännischen Klugheit, wie wir sie anderswo vergebens suchen. Das Wohl der Nation in der Gesamtheit ihrer Glieder ist Leitmotiv für sein Handeln, wodurch er sich himmelweit von vielen ausländischen Kollegen unterscheidet, die unter der Herrschaft von Parteien ihre Entschlüsse gemäß den taktischen Notwendigkeiten einer Politik der Sonderinteressen fassen müssen. Mussolini kann daher die sozial- und wirtschaftspolitischen Aufgaben unter Außerachtlassung aller kleinlichen Taktik und nur unter Berücksichtigung der großen nationalen Gesichtspunkte einer Lösung zuführen. Eine solche Politik würde jedoch nur in einer Wirtschaft möglich sein, die sich eins weiß und bei der ein besonders hohes Maß von Verantwortungsbewußtsein zu finden ist. Das praktische Fehlen einer solchen Voraussetzung mußte Mussolini zur Wirtschaftsdiktatur führen, die Produktion und Güterverteilung organisatorisch fesselte und im Interesse des Volksganzen den kapitalistischen Auswüchsen ein Ende bereitete. Daher kam er zur Staatskontrolle; daher die Organisation der Stände in Syndikaten mit ihrem einer Spitze zustrebenden Aufbau; daher die gesetzlich festgelegte Zusammenarbeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Korporationen; daher die Beschränkung der Syndikate der Unternehmer und Arbeiter auf die Lösung der Sozialprobleme, die Produktionsverbesserung, die Unterstützung und Weiterentwicklung ihrer Mitglieder in nationalem Geiste; daher die für das ganze Gewerbe gültigen Kollektivverträge von Syndikat zu Syndikat, das Verbot von Streiks und Aussperrungen neben der gleichzeitigen Errichtung von obligatorischen Arbeitsgerichten als Mittel zur Beilegung der Streitigkeiten usw. Denn durch die staatliche Kontrolle

der Organisationen und ihre Trennung von der Parteipolitik hofft er den Wirkungsgrad heben, die Überspannung des kapitalistischen Prinzips in seiner nachteiligen Wirkung auf die Allgemeinheit einschränken und in gesunde Bahnen lenken und zugleich der Arbeiterschaft durch die Zusammenarbeit der Syndikate ihre Rechte sichern zu können, die ihnen vernunftsgemäß und auch mit Recht als den allein Güter erzeugenden Gliedern der Wirtschaft zukommen. Amerika ist noch in der Lage, eine solche Zusammenarbeit mit der Arbeiterschaft auf freiwilliger Grundlage einzuführen. Italien kann es nur noch im Wege der Gesetzgebung. Und hier liegt das Kernproblem. Die Lösung der Sozialfrage bedeutet die Entscheidung für das faschistische System, genau wie sie die Voraussetzung für die künftige Ruhe und Zufriedenheit in Amerika ist. Man weiß das hüben wie drüben, weiß man es auch bei uns? England fühlt ebenfalls die Wichtigkeit des Problems, denn seine Industrieführer sind bemüht, in ihren Beziehungen zur Arbeiterschaft eine Stabilität zu erreichen und sie am Produktionsprozeß zu interessieren; man kann dort allerdings die amerikanischen Mittel nicht restlos anwenden; Kriegsfolgen, Vergangenheit und enge Verknüpfung mit dem europäischen Kontinent hindern es. Trotzdem sucht man nach neuen Wegen, wenn auch nicht nach solchen Mussolinis, dessen Methoden nicht zu dem seit altersher frei wirtschaftenden Engländer passen. Aber neben Amerika, England und Italien finden wir auch schon Frankreich, Spanien und Holland auf der Seite jener, die an einer besseren Ausgestaltung der industriellen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern arbeiten. Und Deutschland? Leider ist hier nur wenig von der neuen Zeit zu spüren, und die Wirtschaft verhält sich diesen Fragen gegenüber vollständig passiv; man scheut, wie das Kind das Feuer, eine Erörterung dieser Probleme. Wir lassen trotz unserer ganz besonders engen Interessenverbundenheit mit diesen wichtigen Dingen den anderen Völkern den Vortritt, und es besteht die Gefahr, daß wir die Schwere der Unterlassungssünden zu spät einsehen müssen, wenn die Industrien anderer Länder durch eine friedliche und auf gerechten Bedingungen sich aufbauende Produktion auszeichnen, wir aber durch innere Kämpfe um die wirtschaftliche Macht zerrissen werden.

Manche von Mussolinis Anordnungen sind weniger gutzuheißen, aber der Faschismus ist in der Entwicklung begriffen. Und wo ist alles restlos einwandfrei? Unternehmer und Arbeiter haben viel von ihren Freiheiten und Rechten opfern müssen; aber das Glück eines Volkes, das eine Funktion seiner Charaktereigenschaften ist, liegt ja nicht allein in einer mehr oder weniger eingebildeten Freiheit begründet.

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

Eindrücke aus der Eisenindustrie der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Hüttendirektor **Heinrich Koppenberg,** Riesa a. d. E. (Erweiterter Bericht aus „Der Bauingenieur", 7. Jahrgang 1926, Heft 8.) Mit 100 Textabbildungen. IV, 100 Seiten. 1926.
Gebunden RM 6.—

Gegenwart und Zukunft der deutschen Maschinenindustrie. Von Dr.-Ing. **Friedrich Kruspi.** Mit 34 Textabbildungen. IV, 128 Seiten. 1926. RM 7.50

Der Wiederaufbau der deutschen Handelsschiffahrt. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Gegenwart. Von Dr. rer. pol. **Hans E. Priester.** Mit 4 Textabbildungen. VI, 152 Seiten. 1926.
RM 10.50

Kapital und Arbeit im industriellen Betrieb. Volkswirtschaftliche Studie von **M. Haller,** Direktor der Siemens & Halske A.-G. u. der Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H. Zweite Auflage. 20 Seiten. 1926.
RM 2.—

Gantt, Organisation der Arbeit. Gedanken eines amerikanischen Ingenieurs über die wirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges. Deutsch von Dipl.-Ing. **Friedrich Meyenberg.** Mit 9 Textabbildungen. VIII, 82 Seiten. 1922. RM 2.50

Verlag von Julius Springer in Wien I

Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart in Darstellungen führender Nationalökonomen aller Länder. Herausgegeben von **Hans Mayer,** Professor an der Universität Wien, in Verbindung mit **Frank A. Fetter,** Professor an der Princeton University New-Jersey, und **Richard Reisch,** Präsident der Nationalbank, Professor an der Universität Wien.
In vier Bänden.

Band I: **Gesamtbild der Forschung in den einzelnen Ländern.** XII, 280 Seiten. 1927. RM 18.—; gebunden RM 19.50

Band III: **Einkommensbildung (Allgemeine Prinzipien, Lohn, Zins, Grundrente, Unternehmergewinn, Spezialprobleme).** V, 341 Seiten. 1928. RM 26.—; gebunden RM 27.50

Inhaltsübersicht über die später erscheinenden Bände:

Band II: **Wert, Preis, Produktion, Geld und Kredit.**
Erscheint Frühjahr 1928

Band IV: **Konjunkturen und Krisen, Internationaler Verkehr, Hauptprobleme der Finanzwissenschaft, Ökonomische Theorie des Sozialismus.**
Erscheint Sommer 1928

Subskribenten auf das Gesamtwerk erhalten die einzelnen Bände in der Reihenfolge des Erscheinens zu einem gegenüber dem Ladenpreis um 10% ermäßigten Preise.

Wirtschaftswissenschaftliche Leitfäden

Erster Band: **Angebot und Nachfrage.** Von **Hubert D. Henderson,** M. A., Dozent für Volkswirtschaftslehre an der Universität Cambridge. Mit einem Vorwort von J. M. Keynes. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Palyi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. Mit 2 Abbildungen. VII, 155 Seiten. 1924. RM 3.90

Aus dem Inhalt: Die Welt der Wirtschaft. — Die allgemeinen Gesetze von Angebot und Nachfrage. — Der Nutzen und die Konsumtionsgrenze. — Produktionskosten und Grenzbetrieb. — Verbundene Nachfrage und verbundenes Angebot. — Der Boden. — Risiko und Unternehmen. — Das Kapital. — Arbeit. — Die realen Produktionskosten.

Zweiter Band: **Das Geld.** Von **D. H. Robertson,** M. A., Dozent am Trinity College Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Palyi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. VII, 149 Seiten. 1924. RM 3.90

Dritter Band: **Produktion.** Von **D. H. Robertson,** M. A., Dozent am Trinity College Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Palyi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. V, 148 Seiten. 1924. RM 3.90

Aus dem Inhalt: Einleitung. — Der Großbetrieb. — Einige Entwicklungstendenzen des Großbetriebs. — Die Organisation des Handels. — Die Finanzierung der Produktion. — Das Finanzkapital in der Industrie. — Die kapitalistische Produktionsordnung. — Die Produktion und die Konsumenten. — Kollektivismus und Kommunismus. — Die Arbeiter im Besitz der Produktionsmittel. — Gemeinschaftliche Produktionsleitung.

Vierter Band: **Bevölkerung.** Von **Harald Wright,** M. A., Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Palyi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. Mit einem Vorwort von J. M. Keynes. VIII, 150 Seiten. 1924. RM 3.90

Aus dem Inhalt: Die Anfänge der Bevölkerungstheorie. — Malthus. — Bevölkerungstheorien unter wechselnden wirtschaftlichen Umständen. — Nahrungsmittel und Rohstoffe. — Kohle und Eisen. — Das Bevölkerungswachstum. — Internationale Bevölkerungsfragen. — Das qualitative Bevölkerungsproblem. — Schlußbetrachtungen.

Fünfter Band: **Einführung in die Finanzwissenschaft.** Von **Hugh Dalton,** M. A., D. Sc., Dozent an der Universität London, Mitglied des Englischen Unterhauses. Deutsch mit Anmerkungen von Dr. Hans Neisser, Berlin. XII, 182 Seiten. 1926. RM 4.80

Aus dem Inhalt: Vom Wesen des öffentlichen Haushalts. Haupteinteilung der Materie. — Der Grundsatz des größten gesellschaftlichen Nutzens. — Öffentliche und private Finanzen. — Die Quellen des öffentlichen Einkommens. — Die Einteilung der Steuern. — Über einige Merkmale eines guten Steuersystems. — Die Steuerabwälzung. — Die Verteilung der Steuerlast und die Forderung der Gerechtigkeit. — Der Einfluß der Besteuerung auf die Produktion. — Der Einfluß der Besteuerung auf die Einkommensverteilung. — Einige andere Steuerwirkungen. — Das Steuersystem vom ökonomischen Standpunkt. — Einnahmen aus öffentlichem Eigentum und öffentlichen Betrieben. — Einnahmen aus der Notenpresse. — Gegenstand und Einteilung der öffentlichen Ausgaben. — Unentgeltliche und entgeltliche Leistungen. — Die Wirkungen der öffentlichen Ausgaben auf die Produktion. — Die Wirkungen öffentlicher Ausgaben auf die Einkommensverteilung. — Einige andere Wirkungen öffentlicher Ausgaben. — Der Charakter der Schuldenlast. — Die Rückzahlung öffentlicher Schulden.